

► <u>M18</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 780/2013 der Kommission vom 14. August 2013	L 219	1	15.8.2013
► <u>M19</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 854/2013 der Kommission vom 4. September 2013	L 237	1	5.9.2013
► <u>M20</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1044/2013 der Kommission vom 25. Oktober 2013	L 284	12	26.10.2013
► <u>M21</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1218/2014 der Kommission vom 13. November 2014	L 329	20	14.11.2014
► <u>M22</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/604 der Kommission vom 16. April 2015	L 100	60	17.4.2015
► <u>M23</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/917 der Kommission vom 15. Juni 2015	L 149	11	16.6.2015
► <u>M24</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/535 der Kommission vom 5. April 2016	L 89	8	6.4.2016
► <u>M25</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/922 der Kommission vom 10. Juni 2016	L 154	21	11.6.2016

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 146 vom 11.6.2010, S. 1 (206/2010)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 49 vom 24.2.2011, S. 53 (144/2011)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 335 vom 7.12.2012, S. 55 (497/2012)
- **C4** Berichtigung, ABl. L 29 vom 5.2.2015, S. 16 (780/2013)
- **C5** Berichtigung, ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 37 (2016/535)

▼B▼C1**VERORDNUNG (EU) Nr 206/2010 DER KOMMISSION****vom 12. März 2010****zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 1, Artikel 18 Absatz 1 vierter Gedankenstrich und Artikel 19,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 7 Buchstabe e, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 9,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

▼ C1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽³⁾ sah die Erstellung einer Liste der Drittländer und der Teile von Drittländern vor, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter lebender Tiere und frischen Fleisches von bestimmten Tieren zulassen.
- (2) Dementsprechend wurde die Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft ⁽⁴⁾ erlassen. In der genannten Entscheidung sind die Veterinärbedingungen für die Einfuhr lebender Tiere, ausgenommen Equiden, sowie für die Einfuhr frischen Fleisches dieser Tiere, einschließlich Equiden, jedoch ausschließlich Fleischzubereitungen, in die Europäische Union festgelegt. Die Anhänge I und II der genannten Entscheidung enthalten Muster-Veterinärbescheinigungen sowie Listen der Drittländer und der Teile von Drittländern, aus denen bestimmte lebende Tiere und frisches Fleisch dieser Tiere in die Union eingeführt werden dürfen.
- (3) Seit dem Erlass der genannten Entscheidung wurden in anderen Rechtsakten der Union zahlreiche neue Vorschriften zur Tiergesundheit und zur Gesundheit der Bevölkerung festgeschrieben, die einen neuen einschlägigen Rechtsrahmen bilden. Ferner wurde die Richtlinie 72/462/EWG durch die Richtlinie 2004/68/EG aufgehoben.
- (4) Gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/68/EG bleiben die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr im Rahmen von Entscheidungen, die gemäß der Richtlinie 72/462/EWG erlassen wurden (u. a. die Entscheidung 79/542/EWG), in Kraft, bis sie durch im neuen Rechtsrahmen erlassene Vorschriften ersetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

▼ C1

- (5) Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408/EG des Rates ⁽¹⁾ besagt, dass die auf der Grundlage der Richtlinie 72/462/EWG erlassenen Durchführungsbestimmungen nicht mehr gelten, sobald die erforderlichen Vorschriften auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 oder der Richtlinie 2002/99/EG erlassen wurden.
- (6) Die Entscheidung 79/542/EWG wurde einige Male geändert; Einfuhrvorschriften auf der Grundlage des neuen Rechtsrahmens wurden bereits in die genannte Entscheidung aufgenommen. Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollten die in der Entscheidung 79/542/EWG vorgesehenen Maßnahmen in einem neuen Rechtsakt gefasst werden. Die vorliegende Verordnung enthält sämtliche Vorschriften der Entscheidung 79/542/EWG. Folglich bewirkt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung, dass die Entscheidung 79/542/EWG ausläuft und nicht mehr gilt, bis sie ausdrücklich aufgehoben worden ist.
- (7) In der Richtlinie 92/65/EWG sind die Veterinärvorschriften für den Handel mit lebenden Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Union sowie für ihre Einfuhr in die Union festgelegt, soweit sie nicht den einzelnen Rechtsakten der Union gemäß Anhang F der genannten Richtlinie unterliegen. Gemäß der genannten Richtlinie dürfen die betreffenden lebenden Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen nur aus einem Drittland in die Union eingeführt werden, das in einer Liste aufscheint, die nach dem in der genannten Richtlinie vorgesehenen Verfahren verfasst wurde. Darüber hinaus ist für derartige lebende Tiere eine Veterinärbescheinigung entsprechend einem Muster mitzuführen, das nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren erstellt wurde.
- (8) Die Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse ⁽²⁾ enthält die Bestimmungen, die bei der Ausstellung der aufgrund der Veterinärvorschriften erforderlichen Bescheinigungen einzuhalten sind und die Ausstellung irreführender und betrügerischer Bescheinigungen vermeiden sollen. Es ist angebracht sicherzustellen, dass die in Drittländern tätigen amtlichen Kontrolleure/-Kontrollleurinnen und amtlichen Tierärzte/Tierärztinnen Vorschriften und Grundsätze anwenden, die denen der genannten Richtlinie zumindest gleichwertig sind. Einige in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführte Drittländer haben ausreichende Garantien dafür abgegeben, dass derartige Vorschriften und Grundsätze bestehen und durchgeführt bzw. umgesetzt werden. Daher ist es angebracht, das Verbringen bestimmter lebender Tiere aus diesen Drittländern in die Union zuzulassen, falls die Tiergesundheitslage in den einzelnen Ländern keine weiteren Einschränkungen erfordert.
- (9) Die Richtlinie 2002/99/EG enthält die Veterinärvorschriften für Erzeugnisse tierischen Ursprungs und daraus hergestellte Lebensmittel, die aus Drittländern in die Union eingeführt werden. Gemäß der genannten Richtlinie sind Listen von Drittländern bzw.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

▼ C1

Teilen von Drittländern zu erstellen, aus denen bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeführt werden dürfen; ferner müssen bei der Einfuhr bestimmte Vorschriften zu Veterinärbescheinigungen beachtet werden.

- (10) In der Richtlinie 2004/68/EG sind die Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr bestimmter lebender Huftiere in die Union und für ihre Durchfuhr durch die Union festgelegt. Die betreffenden lebenden Huftiere dürfen nur aus denjenigen Drittländern in die Union eingeführt und durch die Union durchgeführt werden, die in Listen aufgeführt sind, die nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren erstellt wurden; ferner müssen bei der Einfuhr bestimmte Vorschriften zu Veterinärbescheinigungen eingehalten werden.
- (11) Vorbehaltlich des Artikels 17 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie 92/65/EWG dürfen lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die die Richtlinien 92/65/EWG, 2002/99/EG und 2004/68/EG gelten, nur dann in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden, wenn ihnen eine Veterinärbescheinigung beiliegt und wenn sie dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen.
- (12) Dementsprechend ist es angebracht, zum Zweck der Durchführung der Richtlinien 92/65/EWG, 2002/99/EG und 2004/68/EG in der vorliegenden Verordnung für bestimmte lebende Tiere und für frisches Fleisch bestimmter Tiere Listen von Drittländern, Gebieten und Teilen davon festzulegen sowie besondere Einfuhrbedingungen, einschließlich Muster-Veterinärbescheinigungen, vorzusehen.
- (13) Im Interesse der Einheitlichkeit des Unionsrechts sollte die vorliegende Verordnung auch den Vorschriften bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung tragen, die in anderen Rechtsakten der Union enthalten sind, insbesondere in den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004, die Vorschriften über Lebensmittelhygiene, über die Hygiene von Lebensmitteln tierischen Ursprungs bzw. über deren amtliche Überwachung umfassen; zudem sollten die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ⁽¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽²⁾ Berücksichtigung finden.
- (14) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält allgemeine Vorschriften zur Durchführung amtlicher Kontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln, Tiergesundheit und Tierschutz. Gemäß Artikel 48 der Verordnung ist die Kommission befugt, eine Liste von Drittländern zu erstellen, aus denen bestimmte Erzeugnisse in die Union eingeführt werden dürfen. Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 umfasst besondere Vorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, u. a. Vorschriften über die Erstellung von Listen der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Gemäß diesen Vorschriften können die betreffenden Listen mit anderen Listen kombiniert werden, die für die Zwecke der Gesundheit von Mensch und Tier erstellt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

▼ C1

- (15) In den Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen der vorliegenden Verordnung sollte daher u. a. bescheinigt werden, dass die Anforderungen bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung gemäß der Richtlinie 96/23/EG sowie gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 erfüllt sind.
- (16) In den Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen der vorliegenden Verordnung sollte ferner bescheinigt werden, dass die Anforderungen an den Tierschutz gemäß der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung ⁽¹⁾ sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ⁽²⁾ erfüllt werden.
- (17) Damit sichergestellt ist, dass die Gesundheit lebender Tiere bei der Beförderung aus dem Herkunftsmitgliedstaat in die Union im Rahmen des Verbringens nicht gefährdet wird, sollten bestimmte Vorschriften über die Beförderung lebender Tiere, u. a. Vorschriften zu Sammelstellen, festgelegt werden.
- (18) Damit der Schutz der Tiergesundheit in der Union gewährleistet ist, sollten lebende Tiere unmittelbar zum Bestimmungsort in der Union befördert werden.
- (19) Frisches Fleisch, das in die Union zum Zweck der Durchfuhr in ein anderes Drittland verbracht wird, birgt für die Gesundheit der Bevölkerung ein vernachlässigbares Risiko. Allerdings sollte derartige Fleisch allen einschlägigen Tiergesundheitsanforderungen genügen. Demzufolge sollten besondere Vorschriften über die Durchfuhr frischen Fleisches und seine Lagerung vor der Durchfuhr festgelegt werden.
- (20) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads, von der nur Lettland, Litauen und Polen betroffen sind, sollten für Sendungen, die auf dem Weg nach oder von Russland durch die Union durchgeführt werden, besondere Durchfuhrbedingungen festgelegt werden.
- (21) Sendungen mit frischem Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes ⁽³⁾, von nicht domestizierten Nutztieren der Ordnung Artiodactyla, die in freier Wildbahn gefangen werden, sollten in die Union verbracht werden dürfen. Damit sich jedes mögliche Risiko eines derartigen Verbringens für die Tiergesundheit ausschließen lässt, ist es angebracht, dass derartige Tiere drei Monate lang getrennt von wildlebenden Tieren gehalten werden, bevor entsprechende Sendungen in die Union verbracht werden. Diesem Umstand sollte die Muster-Veterinärbescheinigung für derartige Sendungen (RUF) Rechnung tragen.
- (22) In der Entscheidung 2003/881/EG der Kommission vom 11. Dezember 2003 über die Tiergesundheitsbedingungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von Bienen (*Apis mellifera* und *Bombus* spp.) aus bestimmten Drittländern ⁽⁴⁾ sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Bienen aus bestimmten Drittländern festgelegt. Zur Vereinfachung des Unionsrechts sollten die in der genannten Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden. Folglich sollte die Entscheidung 2003/881/EG aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

⁽³⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 26.

▼ C1

- (23) Es ist angebracht, eine Übergangszeit festzusetzen, damit Mitgliedstaaten und Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um der vorliegenden Verordnung nachzukommen.
- (24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. In dieser Verordnung werden die Veterinärbescheinigungen festgelegt, die für das Verbringen von Sendungen mit folgenden lebenden Tieren bzw. mit folgendem frischem Fleisch in die Union erforderlich sind:

- a) Huftieren;
- b) den in Anhang IV Teil 2 aufgeführten Tieren;
- c) frischem Fleisch für den menschlichen Verzehr, ausgenommen Fleischzubereitungen, von Huftieren und Equiden.

2. In dieser Verordnung werden die Listen von Drittländern, Gebieten und Teilen davon festgelegt, aus denen die in Absatz 1 genannten Sendungen in die Union verbracht werden dürfen.

▼ M18

▼ C1

4. Diese Verordnung gilt unbeschadet etwaiger besonderer Bescheinigungsvorschriften, die in anderen Rechtsakten der Union oder in Abkommen der Union mit Drittländern festgelegt sind.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Huftiere“: Huftiere im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2004/68/EG;

▼ C1

- b) „frisches Fleisch“: frisches Fleisch im Sinne von Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
- c) „Equiden“: Equiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/426/EWG ⁽¹⁾;
- d) „Betrieb“: einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein anderes amtlich überwachtes landwirtschaftliches, industrielles oder gewerbliches Unternehmen, einschließlich Zoos, Vergnügungsparks, Wild- und Jagdgehöfen, in denen Tieren üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden.

KAPITEL II

BEDINGUNGEN FÜR DAS VERBRINGEN LEBENDER TIERE IN DIE UNION*Artikel 3***Allgemeine Bedingungen für das Verbringen von Huftieren in die Union**

Sendungen mit Huftieren dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus Drittländern, Gebieten bzw. Teilen davon, die in den Spalten 1, 2 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 aufgeführt sind und für die in Spalte 4 der Tabelle in Anhang I Teil 1 eine Muster-Veterinärbescheinigung genannt wird, die der jeweiligen Sendung entspricht;
- b) ihnen liegt die zutreffende Veterinärbescheinigung bei, die nach dem einschlägigen Muster in Anhang I Teil 2 verfasst wurde, wobei die besonderen Bedingungen gemäß Spalte 6 der Tabelle in Teil 1 des genannten Anhangs Berücksichtigung fanden, und die von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des Ausfuhrdrittlandes ausgefüllt und unterzeichnet wurde;
- c) sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe b genannten Veterinärbescheinigung, u. a.
 - i) sind sie mit den in dieser Veterinärbescheinigung aufgeführten zusätzlichen Garantien versehen, falls solche in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 genannt sind;
 - ii) genügen sie etwaigen zusätzlichen Anforderungen an Veterinärbescheinigungen, die vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß dem Veterinärrecht der Union verlangt werden können und in der Bescheinigung aufscheinen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

▼ **M18***Artikel 3a***Bedingungen für das Verbringen von Huftieren, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, in die Union**

1. Abweichend von Artikel 3 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats das Verbringen von Sendungen mit Huftieren der in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI Teil 1 aufgeführten Arten in ihr Hoheitsgebiet genehmigen, wenn diese Sendungen für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats hat eine Bewertung der Tiergesundheitsrisiken vorgenommen, die jede einzelne dieser Sendungen für die Union bergen kann;
- b) die betreffenden Sendungen kommen aus einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes, das bzw. der in einer der folgenden Listen aufgeführt ist:
 - i) Liste in Anhang I Teil 1 oder in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung,
 - ii) Liste in der Entscheidung 2004/211/EG ⁽¹⁾, der Entscheidung 2007/777/EG ⁽²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ⁽³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 ⁽⁴⁾ oder der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 ⁽⁵⁾;
- c) die Huftiere stammen aus einer Einrichtung, einem Institut oder einem Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes gemäß Buchstabe a, wie in einer nach Artikel 3c erstellten Liste aufgeführt;
- d) die Huftiere wurden in vektorgeschützten Räumlichkeiten am Standort der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums gemäß Buchstabe c während des in den einschlägigen Bescheinigungen vorgeschriebenen Zeitraums in Quarantäne gehalten;
- e) die Huftiere werden auf direktem Wege zu einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum im Bestimmungsmitgliedstaat befördert;
- f) den Huftieren liegt eine geeignete Veterinärbescheinigung bei, die gemäß der entsprechenden Musterbescheinigung in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI Teil 1 erstellt wurde und in Teil 2 des genannten Anhangs enthalten ist;
- g) die Huftiere erfüllen die Anforderungen der unter Buchstabe f genannten Musterveterinärbescheinigung.

Der Bestimmungsmitgliedstaat informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vor der Verbringung der Huftiere in sein Hoheitsgebiet über die gemäß Unterabsatz 1 erteilte Genehmigung.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1.

▼ **M18**

2. Machen außergewöhnliche Umstände die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben c und d unmöglich, so kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Verbringung von Huftieren der in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI Teil 1 gelisteten Arten aus *anderen Betrieben*, die den Anforderungen unter den genannten Buchstaben nicht entsprechen, in ihr Hoheitsgebiet genehmigen, sofern die Anforderungen in Absatz 1 Buchstaben a und b sowie e bis f erfüllt sind und folgende zusätzliche Bedingungen eingehalten werden:

- a) Der Besitzer oder eine natürliche Person, die diesen vertritt, hat vorab einen Antrag auf Genehmigung gestellt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat eine solche Genehmigung nach einer Risikobewertung erteilt, aus der hervorging, dass die Verbringung der betreffenden Huftiere in sein Hoheitsgebiet kein Tiergesundheitsrisiko für die Union birgt;
- b) die Huftiere wurden im Herkunftsmitgliedstaat, -gebiet oder -teil des Drittlandes unter amtlicher Aufsicht während des Zeitraums in Quarantäne gehalten, der zur Erfüllung der in der Musterveterinärbescheinigung gemäß Buchstabe f festgelegten Tiergesundheitsanforderungen nötig ist, und zwar
 - i) an einem Ort, der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, -gebiets oder -teils des Drittlandes der Tiere zugelassen wurde,
 - ii) gemäß den in der Genehmigung vorgeschriebenen Regelungen, die Garantien umfassen müssen, welche denen in Absatz 1 Buchstaben a und b sowie e bis g zumindest entsprechen müssen.

Werden Huftiere nach Unterabsatz 1 in die Union verbracht, so sind sie ab dem Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Union mindestens sechs Monate lang in einer amtlich zugelassenen Bestimmungseinrichtung, einem amtlich zugelassenen Bestimmungsinstitut oder einem amtlich zugelassenen Bestimmungszentrum in Quarantäne zu halten, und während dieses Zeitraums können die zuständigen Behörden die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG des Rates anwenden.

Der Mitgliedstaat, der die Verbringung von Huftieren nach Unterabsatz 1 genehmigt, informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vor der Verbringung der Huftiere in sein Hoheitsgebiet über die erteilte Genehmigung.

Artikel 3b

Bedingungen für den Eingang und die Durchfuhr von Huftieren, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, durch das Hoheitsgebiet von anderen Mitgliedstaaten als dem Bestimmungsmitgliedstaat

Die Durchfuhr der Huftiere gemäß Artikel 3a durch einen anderen Mitgliedstaat als den Bestimmungsmitgliedstaat ist nur dann gestattet, wenn sie von der zuständigen Behörde des Durchfuhrmitgliedstaats genehmigt wurde. Eine solche Genehmigung kann nur auf der Grundlage einer von dieser zuständigen Behörde vorgenommenen Risikobewertung – unter Berücksichtigung der ihr vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgelegten Informationen – erteilt werden.

Der Bestimmungsmitgliedstaat informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vor der Durchfuhr, wenn er die Verbringung von Tieren unter den in Artikel 3a genannten Bedingungen genehmigt.

▼M18*Artikel 3c***Liste der amtlich zugelassenen Einrichtungen, Institute oder Zentren in Drittländern, Gebieten und Teilen von Drittländern**

1. Nach einer Überprüfung der Einhaltung der in Absatz 2 genannten Bedingungen kann jeder Mitgliedstaat eine Liste der Einrichtungen, Institute oder Zentren erstellen, aus denen das Verbringen von Huftieren in sein Hoheitsgebiet gemäß Artikel 3a Absatz 1 genehmigt werden kann.
2. Eine Einrichtung, ein Institut oder ein Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlands darf nur dann in die Liste gemäß Absatz 1 aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum entspricht den Anforderungen gemäß Anhang VI Teil 3;
 - b) die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes, Gebiets oder Teils des Drittlandes, in dem sich die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum befindet, zugelassen;
 - c) die zuständige Behörde des Drittlandes, Gebiets oder Teils des Drittlandes leistet ausreichende Garantien dafür, dass die in Anhang VI Teil 4 genannten Bedingungen hinsichtlich der Zulassung von Einrichtungen, Instituten oder Zentren erfüllt sind.
3. Ein Mitgliedstaat kann in die Liste gemäß Unterabsatz 1 Einrichtungen, Institute oder Zentren in Drittländern aufnehmen, die bereits in einer entsprechenden, von einem anderen Mitgliedstaat erstellten Liste aufgeführt sind, ohne zuvor die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Bedingungen zu überprüfen.
4. Die Mitgliedstaaten halten die Listen gemäß Absatz 1 auf dem aktuellen Stand, wobei sie insbesondere berücksichtigen, ob von der zuständigen Behörde eines Drittlandes, Gebiets oder Teils eines Drittlandes für dort befindliche und in diesen Listen aufgeführte Einrichtungen, Institute oder Zentren erteilte Zulassungen ausgesetzt oder widerrufen wurden.
5. Die Mitgliedstaaten machen die in Absatz 1 genannten Listen der Öffentlichkeit auf Webseiten zugänglich und halten diese stets auf dem aktuellen Stand.
6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die jeweilige Internetadresse ihrer Informationsseiten mit.

*Artikel 4***Bedingungen für Sammelstellen bei bestimmten Sendungen mit Huftieren**

1. Sendungen mit Huftieren, die lebende Tiere aus mehr als einem Betrieb umfassen, dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn die Tiere in Sammelstellen zusammengeführt wurden, die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, -gebiets oder -teils des Drittlandes gemäß den Bedingungen in Anhang I Teil 5 zugelassen hat.

▼ M18

2. Sendungen mit Huftieren, die gemäß Artikel 3a oder Artikel 6 in die Union verbracht werden, dürfen nicht aus mehr als einem Betrieb stammen und nicht in Sammelstellen zusammengeführt werden.

▼ C1*Artikel 5***Protokolle für die Standardisierung von Materialien, Probenahmen und Testverfahren bei Huftieren**

Sehen die Veterinärbescheinigungen, die in Spalte 4 der Tabelle in Anhang I Teil 1 genannt werden, für das Verbringen von Sendungen mit Huftieren in die Union Probenahmen und Tests hinsichtlich der in Teil 6 dieses Anhangs aufgeführten Krankheiten vor, so werden die Probenahmen und Tests von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder unter ihrer Aufsicht nach den in Teil 6 dieses Anhangs dargelegten Protokollen für die Standardisierung von Materialien und Testverfahren durchgeführt.

*Artikel 6***Besondere Bedingungen für bestimmte Sendungen mit Huftieren, die nach St. Pierre und Miquelon eingeführt und in die Union verbracht werden**

Sendungen, die Huftierarten gemäß der Tabelle in Anhang I Teil 7 umfassen und weniger als sechs Monate vor dem Tag der Beförderung von St. Pierre und Miquelon in die Union nach St. Pierre und Miquelon verbracht wurden, dürfen nur in die Union verbracht werden,

- a) wenn sie die Haltungs- und Quarantänebedingungen gemäß Kapitel 1 dieses Teils erfüllen;
- b) wenn sie gemäß den in Kapitel 2 dieses Teils festgelegten Vorschriften zur Untersuchung der Tiergesundheit untersucht wurden.

*Artikel 7***Allgemeine Bedingungen für das Verbringen bestimmter Bienenarten in die Union**

1. Sendungen mit Bienenarten, die in Tabelle 1 in Anhang IV Teil 2 aufgeführt sind, dürfen nur aus Drittländern und Gebieten in die Union verbracht werden,

- a) die in der Tabelle in Anhang II Teil 1 aufscheinen;
- b) in denen das Auftreten der bössartigen Faulbrut, des kleinen Bienestockkäfers (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.) im gesamten betreffenden Drittland bzw. Gebiet anzeigepflichtig ist.

▼ C1

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können Sendungen mit Bienen in die Union aus einem Teil eines Drittlandes oder eines Gebiets verbracht werden, der in Anhang II Teil 1 aufscheint und

- a) ein geografisch und epidemiologisch isolierter Teil des Drittlandes oder Gebiets ist;
- b) in Spalte 3 der Tabelle in Anhang IV Teil 1 Abschnitt 1 genannt wird.

Wird diese Ausnahmeregelung angewendet, so ist es verboten, Sendungen mit Bienen aus jedem anderen Teil des betreffenden Drittlandes oder Gebiets, der nicht in Spalte 3 der Tabelle in Anhang IV Teil 1 Abschnitt 1 aufscheint, in die Union zu verbringen.

3. Sendungen mit Bienenarten, die in Tabelle 1 in Anhang IV Teil 2 aufgeführt sind, bestehen entweder aus

- a) Käfigen mit Bienenköniginnen (betrifft *Apis mellifera* und *Bombus* spp.), wobei jeder einzelne Käfig eine Bienenkönigin mit höchstens 20 Pflegebienen enthält, oder aus
- b) Behältnissen mit Hummeln (*Bombus* spp.), wobei jedes einzelne Behältnis ein Volk von höchstens 200 erwachsenen Hummeln enthält.

4. Für Sendungen mit Bienenarten, die in Tabelle 1 in Anhang IV Teil 2 aufgeführt sind, gilt Folgendes:

- a) ihnen liegt die zutreffende Veterinärbescheinigung bei, die nach dem einschlägigen Muster in Anhang IV Teil 2 verfasst und von einem amtlichen Kontrolleur/einer amtlichen Kontrolleurin des Ausfuhrdrittlandes ausgefüllt und unterzeichnet wurde;
- b) sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe a genannten Veterinärbescheinigung.

*Artikel 8***Allgemeine Bedingungen für die Beförderung lebender Tiere in die Union**

Während des Zeitraums zwischen dem Verladen im Herkunftsland und dem Eintreffen an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union dürfen Sendungen mit lebenden Tieren nicht

- a) zusammen mit lebenden Tieren befördert werden, die
 - i) nicht in die Union verbracht werden sollen oder
 - ii) einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen;

▼ M18

- b) in einem Drittland, einem Gebiet oder einem Teil davon abgeladen werden oder, im Fall der Beförderung per Flugzeug, auf ein anderes Flugzeug verladen bzw. auf der Straße oder der Schiene oder zu Fuß durch ein Drittland, ein Gebiet oder einen Teil davon verbracht werden, das bzw. der nicht zur Einfuhr der betreffenden Tiere in die Union zugelassen ist.

▼ C1*Artikel 9***Maximale Dauer der Beförderung lebender Tiere in die Union**

Sendungen mit lebenden Tieren dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn die jeweilige Sendung binnen 10 Tagen nach Ausstellung der betreffenden Veterinärbescheinigung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union eintrifft.

Bei der Beförderung per Schiff verlängert sich diese Frist von 10 Tagen um die Dauer der Beförderung auf dem Seeweg; diese bescheinigt der Schiffskapitän mittels einer unterzeichneten Erklärung, die gemäß Anhang I Teil 3 verfasst und im Original der Veterinärbescheinigung beigefügt wird.

*Artikel 10***Besondere Bedingungen bezüglich des Besprühens von Sendungen mit lebenden Tieren, die per Flugzeug in die Union befördert werden**

Werden Sendungen mit lebenden Tieren, ausgenommen Sendungen mit Bienen, per Flugzeug befördert, so werden die Kiste oder der Container, in der bzw. in dem sie befördert werden, und die Umgebung mit einem geeigneten Insektizid besprüht.

Dies erfolgt nach dem Verladen unmittelbar vor dem Schließen der Flugzeugtüren sowie bei jedem nachfolgenden Öffnen der Flugzeugtüren in einem Drittland, bis das Flugzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat.

Der Flugkapitän bzw. die Flugkapitänin des Flugzeugs bescheinigt das Besprühen, indem er/sie eine Erklärung unterzeichnet, die gemäß Anhang I Teil 4 verfasst und im Original der Veterinärbescheinigung beigefügt wird.

*Artikel 11***Bedingungen, die nach dem Verbringen bestimmter Sendungen mit Huftieren in die Union gelten****▼ M18**

1. Sendungen mit anderen als den in Artikel 3a genannten Huftieren werden nach ihrer Verbringung in die Union in einem vektorgeschützten Transportmittel unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert.

Die Huftiere werden mindestens 30 Tage lang in diesem Betrieb gehalten, es sei denn, sie werden unmittelbar zu einem Schlachthof gebracht.

▼ C1

2. Sendungen mit Huftieren, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, werden nach ihrem Verbringen in die Union unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert, wo sie nach dem Eintreffen binnen fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.

▼ C1*Artikel 12***Besondere Bedingungen bezüglich der Durchfuhr bestimmter Sendungen mit Huftieren durch Drittländer**

Kommt die in Anhang I Teil 1 genannte besondere Bedingung „I“ zur Anwendung, damit die Durchfuhr von Sendungen mit Huftieren im Sinne dieser Bedingung, die aus einem Mitgliedstaat stammen und für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, durch ein Drittland, ein Gebiet oder einen Teil davon zugelassen wird, das bzw. der in der Tabelle in Anhang I Teil 1 aufscheint, für das bzw. für den aber keine entsprechende Muster-Veterinärbescheinigung für Sendungen mit den betreffenden Huftieren in Spalte 4 der Tabelle genannt wird, so gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Bei Mastrindern:
 - i) Die zuständige Behörde am Bestimmungsort muss die Bestimmungsbetriebe im Vorhinein festlegen;
 - ii) die zur Sendung gehörenden lebenden Tiere dürfen den Bestimmungsbetrieb nur zur sofortigen Schlachtung verlassen;
 - iii) jede Verbringung lebender Tiere in den Bestimmungsbetrieb und aus dem Bestimmungsbetrieb muss unter der Aufsicht der zuständigen Behörde erfolgen, solange die zur Sendung gehörenden Tiere im Bestimmungsbetrieb gehalten werden.
- b) Für Huftiere zur sofortigen Schlachtung gilt Artikel 11 Absatz 2.

▼ M8*Artikel 12a***Ausnahmeregelung für die Durchfuhr bestimmter Sendungen lebender Rinder für Zucht- und Nutzzwecke durch Litauen**

1. Die Durchfuhr auf der Straße von Sendungen lebender Rinder für Zucht- und Nutzzwecke aus der russischen Region Kaliningrad mit einem Bestimmungsort außerhalb der Union durch Litauen wird unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- a) Die Tiere treffen an der Grenzkontrollstelle Kybartai (Straße) in Litauen ein und verlassen das Land an der Grenzkontrollstelle Medininkai;
- b) die Tiere werden in Behältern auf Straßenfahrzeugen befördert, die vom Veterinärdienst der zuständigen litauischen Behörde an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union in Kybartai (Straße) mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt wurden;
- c) die Dokumente gemäß Artikel 7 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 91/496/EWG des Rates – auch die entsprechend dem Muster „BOV-X-TRANSIT-RU“ in Anhang I Teil 2 der Verordnung vorschriftsmäßig ausgefüllte Veterinärbescheinigung, die von der Grenzkontrollstelle Kybartai (Straße) bis zur Grenzkontrollstelle Medininkai mitgeführt werden, werden von der für die Grenzkontrollstelle Kybartai (Straße) zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Wortlaut „NUR ZUR DURCHFUHR AUS DER RUSSISCHEN REGION KALININGRAD DURCH LITAUEN“ abgestempelt;

▼ M8

- d) die Vorschriften des Artikels 9 der Richtlinie 91/496/EWG werden eingehalten;
- e) der Sendung wurde auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission⁽¹⁾ mit Unterschrift des amtlichen Tierarztes bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle Kybartai (Straße) die Eignung zur Durchfuhr durch Litauen bescheinigt;
- f) mit der Sendung wird eine Gesundheitsbescheinigung mitgeführt, die den ungehinderten Eintritt nach Belarus erlaubt sowie eine auf den Bestimmungsort der Tiere in Russland ausgestellte Veterinärbescheinigung.

2. Die Sendung wird nicht in der Union entladen und wird unmittelbar zur Ausgangsgrenzkontrollstelle Medininkai verbracht.

Der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin an der Grenzkontrollstelle Medininkai füllt Teil 3 des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr aus, wenn die Ausgangskontrollen ergeben haben, dass es sich tatsächlich um die Sendung handelt, die an der Grenzkontrollstelle „Kybartai (Straße)“ in Litauen eingetroffen ist.

3. Bei Unregelmäßigkeiten oder Notfällen während der Durchfuhr wendet der Durchfuhrmitgliedstaat die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 90/425/EWG⁽²⁾ vorgesehenen Maßnahmen dem Fall entsprechend an.

4. Die zuständige Behörde Litauens vergewissert sich in regelmäßigen Abständen, dass die Zahl der in das Gebiet der Union eintretenden und der das Gebiet verlassenden Sendungen übereinstimmt.

▼ C1*Artikel 13***Bedingungen, die nach dem Verbringen von Sendungen mit Bienen im Sinne des Artikels 7 in die Union gelten**

1. Sendungen mit Bienenköniginnen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a werden unverzüglich zum Bestimmungsort befördert, wo die Bienenstöcke unter die Aufsicht der zuständigen Behörde gestellt und die Bienenköniginnen vor ihrem Einsetzen in örtliche Völker in neue Käfige verladen werden.

2. Die Käfige, Pflegebienen und alles Material, das die Bienenköniginnen aus dem Herkunftsmitgliedstaat begleitet hat, werden an ein durch die zuständige Behörde benanntes Labor gesandt, und zwar zur Untersuchung auf

- a) den kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*), seine Eier und Larven;
- b) Anzeichen der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.).

Nach der Laboruntersuchung werden Käfige, Pflegebienen und alles Material unschädlich beseitigt.

3. Sendungen mit Hummeln (*Bombus* spp.) im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b werden unverzüglich zum Bestimmungsort befördert.

⁽¹⁾ ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

▼ C1

Die betreffenden Hummeln können bis zum Ende der Lebensdauer des Volkes in dem Behältnis bleiben, in dem sie in die Union verbracht wurden.

Dieses Behältnis und das Material, das die Hummeln aus dem Herkunftsmitgliedstaat begleitet hat, werden spätestens am Ende der Lebensdauer des Volkes unschädlich beseitigt.

▼ M18*Artikel 13a*

Bedingungen, die nach dem Verbringen von Sendungen mit Huftieren gelten, die für amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind

1. Sendungen mit Huftieren, die für amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind, werden nach ihrer Verbringung in die Union unverzüglich zu der amtlich zugelassenen Bestimmungseinrichtung, dem amtlich zugelassenen Bestimmungsinstitut oder dem amtlich zugelassenen Bestimmungszentrum befördert, und zwar in vektorgeschützten Transportmitteln, die so konstruiert sind, dass beim Transport kein Entweichen von Tieren möglich ist und Kot, Urin, Einstreu, Futter, Abfall oder sonstiges Material nicht aus dem Fahrzeug oder Container ausfließen bzw. herausfallen können.

2. Die Tiere werden in vektorgeschützten Räumlichkeiten am Standort der amtlich zugelassenen Einrichtung, des amtlich zugelassenen Instituts oder des amtlich zugelassenen Zentrums des Bestimmungsmitgliedstaats mindestens 30 Tage lang in Quarantäne gehalten. Nach der 30-tägigen Quarantäne dürfen die Tiere in eine andere amtlich zugelassene Einrichtung, ein anderes amtlich zugelassenes Institut oder ein anderes amtlich zugelassenes Zentrum verbracht werden.

3. Die in eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum eingestellten Tiere dürfen nur dann an einen Bestimmungsort, bei dem es sich um keine amtlich zugelassene Einrichtung, kein amtlich zugelassenes Institut und kein amtlich zugelassenes Zentrum handelt, verbracht werden, wenn

- a) seit dem Zeitpunkt der Verbringung in die Union mindestens sechs Monate vergangen sind und
- b) die Verbringung gemäß Anhang C Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG erfolgt.

4. Abweichend von Absatz 3 dürfen Tiere eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum vor Ablauf der in dem genannten Absatz vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten nur dann verlassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Tiere werden in ein Drittland, ein Gebiet oder einen Teil eines Drittlandes ausgeführt;
- b) zum Zweck ihrer Ausfuhr gemäß Buchstabe a werden die Tiere in vektorgeschützten Transportmitteln befördert, die so konstruiert sind, dass beim Transport kein Entweichen von Tieren möglich ist und Kot, Urin, Einstreu, Futter, Abfall oder sonstiges Material nicht aus dem Fahrzeug oder Container ausfließen oder herausfallen können.

▼ C1

KAPITEL III
**BEDINGUNGEN FÜR DAS VERBRINGEN FRISCHEN FLEISCHES IN
 DIE UNION**

Artikel 14

Allgemeine Bedingungen für die Einfuhr frischen Fleisches

Sendungen mit frischem Fleisch für den menschlichen Verzehr dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus Drittländern, Gebieten bzw. Teilen davon, die in den Spalten 1, 2 und 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 aufgeführt sind und für die in Spalte 4 der Tabelle in Anhang II Teil 1 eine Muster-Veterinärbescheinigung genannt wird, die der jeweiligen Sendung entspricht;
- b) sie werden an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union gestellt und ihnen liegt die zutreffende Veterinärbescheinigung bei, die nach dem einschlägigen Muster in Anhang II Teil 2 verfasst wurde, wobei die besonderen Bedingungen gemäß Spalte 6 der Tabelle in Teil 1 des genannten Anhangs Berücksichtigung fanden, und die von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des Ausfuhrdrittlandes ausgefüllt und unterzeichnet wurde;
- c) sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe b genannten Veterinärbescheinigung, u. a.
 - i) sind sie mit den in dieser Veterinärbescheinigung aufgeführten zusätzlichen Garantien versehen, falls solche in Spalte 5 der Tabelle in Anhang II Teil 1 genannt sind;
 - ii) genügen sie etwaigen zusätzlichen Anforderungen an Veterinärbescheinigungen, die vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß dem Veterinärrecht der Union verlangt werden können und in der Bescheinigung aufscheinen.

Artikel 15

**Bedingungen, die nach der Einfuhr nicht gehäuteter Schlachtkörper
 von wildlebenden Klautieren gelten**

Sendungen mit nicht gehäuteten Schlachtkörpern von wildlebenden Klautieren, die nach weiterer Bearbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, werden gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 97/78/EG des Rates⁽¹⁾ unverzüglich zum Bearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

▼ C1*Artikel 16***Durchfuhr und Lagerung frischen Fleisches**

Das Verbringen von Sendungen mit frischem Fleisch in die Union, die nicht in die Union eingeführt werden sollen, sondern entweder unmittelbar per Durchfuhr oder nach Lagerung gemäß Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland bestimmt sind, ist nur dann zulässig, wenn die Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus Drittländern, Gebieten bzw. Teilen davon, die in den Spalten 1, 2 und 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 aufgeführt sind und für die in Spalte 4 der Tabelle in Anhang II Teil 1 eine Muster-Veterinärbescheinigung genannt wird, die der jeweiligen Sendung entspricht;
- b) sie entsprechen den für die betreffende Sendung geltenden Tiergesundheitsvorschriften, die in der einschlägigen Muster-Veterinärbescheinigung gemäß Buchstabe a festgelegt sind;
- c) ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die nach dem Muster in Anhang III verfasst und von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des Ausfuhrdrittlandes ausgefüllt und unterzeichnet wurde;
- d) ihre Durchfuhrtauglichkeit, gegebenenfalls einschließlich ihrer Lagerfähigkeit, wurde auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission ⁽¹⁾ bescheinigt, das der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union unterzeichnet hat.

*Artikel 17***Ausnahmebestimmungen für die Durchfuhr durch Lettland, Litauen und Polen**

1. Abweichend von Artikel 16 wird die Durchfuhr von Sendungen durch die Union zugelassen, die auf direktem Wege oder über ein anderes Drittland auf der Straße oder Schiene aus Russland kommen oder für Russland bestimmt sind und zwischen den benannten Grenzkontrollstellen in Lettland, Litauen und Polen befördert werden, die in der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission ⁽²⁾ aufscheinen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Veterinärdienste der zuständigen Behörde haben die Sendung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt;
- b) der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin der für die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union zuständigen Behörde hat die Begleitpapiere der Sendung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 97/78/EG auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR ZUR DURCHFUHR DURCH DIE EU NACH RUSSLAND“ versehen;
- c) die Verfahrensvorschriften des Artikels 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wurde auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr bescheinigt, das der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union unterzeichnet hat.

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1.

▼ C1

2. Das Abladen oder die Lagerung derartiger Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Gebiet der Union ist nicht zulässig.

3. Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen und die Warenmenge, die das Gebiet der Union verlassen, der Zahl der Sendungen und der Warenmenge entsprechen, die in das Gebiet der Union verbracht wurden.

▼ M17*Artikel 17a***Ausnahmebestimmungen für die Durchfuhr durch Kroatien von Sendungen, die aus Bosnien und Herzegowina stammen und für Drittländer bestimmt sind**

1. Abweichend von Artikel 16 ist die direkte Durchfuhr von für Drittländer bestimmten Sendungen aus Bosnien und Herzegowina auf der Straße durch die Union zwischen der Grenzkontrollstelle Nova Sela und der Grenzkontrollstelle Ploče zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt;
- b) die die Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG begleitenden Dokumente tragen den vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle auf jeder Seite angebrachten Stempel „NUR ZUR DURCHFUHR DURCH DIE EU IN DRITTLÄNDER“;
- c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- d) die Durchfuhrtauglichkeit der Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 bescheinigt.

2. Das Abladen oder die Lagerung derartiger Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Gebiet der Union ist nicht zulässig.

3. Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen und die Warenmenge, die das Gebiet der Union verlassen, der Zahl der Sendungen und der Warenmenge entsprechen, die in das Gebiet der Union verbracht wurden.

▼ C1

KAPITEL IV

ALLGEMEINE, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 18***Bescheinigung**

Die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Veterinärbescheinigungen werden nach den Erläuterungen in Anhang V ausgefüllt.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, dass Bescheinigungen auch elektronisch oder nach anderen auf Unionsebene vereinbarten harmonisierten Systemen erstellt werden.

▼ **C1**

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

▼ **M1**

Sendungen mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Bienen aus dem US-Bundesstaat Hawaii, und Sendungen mit frischem Fleisch für den menschlichen Verzehr, für die vor dem 30. November 2010 gemäß der Entscheidung 79/542/EWG oder gemäß der Entscheidung 2003/881/EG Veterinärbescheinigungen ausgestellt wurden, dürfen während einer Übergangszeit bis zum 31. Mai 2011 weiterhin in die Union verbracht werden.

▼ **C1**

Artikel 20

Aufhebung

Die Entscheidung 2003/881/EG wird aufgehoben.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ **C1**

ANHANG I

HUFTIERE

▼ **M8**

TEIL 1

Liste von Drittländern, Gebieten und Teilen davon (*)

ISO-Code und Name des Drittlandes	Gebietscode	Beschreibung des Drittlandes, Gebiets bzw. Teils	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
▼ M23 BD — Bangladesch (*****)	BD-0	Das Gebiet des Chittagong-Safari-Parks	TRE-A (*****)		
▼ M8	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X		
CA – Kanada	CA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Region des Okanagantals in British Columbia, abgegrenzt wie folgt: — von einem Punkt auf 120° 15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie Kanada/USA, — nördlich bis zu einem Punkt auf 119° 35' Länge und 50° 30' Breite, — nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50° 45' Breite und — südlich bis zu einem Punkt auf 118° 15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie Kanada/USA	BOV-X, OVI-X, OVI-Y RUM (**)	A	IVb IX V
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	(***)		
CL – Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, OVI-X, RUM POR-X, SUI	B	
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI-X, RUM		V
▼ M16					
▼ M8	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y RUM, OVI-X, OVI-Y POR-X, POR-Y	B	
ME – Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet			I
MK – Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (****)	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet			I
▼ M22	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, POR-X, POR-Y OVI-X, OVI-Y		III V XII
▼ M8	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y CAM		

▼ **M8**

ISO-Code und Name des Drittlandes	Gebietscode	Beschreibung des Drittlandes, Gebiets bzw. Teils	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
RS – Serbien (*****)	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet			I
RU — Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet			
	RU-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Region Kaliningrad			
	RU-2	Region Kaliningrad	BOV-X-TRANSIT-RU		X
US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X	D	

▼ **M8**

- (*) Unbeschadet besonderer Bescheinigungsvorschriften, die in etwaigen einschlägigen Abkommen der Union mit Drittländern festgelegt sind.
- (**) Ausschließlich für andere lebende Tiere als solche, die zur Familie Cervidae gehören.
- (***) Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
- (****) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.
- (*****) Ausgenommen Kosovo nach UNSCR 1244/99.
- (*****) ► **M23** Dieser Eintrag gilt bis zum 17. August 2015.
- (*****) Ausschließlich für lebende Huftiere der *Elephas* ssp. aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in Bangladesch, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum in Zypern bestimmt sind. ◀

Besondere Bedingungen (siehe die Fußnoten in den einzelnen Bescheinigungen)

„**I**“: Für die Durchfuhr lebender Tiere zur sofortigen Schlachtung oder lebender Mastrinder, die aus einem Mitgliedstaat versandt wurden und für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, durch das Hoheitsgebiet eines Drittlandes in LKW, die mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt sind.

Die Plombennummer ist in der Veterinärbescheinigung einzutragen, und zwar – bei lebenden Schlachtrindern und Mastrindern – gemäß dem Muster in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG ⁽¹⁾ bzw. – bei Schlachtschafen und Schlachtziegen – gemäß Muster I in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG ⁽²⁾.

Die Plombe muss beim Eintreffen der Sendung an der angegebenen Eingangsgrenzkontrollstelle der Union unbeschädigt sein, und die Plombennummer ist im integrierten EDV-System der Union für das Veterinärwesen (TRACES) zu erfassen.

Die Bescheinigung ist vor der Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer am Ort des Ausgangs aus der Union von der zuständigen Veterinärbehörde mit dem Vermerk „NUR ZUR DURCHFUHR ZWISCHEN VERSCHIEDENEN TEILEN DER EUROPÄISCHEN UNION DURCH DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN/MONTENEGRO/SERBIEN (*) (**)“ zu versehen.

Mastrinder müssen unmittelbar zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, den die für den Bestimmungsort zuständige Veterinärbehörde festgelegt hat. Solche Tiere dürfen diesen Betrieb nur zur sofortigen Schlachtung verlassen.

(*) Nichtzutreffendes Land streichen.

(**) Serbien, ausgenommen Kosovo nach UNSCR 1244/99.

„**II**“: Gebiet, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X ausgestellt wurde, in die Union der Status „amtlich anerkannt frei von Tuberkulose“ zuerkannt wurde.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

▼ M8

- „III“: Gebiet, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X ausgestellt wurde, in die Union der Status „amtlich anerkannt frei von Brucellose“ zuerkannt wurde.
- „IVa“: Gebiet, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X ausgestellt wurde, in die Union der Status „amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose“ zuerkannt wurde.
- „IVb“: Bestand, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X ausgestellt wurde, in die Union der Status „amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose“ im Sinne des Anhangs D der Richtlinie 64/432/EWG zuerkannt wurde.
- „V“: Gebiet, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster OVI-X ausgestellt wurde, in die Union der Status „amtlich anerkannt frei von Brucellose“ zuerkannt wurde.
- „VI“: Geografische Beschränkungen.
- „VII“: Gebiet, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster RUM ausgestellt wurde, in die Union der Status „amtlich anerkannt frei von Tuberkulose“ zuerkannt wurde.
- „VIII“: Gebiet, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster RUM ausgestellt wurde, in die Union der Status „amtlich anerkannt frei von Brucellose“ zuerkannt wurde.
- „IX“: Gebiet, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster POR-X ausgestellt wurde, in die Union der Status „amtlich anerkannt frei von der Aujesky-Krankheit“ zuerkannt wurde.
- „X“: Nur für die Durchfuhr von Rindern für Zucht- und/oder Nutzzwecke aus der Region Kaliningrad durch Litauen in andere Regionen Russlands.

▼ M21

- „XI“: Betriebe oder Kompartimente, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden.

▼ M22

- „XII“: Gebiet, dessen Rinderbeständen der Status anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestände zuerkannt wurde, die denen gleichwertig sind, welche nach den Bedingungen des Anhangs A Nummer I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere in die Union anerkannt sind und für die Bescheinigungen nach den Musterveterinärbescheinigungen BOV-X oder BOV-Y ausgestellt wurden.

▼ M8

TEIL 2

Muster-Veterinärbescheinigungen*Muster*

- „BOV-X“: Veterinärbescheinigung für Hausrinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind
- „BOV-Y“: Veterinärbescheinigung für Hausrinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind
- „BOV-X-TRANSIT-RU“: Veterinärbescheinigung für Hausrinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen), die aus der Region Kaliningrad durch das Hoheitsgebiet Litauens in andere Regionen Russlands durchgeführt werden sollen

▼ M8

- „OVI-X“: Veterinärbescheinigung für Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind
- „OVI-Y“: Veterinärbescheinigung für Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind

▼ M12

- „POR-X“: Muster einer Veterinärbescheinigung für Hausschweine (*Sus scrofa*), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind oder die für die Durchfuhr durch die Union aus einem Drittland in ein anderes Drittland bestimmt sind

▼ M8

- „POR-Y“: Veterinärbescheinigung für Hausschweine (*Sus scrofa*), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind
- „RUM“: Muster einer Veterinärbescheinigung für Tiere der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder — einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen —, *Ovis aries*, *Capra hircus*, Suidae und Tayassuidae) sowie für Tiere der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae
- „SUI“: Muster einer Veterinärbescheinigung für nicht domestizierte Suidae, Tayassuidae und Tapiridae
- „CAM“: Muster einer besonderen Tiergesundheitsbescheinigung für Tiere, die gemäß den Bedingungen in Anhang I Teil 7 aus St. Pierre und Miquelon eingeführt werden

ZG (Zusätzliche Garantien)

- „A“: Garantien bezüglich der Untersuchung von Tieren, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X (Nummer II.2.8.B), OVI-X (Nummer II.2.6.D) bzw. RUM (Nummer II.2.6) ausgestellt wurde, auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie der Hirsche
- „B“: Garantie der Untersuchung von Tieren mit Bescheinigungen nach Muster POR-X (Nummer II.2.4 B) und SUI (Nummer II.2.4 B) auf vesikuläre Schweinekrankheit und klassische Schweinepest
- „C“: Garantie der Untersuchung von Tieren mit Bescheinigungen nach Muster POR-X (Nummer II.2.4 C) und SUI (Nummer II.2.4 C) auf Brucellose

▼ M12

- „D“: Garantie der Untersuchung von Tieren mit Bescheinigungen nach Muster POR-X (Nummer II.2.1 Buchstabe b) auf vesikuläre Stomatitis.

▼ **M22****Muster BOV-X**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Verbringung in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
					I.17.			
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.02		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Mast: <input type="checkbox"/>								
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

▼ M22

LAND

Muster BOV-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1.	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;	
II.1.2.	sie wurden nicht behandelt mit — Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, — Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);	
II.1.3.	in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:	
(1) (2) <i>entweder</i>	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Griebe an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
(1) (2) <i>oder</i>	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Griebe an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
(1) (4) <i>oder</i>	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Griebe an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
II.2. Tiergesundheitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.2.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code(5), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung	
(1) <i>entweder</i>	[a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist]	
(1) <i>oder</i>	[a] seit dem (TT.MM.JJJJ), als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und]	
	[b] seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und	
	[c] in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;	
(1) <i>entweder</i>	[d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]	

Teil II: Bescheinigung

▼ M22

LAND

Muster BOV-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
(1) (8) oder	[d]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]
(1) oder	[d]	nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen ... (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm (12) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]
II.2.2.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen;
II.2.3.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Herkunftsbetrieb bzw. den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:
a)	Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und	b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;
II.2.4.		es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;
II.2.5.		sie stammen aus Beständen, die keinen Beschränkungen nach den nationalen Gesetzen zur Tilgung von Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose unterliegen;
II.2.6.		sie stammen aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen (6) (6b);
und (1) (7) entweder	[sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist (6);]	
(1) oder	[sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die EU einer intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen, deren Ergebnis negativ war;] (8)	
(1) oder	[sie sind weniger als sechs Wochen alt;]	
II.2.7.		sie sind nicht gegen Brucellose geimpft und stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen (6);
und (1) (7) entweder	[sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;] (6)	
(1) oder	[sie wurden mindestens einem Test auf Rinderbrucellose (6) an in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die EU genommenen Proben unterzogen,]	
(1) oder	[sie sind weniger als 12 Monate alt;]	
(1) oder	[es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]	
(1) entweder [II.2.8.	Sie kommen aus Beständen, für die ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose gilt, und bei ihnen wurde diese Krankheit in den letzten zwei Jahren weder klinisch noch in Laboruntersuchungen nachgewiesen,]	
(1) oder [II.2.8.	sie stammen aus Beständen, die amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt sind (6) (6a),]	
und (1) (7) entweder	[sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist;] (6)	
(1) oder	[sie wurden mit negativem Ergebnis einem einzelnen Test auf enzootische Rinderleukose (6) an in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die EU genommenen Proben unterzogen;]	
(1) oder	[sie sind weniger als zwölf Monate alt;]	
II.2.9.		sie werden/wurden (1) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar

▼ **M22**

LAND

Muster BOV-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
<p>(¹) <i>entweder</i> [auf direktem Wege in die Union,]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]</p> <p>und sind bis zu ihrer Versendung in die Union</p> <p>a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und</p> <p>b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;</p> <p>II.2.10. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;</p> <p>II.2.11. die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;</p> <p>II.2.12. sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (¹⁰) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>		
<p>II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.</p>		
<p>(¹) (¹¹) II.4. Besondere Anforderungen</p> <p>II.4.1. Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.</p> <p>II.4.2. Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, in Quarantäne gehalten, und</p> <p>b) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, serologisch auf IBR untersucht, wobei das Ergebnis negativ war, und</p> <p>c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]</p>		
<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Rinder (einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</p>		

▼ **M22****LAND****Muster BOV-X**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
— Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.	
— Feld I.28:	<i>(Identifizierungssystem)</i> : Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:	
	— anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben.	
	— mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes erscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.	
	<i>(Art)</i> : „Bos“, „Bison“ bzw. „Bubalus“ angeben.	
	<i>(Alter)</i> : Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einsetzen.	
	<i>(Geschlecht)</i> : M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.	
	<i>(Rasse)</i> : Angeben, ob es sich um reinrassige Tiere oder um Kreuzungen handelt.	
Teil II:		
(1) Nichtzutreffendes streichen.		
(2) Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.		
(3) Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.		
(4) Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.		
(5) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.		
(6) Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG und amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Gebiete und Bestände gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG.		
(6a) Nur für amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Bestände, die als den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere in die EU anerkannt sind gemäß der Musterbescheinigung BOV-X aus dem Gebiet, das in Anhang I Teil 1 Spalte 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag „IVb“ für enzootische Rinderleukose gekennzeichnet ist.		
(6b) Nur für ein Gebiet, das in Anhang I Teil 1 Spalte 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag „XII“ gekennzeichnet ist zur Angabe, dass als amtlich tuberkulosefrei erklärte Rinderbestände für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere, für die Bescheinigungen nach der Musterveterinärbescheinigung BOV-X ausgestellt wurden, in die Union als gleichwertig mit den Bedingungen in Anhang A Nummer I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt werden.		
(7) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „II“ (gilt für Tuberkulose), Eintrag „III“ (gilt für Brucellose) und/oder Eintrag „IVa“ bzw. „IVb“ (gilt für enzootische Rinderleukose) in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.		
(8) Untersuchungen/Tests nach den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 dargelegt sind.		
(9) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „A“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.		
(10) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.		
(11) Falls der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz dies gemäß der Entscheidung 2004/558/EG bzw. gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132) verlangt.		
(12) Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).		

▼ M22

LAND

Muster BOV-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b						
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <table><tr><td data-bbox="293 434 778 461">Name (in Großbuchstaben):</td><td data-bbox="778 434 1337 461">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td data-bbox="293 472 778 499">Datum:</td><td data-bbox="778 472 1337 499">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="293 510 778 537">Stempel:</td><td></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

▼ **M22****Muster BOV-Y**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Absender Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.				
I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports				
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
				I.17.				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code) 01.02				
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl der Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)				Rasse	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht

▼ M22

LAND

Muster BOV-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1.	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;	
II.1.2.	sie wurden nicht behandelt mit — Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, — Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);	
II.1.3.	in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:	
(1) (2) entweder	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Griebe an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
(1) (3) oder	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Griebe an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
(1) (4) oder	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Griebe an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
II.2. Tiergesundheitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.2.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code(5), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung	
(1) entweder	[a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist]	
(1) oder	[a] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und]	
	[b] seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und	
	[c] in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;	
(1) entweder	[d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungkrankheit ist;]	

Teil II: Bescheinigung

▼ M22

LAND

Muster BOV-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b		
(1) oder	[d]	nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen ... (<i>Serotyp(en) einsetzen</i>) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm (9) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]		
II.2.2.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen;		
II.2.3.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
a)	Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und	b)	im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;	
II.2.4.		es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft;		
II.2.5.		sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
a)	Für sie gilt ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose, und	b)	sie unterliegen keinen Beschränkungen nach nationalem Recht zur Tilgung von Tuberkulose und Brucellose, und	
c)	sie sind amtlich anerkannt frei von Tuberkulose (6) (6a);	II.2.6.	sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und	
(1) entweder	[sie stammen aus Beständen, die amtlich anerkannt frei von Brucellose sind;] (6)	(1) oder	[es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]	
II.2.7.	sie sind an den Hinterbeinen an mindestens zwei Stellen einzeln dahingehend gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich um Tiere zur sofortigen Schlachtung handelt (7);	II.2.8.	sie werden/wurden (1) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar	
(1) entweder	[auf direktem Wege in die Union,]	(1) oder	[zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]	
und sind bis zu ihrer Versendung in die Union	a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;	II.2.9.	alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;
II.2.10.	die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;	II.2.11.	sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (8) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.	

▼ **M22**

LAND

Muster BOV-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.		
Erläuterungen		
Diese Bescheinigung ist für lebende Rinder (einschließlich <i>Bubalus</i> - und <i>Bison</i> -Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.		
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort binnen fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.		
Teil I:		
— Feld I.8:	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.	
— Feld I.13:	Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.	
— Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
— Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.	
— Feld I.28:	<i>(Identifizierungssystem)</i> : Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: <ul style="list-style-type: none"> — anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben; — mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. <i>(Art)</i> : „Bos“, „Bison“ bzw. „Bubalus“ angeben. <i>(Alter)</i> : Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einsetzen. <i>(Geschlecht)</i> : M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.	
Teil II:		
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.		
⁽²⁾ Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.		
⁽³⁾ Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.		
⁽⁴⁾ Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.		
⁽⁵⁾ Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.		
⁽⁶⁾ Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG.		
^(6a) Nur für ein Gebiet mit dem Eintrag „XII“ in Anhang I Teil 1 Spalte 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe, dass amtlich als tuberkulosefrei erklärte Rinderbestände zum Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere in die Union mit einer Bescheinigung nach dem Muster der Veterinärbescheinigung BOV-Y auf der Grundlage von Bedingungen anerkannt werden, die denen in Anhang A.I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG gleichwertig sind.		
⁽⁷⁾ Dieses Kennzeichen in L-Form ist links 13 cm und unten 7 cm lang, beide Linien sind 1 cm dick. Es wird als Dauerbrandzeichen angebracht.		
⁽⁸⁾ Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.		
⁽⁹⁾ Überwachungsprogramme gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).		

▼ M22

LAND

Muster BOV-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b						
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <table><tr><td data-bbox="293 434 778 461">Name (in Großbuchstaben):</td><td data-bbox="778 434 1337 461">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td data-bbox="293 472 778 499">Datum:</td><td data-bbox="778 472 1337 499">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="293 510 778 537">Stempel:</td><td></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

▼ **M10****Muster BOV-X-TRANSIT-RU**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschritt Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungs- region	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	Russland		Kaliningrad		Russland			
	I.11. Ursprungsort Name Anschritt Postleitzahl		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschritt Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle Kybartai (Straße) — Litauen					
			I.17.					
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.02				
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland Russische Föderation ISO-Code RU			I.27.					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

▼ **M10**

LAND

Muster BOV-X-TRANSIT-RU

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p>		
<p>II.1.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code RU-2 ⁽²⁾, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p>		
<p>(¹) <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche ist,]</p>		
<p>(¹) <i>oder</i> [a] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und aus dem gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. /..... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union eingeführt werden dürfen,]</p>		
<p>b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist,</p>		
<p>c) zu den Gebieten zählt, in denen in den letzten zwölf Monaten gegen keine der unter den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist,</p>		
<p>(¹) <i>entweder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist,]</p>		
<p>(¹) <i>oder</i> [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Verbringung gegen alle Blauzungenarterotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm ⁽⁴⁾ nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum.]</p>		
<p>(¹) <i>entweder</i> [II.1.2. Sie stammen aus der Europäischen Union und wurden am (TT/MM/JJJJ) aus der Europäischen Union in das Gebiet mit dem Code RU-2 verbracht und wurden seitdem in Einrichtungen gehalten, in denen sich ausschließlich Tiere mit Ursprung in der Union aufhalten.]</p>		
<p>(¹) <i>oder</i> [II.1.2. Die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt ihrer Versendung durch die Union in dem Gebiet mit dem Code RU-2 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.]</p>		
<p>II.1.3. Sie wurden [von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor dem Zeitpunkt ihrer Versendung] ⁽⁵⁾ in dem Herkunftsbetrieb bzw. den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:</p>		
<p>a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen,</p>		
<p>b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen.</p>		
<p>II.1.4. Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.1.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft und</p>		
<p>a) sie sind nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen,</p>		
<p>b) sie sind nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.1.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war.</p>		
<p>II.1.5. Alle Transportmittel und Behälter, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden.</p>		
<p>II.1.6. Die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden.</p>		
<p>II.1.7. Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽⁶⁾ zur Versendung nach Russland durch die Europäische Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Behälter ausfließen oder herausfallen können.</p>		
<p>II.1.8. Die Sendung soll die Europäische Union an der benannten Grenzkontrollstelle Medininkai, Litauen, verlassen.</p>		

Teil II: Bescheinigung

▼ **M10**

LAND

Muster BOV-X-TRANSIT-RU

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II.2. Bescheinigung der Transportfähigkeit</p>		
<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.</p>		
<p>Erläuterungen:</p>		
<p>Diese Bescheinigung gilt für Hausrinder (auch Arten von Bubalus und Bison und ihre Kreuzungen) für Zucht- und/oder Nutzzwecke, die aus der Region Kaliningrad kommen und durch die Europäische Union in andere Regionen Russlands durchgeführt werden sollen.</p>		
<p>Teil I:</p>		
<p>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission.</p>		
<p>— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission erfüllen.</p>		
<p>— Feld I.15: Zulassungsnummer des Straßenfahrzeugs. In Notfällen muss der Absender umgehend die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union verständigen.</p>		
<p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</p>		
<p>— Feld I.28: (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p>		
<p>— mit einer individuellen Kennnummer, die eine Rückverfolgung zum Ursprungsbetrieb ermöglicht. Art der Kennzeichnung angeben (Marke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder usw.);</p>		
<p>— mit einer Ohrmarke, auf der auch der ISO-Code des Ausfuhrlandes erscheint. Die Nummer muss die Rückverfolgung zum Ursprungsbetrieb ermöglichen.</p>		
<p>— Feld I.28: (<i>Art</i>): „Bos“, „Bison“ bzw. „Bubalus“ angeben.</p>		
<p>— Feld I.28: (<i>Alter</i>): Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einsetzen.</p>		
<p>— Feld I.28: (<i>Geschlecht</i>): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p>		
<p>— Feld I.28: (<i>Rasse</i>): Angeben, ob es sich um reinrassige Tiere oder um Kreuzungen handelt.</p>		
<p>Teil II:</p>		
<p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p>		
<p>(²) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission.</p>		
<p>(³) Verladedatum. Die Durchfuhr derartiger Tiere ist nicht erlaubt, wenn sie entweder vor dem Datum verladen wurden, an dem die Genehmigung für die Durchfuhr durch die Europäische Union aus diesem Drittland, Gebiet oder Teil davon gemäß Feld I.7 nach Russland erteilt wurde, oder aber während eines Zeitraums, in dem die Union die Durchfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon durch die Union beschränkt hat.</p>		
<p>(⁴) Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission.</p>		
<p>(⁵) Text in eckigen Klammern streichen, wenn die zweite Option für Nummer II.1.2 gestrichen wird.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p>		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:		

▼ **M19****Muster OVI-X**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
					I.3. Zuständige oberste Behörde			
					I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				I.6.			
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	
							I.10. Bestimmungsregion	
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Zulassungsnummer				I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer				I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			I.17.
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		I.20. Anzahl/Menge		
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben- und Containernummer						I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung			<input type="checkbox"/>	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)				Rasse	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter Geschlecht	

▼ M19

LAND		Muster OVI-X	
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung
	II.1.	<p>Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;</p> <p>II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).</p>	II.b.
	II.2.	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code (1), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p>(2) <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche ist,</p> <p>(2) <i>oder</i> [a] seit dem (TT.MM.JJJJ), als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und aus dem gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../..., der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausgeführt werden dürfen,</p> <p>b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und epizootischer Hämorrhagie der Hirsche sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und</p> <p>c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der unter den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklautentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</p> <p>(2) <i>entweder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungkrankheit ist,</p> <p>(2)(7) <i>oder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde.]</p> <p>(2) <i>oder</i> [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungserotypen ... (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm (9) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Ursprungsbetrieb(e) gemäß Feld I.11. vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum.]</p> <p>II.2.2. Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautentieren in Berührung gekommen.</p> <p>II.2.3. Die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:</p> <p>a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und</p> <p>b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen.</p> <p>II.2.4. Meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie stammen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:</p> <p>i) kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i>, <i>Mycoplasma capricolum</i>, <i>Mycoplasma mycoides subsp. mycoides</i> (large colony)), in den letzten sechs Monaten,</p> <p>ii) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,</p> <p>iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren bzw.</p> <p>iv) Maedi-Visna oder caprine Arthritis-Encephalitis</p> <p>(2) <i>entweder</i> [in den letzten drei Jahren;]</p> <p>(2) <i>oder</i> [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten untersucht, wobei das Ergebnis jeweils negativ war;]</p>	

▼ M19

LAND		Muster OVI-X	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und</p> <p>c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose.</p>		
II.2.5.	Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft.		
II.2.6.	Sie stammen		
(²)(³)	<i>entweder</i> [aus dem Gebiet gemäß Feld I.8, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist.]		
(²)	<i>oder</i> [aus dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11, der bzw. die in Bezug auf Brucellose (<i>Brucella melitensis</i>) folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	a) In den letzten zwölf Monaten waren alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit;		
	b) eine repräsentative Anzahl mehr als sechs Monate alter Hausschafe und Hausziegen wird jährlich einer serologischen Untersuchung unterzogen; (⁴)		
(²)(³)	<i>entweder</i> c) kein Hausschaf und keine Hausziege wurde gegen diese Krankheit geimpft, ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 geimpft wurden;		
	d) das Ergebnis der letzten zwei Untersuchungen (⁶), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ) alle über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ; und]		
(²)	<i>oder</i> c) weniger als sieben Monate alte Hausschafe und Hausziegen wurden mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 gegen diese Krankheit geimpft;		
	d) das Ergebnis der letzten zwei Untersuchungen (⁶), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ) alle nicht geimpften über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen, sowie am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ) alle über 18 Monate alten geimpften Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ; und]		
	e) es werden ausschließlich Hausschafe und Hausziegen gehalten, die die obengenannten Bedingungen und Anforderungen erfüllen.]		
(²) [II.2.7.	Nicht kastrierte Schafböcke sind in den letzten 60 Tagen ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) festgestellt wurde; sie wurden in den letzten 30 Tagen zum Nachweis der infektiösen Epididymitis einer Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion unterzogen, die ein Ergebnis von weniger als 50 IE/ml lieferte.]		
II.2.8.	Sie sind seit Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten worden, in dem die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:		
	a) Für die klassische Scrapie besteht Meldepflicht,		
	b) es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung für klassische Scrapie,		
	c) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet,		
	d) die Verfütterung von Tiermehlen oder Grießen, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten und wird wirksam durchgesetzt und		
(²)	<i>entweder</i> [II.2.8.1 es handelt sich um Tiere für Nutzzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der nicht über einen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genehmigten Status „vernachlässigbares Risiko“ für klassische Scrapie verfügt, oder nicht in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land, das ein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der Scrapie hat, aufgeführt ist.]		
(²)	<i>oder</i> [II.2.8.1 es handelt sich um Tiere für Zuchtzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der nicht über einen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genehmigten Status „vernachlässigbares Risiko“ für klassische Scrapie verfügt, oder nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land, das ein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der Scrapie hat, aufgeführt ist, und		
(²)	<i>entweder</i> [sie stammen aus einem Haltungsbetrieb oder Haltungsbetrieben, die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllen.]]		
(²)	<i>oder</i> [es sind Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR und sie stammen aus einem Haltungsbetrieb, für den in den vergangenen beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist.]		

▼ **M19**

LAND		Muster OVI-X	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
(²) oder	[II.2.8.1 sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der über einen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genehmigten Status „vernachlässigbares Risiko“ für klassische Scrapie verfügt, oder der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land, das ein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der Scrapie hat, aufgeführt ist, und		
(²) entweder	[sie stammen aus einem Haltungsbetrieb oder Haltungsbetrieben, die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllen.]		
(²) oder	[es sind Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR und sie stammen aus einem Haltungsbetrieb, für den in den vergangenen beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist.]		
II.2.9.	Sie werden/wurden (²) aus ihrem bzw. ihren Ursprungsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar		
(²) entweder	[auf direktem Wege in die Union,]		
(²) oder	[zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1.] und sind bis zu ihrer Versendung in die Union		
	a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und		
	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war.		
II.2.10.	Alle Transportmittel und Behälter, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden.		
II.2.11.	Die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden.		
II.2.12.	Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (⁶) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		
II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.		
Erläuterungen			
Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) vorgesehen, die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.			
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.			
Teil I:			
— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.			
— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.			
— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.04.10 oder 01.04.20.			
— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.			

▼ **M19**

LAND		Muster OVI-X	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>— Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <p>mit einer individuellen Kennnummer, anhand der sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt (das Identifizierungssystem – etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder – und die Anbringungsstelle am Tier angeben);</p> <p>mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</p> <p><i>Art</i>: „<i>Ovis aries</i>“ bzw. „<i>Capra hircus</i>“ angeben.</p> <p><i>Alter</i>: In Monaten angeben.</p> <p><i>Geschlecht</i>: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(³) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(⁴) Die repräsentative Auswahl von Tieren, die in jedem Betrieb auf Brucellose getestet werden muss, umfasst alle über sechs Monate alten nicht kastrierten Schafböcke, die nicht gegen Brucellose geimpft wurden, alle über 18 Monate alten nicht kastrierten Schafböcke, die gegen Brucellose geimpft wurden, alle Tiere, die seit den letzten Untersuchungen in den Betrieb verbracht wurden, und 25 % aller geschlechtsreifen weiblichen Tiere, jedoch mindestens 50 Tiere.</p> <p>(⁵) Auszufüllen, wenn die Tiere für einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats in einem der Anhänge der Entscheidung 93/52/EWG aufgeführt sind.</p> <p>(⁶) Gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010. Handelt es sich um mehrere Herkunftsbetriebe, so muss das Datum der zuletzt erfolgten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.</p> <p>(⁷) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „A“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Untersuchungen auf Blauzungkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(⁸) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(⁹) Überwachungsprogramme gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			

▼ **M6****Muster OVI-Y**

LAND		Veterinärbescheinigung für die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Absender Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für for: Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Identifizierungs-system Kennnummer Alter Geschlecht								

▼ **M6**

LAND

Muster OVI-Y

	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
Teil II: Bescheinigung	<p>II.1. Genustauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllen;</p> <p>II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, — Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG). 		
	<p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code⁽¹⁾, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p>⁽²⁾ <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche ist]</p> <p>⁽²⁾ ►⁽¹⁾ <i>oder</i> [a] seit dem ... (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. der Kommission vom ... (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und] ◀</p> <p>b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfeber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und epizootischer Hämorrhagie der Hirsche sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und</p> <p>c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</p> <p>⁽²⁾ <i>entweder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]</p> <p>⁽²⁾ <i>or</i> [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenstypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm⁽⁵⁾ nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11. vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]</p> <p>II.2.2 sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;</p> <p>II.2.3 sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/verfüllen:</p> <p>a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und</p> <p>b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfeber, Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;</p> <p>II.2.4 es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft;</p> <p>II.2.5 sie werden/wurden⁽²⁾ aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar</p> <p>⁽²⁾ <i>entweder</i> [auf direktem Wege in die Union,]</p>		

▼ **M6**

LAND		Muster OVI-Y	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
	(²) <i>oder</i> [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1.] und sind bis zu ihrer Versendung in die Union a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;		
	II.2.6 in Bezug auf die Traberkrankheit gilt Folgendes: (²) (³) [II.2.6.1 sind die Tiere für einen Mitgliedstaat bestimmt, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gilt, so erfüllen sie die Garantien, die in den unter diesen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, wie in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 festgelegt, und]		
	(²) <i>entweder</i> [II.2.6.2 sie wurden in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde;]		
	(²) <i>oder</i> [II.2.6.2 es handelt sich gemäß Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG um Hausschafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit gemeldet wurde;]		
	II.2.7 alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;		
	II.2.8 die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;		
	II.2.9 sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (⁴) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		
II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.		
Erläuterungen			
Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) vorgesehen, die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.			
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort binnen fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.			
Teil I:			
— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.			
— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.			
— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.04.10 oder 01.04.20.			
— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.			

▼ **M6**

LAND		Muster OVI-Y	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>— Feld I.28 (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich die Herkunft feststellen lässt (das Identifizierungssystem – etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder – und die Anbringungsstelle am Tier angeben); — mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. <p>(<i>Art</i>): "Ovis aries" bzw. "Capra hircus" angeben.</p> <p>(<i>Alter</i>): In Monaten angeben.</p> <p>(<i>Geschlecht</i>): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(³) Im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung der Traberkrankheit vorgesehene Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verlangt.</p> <p>(⁴) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(⁵) Überwachungsprogramme gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stamp:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			

▼ **M12****Muster POR-X**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Verbringung in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer	I.12.				
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer	I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			I.17.		
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) 01.03		I.20. Menge		
	I.21.			I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24.					
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht			

▼ **M12**

LAND	Muster POR-X	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung
II.1.	<p>Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllen;</p> <p>II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, — Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG). <p>►⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾ [II.1.3. die Hausschweine stammen entweder aus einem amtlich als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannten Betrieb gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 oder sie sind nicht entwöhnt und weniger als 5 Wochen alt.] ◀</p>	
II.2.	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code⁽¹⁾, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p>⁽²⁾ <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und dem Vesikulärexanthem der Schweine ist, und]</p> <p>⁽²⁾ <i>oder</i> [a] i) [seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche]⁽²⁾, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, dem Vesikulärexanthem der Schweine [, klassischer Schweinepest]⁽²⁾ [und vesikulärer Schweinekrankheit]⁽²⁾ ist, und</p> <p>ii) seit dem (TT/MM/JJJJ) als frei von [Maul- und Klauenseuche]⁽²⁾, [klassischer Schweinepest]⁽²⁾ und [vesikulärer Schweinekrankheit]⁽²⁾ gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom (TT/MM/JJJJ) solche Tiere ausführen darf, und]</p> <p>⁽²⁾ <i>entweder</i> [b] seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und]</p> <p>⁽²⁾ ⁽⁹⁾ <i>oder</i> [b] in dem die Tiere in den letzten 21 Tagen oder — falls sie weniger als 21 Tage alt sind — von Geburt an bis zu ihrer Einstellung in die Quarantäne vor der Ausfuhr in einem Betrieb gehalten worden sind, in dem während dieses Zeitraums kein Fall von vesikulärer Stomatitis amtlich gemeldet wurde, und während der mindestens 30-tägigen Quarantäne vor der Ausfuhr in einer vor Vektorinsekten geschützten Quarantänestation gehalten worden sind, in der sie mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis (Serumverdünnung von 1:32) gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 anhand von Proben unterzogen wurden, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne genommen wurden, und]</p> <p>c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hauspaarhufern, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</p> <p>II.2.2. die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Paarhufern in Berührung gekommen;</p> <p>II.2.3. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11 gehalten, und während dieser Zeit war weder im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben noch im Umkreis von 10 km um diese(n) ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen;</p> <p>II.2.4. A es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft;</p> <p>⁽²⁾ ⁽⁹⁾ [II.2.4. B sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund auf Antikörper gegen die vesikuläre Schweinekrankheit und die klassische Schweinepest untersucht;]</p> <p>⁽²⁾ ⁽⁴⁾ [II.2.4. C sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Schweinebrucellose unterzogen;]</p> <p>II.2.5 sie stammen aus Beständen, die keinen Beschränkungen im Rahmen des nationalen Programms zur Tilgung der Brucellose unterliegen;</p> <p>II.2.6 sie werden/wurden⁽²⁾ aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt gebracht zu werden, und zwar</p> <p>⁽²⁾ <i>entweder</i> [auf direktem Wege in die Union,]</p> <p>⁽²⁾ <i>oder</i> [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1.]</p>	

▼ **M12**

LAND		Muster POR-X	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>und sind bis zu ihrer Versendung in die Union</p> <p>a) nicht mit anderen Paarhufern in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und</p> <p>b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war, und</p> <p>c) — falls das Land nicht seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist — vor Vektorinsekten geschützt zum Verladeort befördert worden;</p> <p>II.2.7. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;</p> <p>II.2.8. die Tiere wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden;</p> <p>II.2.9. sie wurden am (TT/MM/JJJJ) ⁽⁵⁾ zur Versendung in die Union auf das Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, das vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde und so konstruiert ist, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>		
II.3.	<p>Bescheinigung der Transportfähigkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates behandelt und insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.</p>		
(²) (⁶)	<p>II.4. Besondere Anforderungen</p> <p>II.4.1. Die Aujeszky-Krankheit ist in dem Land gemäß Feld I.7 anzeigepflichtig;</p> <p>II.4.2. nach amtlichen Angaben wurden in den letzten zwölf Monaten im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 und in den Betrieben im Umkreis von 5 km weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt;</p> <p>II.4.3. die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie wurden vor ihrer Versendung zur Ausfuhr entweder von Geburt an im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 oder dort in den letzten drei Monaten und davor von Geburt an in anderen Betrieben mit demselben Gesundheitsstatus gehalten;</p> <p>b) sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in behördlich zugelassenen Stallungen in Quarantäne gehalten, ohne direkt oder indirekt mit anderen Tieren der Familie Suidae in Berührung gekommen zu sein;</p> <p>c) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund einem ELISA zum Nachweis von Ig-Antikörpern (⁷) unterzogen, und</p> <p>d) sie wurden nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft, sind nicht mit geimpften Tieren in Berührung gekommen, und der Herkunftsbestand wurde in den letzten zwölf Monaten nicht geimpft.]</p> <p>(²) (⁶) [II.4.4. (weitere Anforderungen und/oder Tests)]</p>		
Erläuterungen			
Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>) vorgesehen, die für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.			
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, ausgenommen Tiere, die auf direktem Weg zu einem Schlachthof gebracht oder auf dem Weg aus einem Drittland in ein anderes Drittland durch die Union durchgeführt werden.			
Teil I:			
— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.			
— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.			

▼ **M12**

LAND		Muster POR-X
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.
<p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrolstelle der Union darüber informieren.</p> <p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer angeben.</p> <p>— Feld I.28 (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <p>— mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich die Herkunft feststellen lässt; das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben;</p> <p>— mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</p> <p>— Feld I.28 (<i>Alter</i>): In Monaten angeben.</p> <p>— Feld I.28 (<i>Geschlecht</i>): (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(³) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚B‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>(⁴) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚C‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>(⁵) Verladedatum angeben. Die Einfuhr solcher Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet oder Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr solcher Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(⁶) Falls der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz dies gemäß der Entscheidung 2008/185/EG bzw. gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132) verlangt, ausgenommen bei Ländern mit Eintrag ‚IX‘ in Spalte 6 (‚Besondere Bedingungen‘) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(⁷) Durchzuführen gemäß den Normen in Anhang III der Entscheidung 2008/185/EG. Über vier Monate alte Schweine sind dem Vollvirus-ELISA zu unterziehen.</p> <p>(⁸) Weitere Anforderungen Finnlands in Bezug auf transmissible Gastroenteritis.</p> <p>(⁹) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚D‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>► (¹⁰) Gilt nur für Drittländer mit Eintrag ‚XI‘ in Spalte 6 (‚Besondere Bedingungen‘) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 206/2010. ◀</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

► (¹) **M21**

▼ C1

Muster POR-Y

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.N°		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.N°		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 01.03			
					I.20. Anzahl/Menge			
	I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

▼ C1

LAND		Muster POR-Y	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
Teil II: Bescheinigung	II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1 Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten; II.1.2 sie wurden nicht behandelt mit — Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, — Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG). ► ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ [II.1.3. Die Hausschweine stammen entweder aus einem amtlich als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannten Betrieb gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 oder sie sind nicht entwöhnt und weniger als 5 Wochen alt.] ◀		
	II.2 Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.2.1 Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ⁽¹⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung ⁽²⁾ <i>entweder</i> (a) seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und dem Vesikulärexanthem der Schweine sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und ⁽²⁾ <i>oder</i> (a) i) [seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche] ⁽²⁾ , seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, dem Vesikulärexanthem der Schweine, klassischer Schweinepest] ⁽²⁾ [und vesikulärer Schweinekrankheit] ⁽²⁾ sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und ii) seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von [Maul- und Klauenseuche] ⁽²⁾ , [klassischer Schweinepest] ⁽²⁾ und [vesikulärer Schweinekrankheit] ⁽²⁾ gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß dem Verordnung (EU) Nr./..... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und] b) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;		
	II.2.2 die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;		
	II.2.3 sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, und während dieser Zeit war weder in dem/den Betrieb(en) noch im Umkreis von 10 km um diese(n) ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen;		
	II.2.4 es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft;		
	II.2.5 sie werden/wurden ⁽²⁾ aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar ⁽²⁾ <i>entweder</i> [auf direktem Wege in die Union,] ⁽²⁾ <i>oder</i> [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,] und sind bis zu ihrer Versendung in die Union a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;		

►⁽¹⁾ M21

▼ C1

LAND	Muster POR-Y	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer
		II.b
II.2.6	alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;	
II.2.7	die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;	
II.2.8	sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽²⁾ zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.	
II.3	<p>Bescheinigung der Transportfähigkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.</p>	
(²) (⁴)	<p>II.4 Besondere Anforderungen</p> <p>II.4.1 Die Aujeszky-Krankheit ist in dem Land gemäß Feld I.7 anzeigepflichtig;</p> <p>II.4.2 nach amtlichen Angaben wurden in den letzten drei Monaten im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt;</p> <p>II.4.3 die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 60 Tagen vor ihrer Versendung zur Ausfuhr im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, und</p> <p>b) sie wurden nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft.]</p>	
<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>) vorgesehen, die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort binnen fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</p> <p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>— Feld I.28 (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <p>— mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich die Herkunft feststellen lässt (das Identifizierungssystem – etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder – und die Anbringungsstelle am Tier angeben);</p> <p>— mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</p> <p>— Feld I.28 (<i>Alter</i>): In Monaten angeben.</p> <p>— Feld I.28 (<i>Geschlecht</i>): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p>		

▼ C1

LAND		Muster POR-Y	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer
		II.b	
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(²) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(³) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(⁴) Falls der Bestimmungsmitgliedstaat dies gemäß der Entscheidung 2008/185/EG verlangt.</p> <p>►(¹) (⁵) Gilt nur für Drittländer mit Eintrag „XI“ in Spalte 6 („Besondere Bedingungen“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 206/2010. ◀</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			

►(¹) M21

▼ M6

Muster RUM

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Absender Name Anschritt Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschritt Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. CITES-Nr(n).			
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)				
				I.20. Menge				
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.					
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

▼ M6

LAND	Muster RUM	
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zum Gesundheitszustand
	II.a.	Bezugs-Nr. der Bescheinigung
	II.b.	
	II.1.	<p>Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1 Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose oder Tuberkulose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;</p> <p>II.1.2 sie wurden nicht behandelt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, — Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).
	II.2.	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code (1), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Blauzungenkrankheit, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttafiieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziegen und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und b) in dem in den letzten 12 Monaten keine Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttafiieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziegen und epizootischer Hämorrhagie und in den letzten 24 Monaten keine Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erfolgt ist und Einfuhren gegen diese Seuchen geimpfter Huftiere nicht zulässig sind; <p>II.2.2. die Tiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>(²) <i>entweder</i> [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind nicht mit Klauentieren in Berührung gekommen, die vor weniger als sechs Monaten in dieses Gebiet eingeführt wurden;]</p> <p>(²) <i>oder</i> [Sie wurden nach der Einfuhr in das Versandland mindestens 60 Tage lang in diesem gehalten, wenn es sich um Tiere der Arten gemäß Anhang I Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 handelt, die auf direktem Wege und unter den für die einzelnen Arten in Anhang I Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegten Bedingungen innerhalb von weniger als sechs Monaten vor dem Verladen zur Versendung in die Union aus einem Drittland eingeführt wurden und im Ausfuhrland nach ihrer Freigabe und vor der Ausfuhr in die Union in jedem Fall getrennt von Tieren mit einem anderen Gesundheitsstatus gehalten wurden;] (³)</p> <p>II.2.3. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb/der Einrichtung (²) gemäß Feld I.11 bzw. I.13 gehalten, der/die folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In dem Betrieb/der Einrichtung und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von Blauzungenkrankheit oder epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und b) in dem Betrieb/der Einrichtung und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen; <p>II.2.4 es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen; die Tiere wurden gegen keine der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft, und</p> <p>(²) (⁴) <i>entweder</i> [sie stammen aus einem Bestand, der amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist, und]</p> <p>(²) (⁵) <i>oder</i> [sie wurden in den letzten 30 Tagen einer intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen, deren Ergebnis negativ war, und]</p> <p>sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und</p> <p>(²) (⁴) <i>entweder</i> [sie stammen aus einem Bestand, der amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;]</p> <p>(²) (⁵) <i>oder</i> [sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest unterzogen, bei dem ein Brucella-Titer von weniger als 30 IE/ml festgestellt wurde;]</p> <p>(²) <i>oder</i> [es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]</p>

▼ M6

LAND	Muster RUM	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b
	<p>II.2.5. meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie stammen nicht aus Betrieben/Einrichtungen⁽²⁾ und sind nicht mit Tieren aus Betrieben/Einrichtungen in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:</p> <p style="margin-left: 40px;">i) kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i>, <i>Mycoplasma capricolum</i>, <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> (large colony)) in den letzten sechs Monaten,</p> <p style="margin-left: 40px;">ii) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,</p> <p style="margin-left: 40px;">iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren bzw.</p> <p style="margin-left: 40px;">iv) Maedi-Visna oder caprine Arthritis-Encephalitis</p> <p style="margin-left: 40px;">(2) <i>entweder</i> [in den letzten drei Jahren;]</p> <p style="margin-left: 40px;">(2) <i>oder</i> [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten untersucht, wobei das Ergebnis jeweils negativ war;]</p> <p>b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und</p> <p>c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose;</p> <p>(2) (6) II.2.6. die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]</p> <p>II.2.7. sie werden von dem Betrieb/der Einrichtung gemäß Feld I.11 bzw. I.13 auf direktem Wege in die Union versandt und sind bis zu ihrer Versendung</p> <p style="margin-left: 40px;">a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und</p> <p style="margin-left: 40px;">b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;</p> <p>II.2.8. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;</p> <p>II.2.9. die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;</p> <p>II.2.10. sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (7) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>	
	<p>II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.</p> <p>(2) (6) II.4 Besondere Anforderungen</p> <p>II.4.1. Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb/in der Herkunftseinrichtung⁽²⁾ gemäß Feld I.11 bzw. I.13 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.</p> <p>II.4.2. Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, in Quarantäne gehalten, und</p> <p style="margin-left: 40px;">b) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, serologisch auf IBR untersucht, wobei das Ergebnis negativ war, und</p>	

▼ M6

LAND		Muster RUM
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b
	<p>c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft;</p> <p>(²) [II.4.3. (weitere Anforderungen und/oder Tests)]</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Tiere der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder, – einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie für lebende Tiere der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae vorgesehen. Je Art ist eine separate Bescheinigung zu verwenden.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrolstelle der Union darüber informieren.</p> <p>— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.02, 01.04.10, 01.04.20 oder 01.06.19.</p> <p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>— Feld I.28 (<i>Identifizierungssystem</i>): Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben. Auf der Ohrmarke muss der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheinen. anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</p> <p>(<i>Alter</i>): In Monaten angeben.</p> <p>(<i>Geschlecht</i>) M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p>(<i>Art</i>): Aus den folgenden Arten innerhalb der jeweiligen Familien die zutreffende Art auswählen:</p> <p>Antilocapridae: <i>Antilocapra</i> spp.;</p> <p>Bovidae: <i>Addax</i> spp., <i>Aepyceros</i> spp., <i>Alcelaphus</i> spp., <i>Ammodorcas</i> spp., <i>Ammotragus</i> spp., <i>Antidorcas</i> spp., <i>Antilope</i> spp., <i>Boselaphus</i> spp., <i>Budorcas</i> spp., <i>Capra</i> spp. (ausgenommen <i>Capra hircus</i>), <i>Cephalophus</i> spp., <i>Connochaetes</i> spp., <i>Damaliscus</i> spp. (einschließlich <i>Beatragus</i>), <i>Dorcatragus</i> spp., <i>Gazella</i> spp., <i>Hemitragus</i> spp., <i>Hippotragus</i> spp., <i>Kobus</i> spp., <i>Litocranius</i> spp., <i>Madoqua</i> spp., <i>Naemorhedus</i> spp. (einschließlich <i>Nemorhaedus</i> and <i>Capricornis</i>), <i>Neotragus</i> spp., <i>Oreamnos</i> spp., <i>Oreotragus</i> spp., <i>Oryx</i> spp., <i>Ourebia</i> spp., <i>Ovibos</i> spp., <i>Ovis</i> spp. (ausgenommen <i>Ovis aries</i>), <i>Pantholops</i> spp., <i>Pelea</i> spp., <i>Procapra</i> spp., <i>Pseudois</i> spp., <i>Pseudoryx</i> spp., <i>Raphicerus</i> spp., <i>Redunca</i> spp., <i>Rupicapra</i> spp., <i>Saiga</i> spp., <i>Sigmoceros-Alecelaphus</i> spp., <i>Sylvicapra</i> spp., <i>Syncerus</i> spp., <i>Taurotragus</i> spp., <i>Tetracerus</i> spp., <i>Tragelaphus</i> spp. (einschließlich <i>Boocerus</i>).</p> <p>Camelidae: <i>Camelus</i> spp., <i>Lama</i> spp., <i>Vicugna</i> spp.</p> <p>Cervidae: <i>Alces</i> spp., <i>Axis-Hyelaphus</i> spp., <i>Blastocerus</i> spp., <i>Capreolus</i> spp., <i>Cervus-Rucervus</i> spp., <i>Dama</i> spp., <i>Elaphurus</i> spp., <i>Hippocamelus</i> spp., <i>Hydropotes</i> spp., <i>Mazama</i> spp., <i>Megamuntiacus</i> spp., <i>Muntiacus</i> spp., <i>Odocoileus</i> spp., <i>Ozotoceros</i> spp., <i>Pudu</i> spp., <i>Rangifer</i> spp.</p> <p>Giraffidae: <i>Giraffa</i> spp., <i>Okapia</i> spp.</p> <p>Hippopotamidae: <i>Hexaprotodon-Choeropsis</i> spp., <i>Hippopotamus</i> spp.,</p> <p>Moschidae: <i>Moschus</i> spp.</p> <p>Tragulidae: <i>Hyemoschus</i> spp., <i>Tragulus-Moschiola</i> spp.;</p> <p>Rhinocerotidae: <i>Ceratotherium</i> spp., <i>Dicerorhinus</i> spp., <i>Diceros</i> spp., <i>Rhinoceros</i> spp.</p> <p>Elephantidae: <i>Elephas</i> spp., <i>Loxodonta</i> spp.,</p>	



LAND	Muster SUI		
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer
			II.b
	II.1	<p>Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1 Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;</p> <p>II.1.2 sie wurden nicht behandelt mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, — Stoffen mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG). 	
	II.2	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1 Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code (*), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und dem Vesikulärexanthem der Schweine sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und b) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Klauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist; <p>II.2.2 sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind nicht mit Klauentieren in Berührung gekommen, die vor weniger als sechs Monaten in dieses Gebiet eingeführt wurden;</p> <p>II.2.3 sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 bzw. I.13 gehalten, und während dieser Zeit war weder im Betrieb bzw. in den Betrieben noch im Umkreis von 10 km um diese(n) ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen;</p> <p>II.2.4.A es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft; die Tiere wurden in den letzten 30 Tagen mit Hilfe eines gepufferten Brucella-Antigentests auf Schweinebrucellose untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;</p> <p>(³) (³)II.2.4.B sie wurden in den letzten 30 Tagen auf Antikörper gegen die vesikuläre Schweinekrankheit und die klassische Schweinepest untersucht, wobei das Ergebnis jeweils negativ war;]</p> <p>(³) (⁴)II.2.4.C sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Hilfe eines gepufferten Brucella-Antigentests auf Schweinebrucellose untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]</p> <p>II.2.5 sie stammen aus Betrieben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keinen Beschränkungen im Rahmen eines nationalen Programms zur Bekämpfung und Tilgung der Brucellose und der ansteckenden Schweinelähmung (Teschener Krankheit) unterliegen und b) von einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten erfasst sind; <p>II.2.6 sie werden von dem Betrieb gemäß Feld I.11 bzw. I.13 auf direktem Wege in die Union versandt und sind bis zu ihrer Versendung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war; 	

▼ C1

LAND		Muster SUI	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
II.2.7	alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;		
II.2.8	die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;		
II.2.9	sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽²⁾ zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		
II.3	<p>Bescheinigung der Transportfähigkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.</p>		
(²) (³) II.4	<p>Besondere Anforderungen</p> <p>II.4.1 Die Aujeszky-Krankheit ist in dem Land gemäß Feld I.7 anzeigepflichtig;</p> <p>II.4.2 nach amtlichen Angaben wurden in den letzten zwölf Monaten im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 bzw. I.13 und im Umkreis von 5 km weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt;</p> <p>II.4.3 die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie wurden vor ihrer Versendung zur Ausfuhr entweder von Geburt an im Herkunftsbetrieb gemäß Feld I.11 bzw. I.13 oder dort in den letzten drei Monaten und davor von Geburt an in anderen Betrieben mit demselben Gesundheitsstatus gehalten;</p> <p>b) sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen in Quarantäne gehalten, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, ohne direkt oder indirekt mit anderen Tieren der Familie Suidae in Berührung gekommen zu sein;</p> <p>c) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, einem ELISA zum Nachweis von gI-Antikörpern (⁷) unterzogen, dessen Ergebnis negativ war; und</p> <p>d) sie wurden nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft, sind nicht mit geimpften Tieren in Berührung gekommen, und der Herkunftsbestand wurde in den letzten zwölf Monaten nicht geimpft;</p> <p>(²) (³) II.4.4 (weitere Anforderungen und/oder Tests)]]</p>		
<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende nicht domestizierte Suidae (<i>Babyrousa</i> spp., <i>Hylochoerus</i> spp., <i>Phacochoerus</i> spp., <i>Potamochoerus</i> spp. und <i>Sus</i> spp.), Tayassuidae (<i>Catagonus</i> spp., <i>Pecari</i> spp., <i>Tayassu</i> ssp.) und Tapiridae (<i>Tapirus</i> spp.) vorgesehen.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.</p>			

▼ C1

LAND		Muster SUI	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer
		II.b	
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. — Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.03 oder 01.06.19. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28 (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: <ul style="list-style-type: none"> — mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich die Herkunft feststellen lässt (das Identifizierungssystem – etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder – und die Anbringungsstelle am Tier angeben); — mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. — Feld I.28 (<i>Alter</i>): In Monaten angeben. — Feld I.28 (<i>Geschlecht</i>): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert. — Feld I.28: <i>Art</i>. <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> (¹) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. (²) Nichtzutreffendes streichen. (³) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „B“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. (⁴) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „C“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. (⁵) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr von Tieren der Familie Suidae aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat. (⁶) Falls der Bestimmungsmitgliedstaat dies gemäß der Entscheidung 2008/185/EG verlangt. (⁷) Durchzuführen gemäß den Normen in Anhang III der Entscheidung 2008/185/EG. Über vier Monate alte Tiere sind dem Vollvirus-ELISA zu unterziehen. (⁸) Weitere Anforderungen Finnlands in Bezug auf transmissible Gastroenteritis. 			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			



LAND		Muster CAM	
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
Teil II: Bescheinigung	II.1 Quarantänebescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in der Veterinärbescheinigung (1) Nr. bezeichneten Tiere, die am (TT.MM.JJJJ) freigegeben wurden, vor ihrer Freigabe zur Ausfuhr in die Union, nämlich ab dem (Datum der EInstellung (2), TT.MM.JJJJ), unter den Bedingungen gemäß Anhang I Teil 7 Verordnung (EU) Nr. 206/2010 Tage lang in der Quarantänestation von St. Pierre und Miquelon gehalten wurden und während dieses Zeitraums in einem zugelassenen Labor in der Union den nachstehenden Tests (3) unterzogen wurden, deren Ergebnis jeweils negativ war (4):		
	II.1.1 Brucellose: a) <i>Brucella abortus</i> : Serumagglutinationstest (SAT) und Rose-Bengal-Test (RBT) binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; b) <i>Brucella ovis</i> : Komplementbindungsreaktion (KBR) binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; c) <i>Brucella melitensis</i> : SAT und RBT binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; II.1.2 Blauzungkrankheit und epizootische Hämorrhagie der Hirsche: (5) <i>entweder</i> [zwei Tests auf Blauzungkrankheit (kompetitive ELISA) binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 21 Tagen]; (5) <i>oder</i> [die Tiere wurden länger als 60 Tage in Quarantäne gehalten, während dieser Zeit war die Quarantänestation frei von Vektoren der Blauzungkrankheit (<i>Culicoides</i>), und es wurden keine klinischen Anzeichen der Krankheit festgestellt]; II.1.3 Tuberkulose: zwei intrakutane Tuberkulinproben gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EG mit Rinder- und Geflügeltuberkulin, wobei die erste Probe binnen zwei Tagen nach der EInstellung und die zweite Probe frühestens 42 Tage nach der ersten Probe durchgeführt wird; II.1.4 Maul- und Klauenseuche: ELISA zum Antikörpernachweis und Virusneutralisationstest binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; II.1.5 Rinderpest: kompetitiver ELISA binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; II.1.6 Vesikuläre Stomatitis: ELISA oder Virusneutralisationstest binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; II.1.7 Rifttalfeiber: ELISA oder Virusneutralisationstest binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; II.1.8 Lumpy-skin-Krankheit: ELISA oder Virusneutralisationstest binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; II.1.9 Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber: ELISA oder Virusneutralisationstest binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; II.1.10 Surra: mikroskopische Blutuntersuchung binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen; II.1.11 Bösaartiges Katarrhalfeiber: Immunfluoreszenztest binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen.		
II.2	Zusätzliche Garantien		
	II.2.1 Rinderleukose: Agargel-Immudiffusionstest oder ELISA binnen zwei Tagen nach der EInstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen (falls der Bestimmungsmitgliedstaat dies verlangt) (6).		

▼ C1

LAND		Muster CAM	
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
II.3	<p>Behandlungen</p> <p>Die Tiere wurden folgenden Behandlungen unterzogen:</p> <p>II.3.1 einer innerlichen und äußerlichen antiparasitären Behandlung während der Quarantäne;</p> <p>II.3.2</p> <p>(⁶) <i>entweder</i> [einer Behandlung mit Streptomycin (25 mg/kg);]</p> <p>(⁶) <i>oder</i> [einer antibiotischen Behandlung gegen <i>Leptospira</i> spp. (..... mg/kg);]</p> <p>(⁶)[II.3.3 einer Tollwutimpfung (falls verlangt) am (TT.MM.JJJJ) mit dem Impfstoff (Typ, Hersteller und Charge) und dem Testergebnis]</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Tiere der Familie der Camelidae vorgesehen.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. — Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28 (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: <ul style="list-style-type: none"> — mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich die Herkunft feststellen lässt (das Identifizierungssystem – etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder – und die Anbringungsstelle am Tier angeben); — mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. — Feld I.28 (<i>Alter</i>): In Monaten angeben. — Feld I.28 (<i>Geschlecht</i>): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert. — Feld I.28 (<i>Art</i>): „<i>Camelus</i> spp.“, „<i>Lama</i> spp.“ bzw. „<i>Vicugna</i> spp.“ angeben. <p>Teil II:</p> <p>(¹) Veterinärbescheinigung für die Einfuhr nicht domestizierter Tiere, ausgenommen Tiere der Familie Suidae, in die Union (Muster „RUM“) gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(²) Datum, an dem das letzte Tier einer Gruppe in die Quarantänestation eingestellt wurde.</p> <p>(³) Durchgeführt nach den Verfahren, die in Anhang I Teil 7 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 dargelegt sind.</p> <p>(⁴) Die Ergebnisse der durchgeführten Tests müssen dieser Tiergesundheitsbescheinigung im Original beiliegen.</p> <p>(⁵) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Probenahmen und Tests sind unter Beachtung der vorgegebenen Mindestzeitabstände so weit wie möglich zusammenzufassen, damit eine übermäßige Belastung der Tiere vermieden wird.</p>		

▼ C1

LAND		Muster CAM	
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift:	
Stempel:			

▼ **C1**

TEIL 3

Addendum für die Beförderung von Tieren per Schiff

(Auszufüllen und der Veterinärbescheinigung beizufügen, wenn die Beförderung zur Grenze der Union – auch nur teilweise – per Schiff erfolgt.)

Erklärung des Schiffskapitäns/der Schiffskapitänin

Der unterzeichnete Kapitän/Die unterzeichnete Kapitänin des Schiffes (Schiffsname) erklärt, dass die in der beiliegenden Veterinärbescheinigung (Nr.) bezeichneten Tiere während der Beförderung von in (*Ausfuhrland*) nach/in in der Union an Bord verblieben sind und dass das Schiff auf dem Weg in die Union außer (*Anlaufhäfen*) keinen Ort außerhalb von (*Ausfuhrland*) angelaufen hat. Während der Beförderung sind die Tiere außerdem nicht mit anderen Tieren an Bord in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

Geschehen zu am

(Zielhafen)

(Datum der Ankunft)

(Unterschrift des Schiffskapitäns/der Schiffskapitänin)

(Stempel)

(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

TEIL 4

Addendum für die Beförderung von Tieren per Flugzeug

(Auszufüllen und der Veterinärbescheinigung beizufügen, wenn die Beförderung zur Grenze der Union – auch nur teilweise – per Flugzeug erfolgt.)

Erklärung des Flugkapitäns/der Flugkapitänin des Flugzeugs

Der unterzeichnete Flugkapitän/Die unterzeichnete Flugkapitänin des Flugzeugs (Name des Flugzeugs) erklärt, dass die Kiste oder der Container, die/der die in der beiliegenden Veterinärbescheinigung (Nr.) bezeichneten Tiere enthält, und ihre/seine Umgebung vor dem Abflug mit einem Insektizid besprüht wurden.

Geschehen zu am

(Abflughafen)

(Abflugdatum)

(Unterschrift des Flugkapitäns/der Flugkapitänin)

(Stempel)

(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

TEIL 5

Bedingungen für die Zulassung von Sammelstellen (gemäß Artikel 4)

Zuzulassende Sammelstellen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- I. Sie müssen unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin stehen.
- II. Sie müssen inmitten eines Gebiets von mindestens 20 km Durchmesser liegen, in dem nach amtlicher Feststellung zumindest in den letzten 30 Tagen vor ihrer Nutzung als zugelassene Sammelstellen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

▼ C1

- III. Sie müssen vor jeder Nutzung als zugelassene Sammelstellen mit einem Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert werden, das im Ausfuhrland amtlich zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zugelassen ist.
- IV. Sie müssen unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität Folgendes umfassen:
- a) eigene Räumlichkeiten für die Zusammenführung von Tieren;
 - b) geeignete, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen zum Verladen und Entladen, zur artgerechten Unterbringung, zur Fütterung und Tränkung sowie zur etwaigen Behandlung der Tiere;
 - c) geeignete Untersuchungsräume und Isolierstationen;
 - d) geeignete Ausrüstung für Reinigung und Desinfektion von Räumen und LKW;
 - e) geeignete Lagerräume für Futter, Einstreu und Mist;
 - f) ein geeignetes System zur Abwassersammlung und Abwasserableitung;
 - g) ein Büro für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin.
- V. Während des Betriebs müssen genügend Tierärzte/Tierärztinnen anwesend sein, um alle Aufgaben gemäß Teil 5 wahrzunehmen.
- VI. Es dürfen nur Tiere aufgenommen werden, die individuell so gekennzeichnet sind, dass sich ihre Herkunft ermitteln lässt. Zu diesem Zweck muss sich der Eigentümer bzw. Betreiber einer Sammelstelle bei der Einstellung von Tieren vergewissern, dass diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und ihnen Tiergesundheitsdokumente oder Tiergesundheitsbescheinigungen für die betreffende Tierart bzw. Tierkategorie beiliegen.
- Darüber hinaus muss der Eigentümer bzw. Betreiber der Sammelstelle Folgendes für mindestens drei Jahre in einem Register oder in einer Datenbank erfassen: Name des Tiereigentümers, Herkunft der Tiere, Datum der Einstellung und der Ausstallung, Kennnummern der Tiere oder Registrierungsnummer des Herkunftsbestands und des Bestimmungsbetriebs, Zulassungsnummer des Frachtführers sowie das Kennzeichen des LKW, mit dem die Tiere angeliefert bzw. abtransportiert werden.
- VII. Alle Tiere, die auf eine Sammelstelle aufgetrieben werden, müssen die Tiergesundheitsanforderungen erfüllen, die für das Verbringen der betreffenden Tierkategorie in die Union gelten.
- VIII. Tiere, die in die Union verbracht werden sollen und im Zuge dessen auf eine Sammelstelle aufgetrieben werden, müssen binnen sechs Tagen nach ihrem Eintreffen in der Sammelstelle verladen und unter folgenden Bedingungen auf direktem Wege zur Grenze des Ausfuhrlandes befördert werden:
- a) Sie kommen nicht mit Klautieren in Berührung, die die Tiergesundheitsbedingungen für das Verbringen der betreffenden Tierkategorie in die Union nicht erfüllen;
 - b) sie werden so aufgeteilt, dass keine Sendung gleichzeitig Zuchttiere/-Nutztiere und zur sofortigen Schlachtung bestimmte Tiere enthält;
 - c) sie werden in Transportmitteln oder Containern befördert, die vor ihrer Verwendung mit einem Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden, das im Ausfuhrland amtlich zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zugelassen ist, und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.

▼ C1

- IX. Sehen die Bedingungen für die Ausfuhr von Tieren in die Union vor, dass die Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem Verladen untersucht werden müssen, so umfasst dieser Zeitraum höchstens sechs Tage (ab dem Datum des Eintreffens der Tiere in der zugelassenen Sammelstelle gerechnet), während deren die Tiere zusammengeführt werden.
- X. Das Ausfuhrdrittland muss die Sammelstellen bestimmen, die für Zucht- und Nutztiere bzw. für Schlachttiere zugelassen werden, und der Kommission sowie den zuständigen Zentralbehörden der Mitgliedstaaten Name und Anschrift dieser Sammelstellen mitteilen. Diese Angaben sind in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen.
- XI. Das Ausfuhrdrittland regelt die amtliche Aufsicht über zugelassene Sammelstellen und trägt dafür Sorge, dass diese tatsächlich beaufsichtigt werden.
- XII. Die zuständige Behörde des Drittlandes hat die zugelassenen Sammelstellen regelmäßig zu inspizieren, um zu überprüfen, ob die Zulassungsbedingungen gemäß den Nummern I bis XI weiterhin erfüllt sind.

Ergibt eine derartige Inspektion, dass die genannten Bedingungen nicht mehr eingehalten werden, so muss die Zulassung der Sammelstelle ausgesetzt werden. Die Zulassung darf erst dann wieder erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, dass die Sammelstelle die Bedingungen gemäß den Nummern I und XI vollständig erfüllt.

TEIL 6

Protokolle für die Standardisierung von Materialien und Testverfahren

(gemäß Artikel 5)

Tuberkulose

Es wird ein Intrakutan-Monotest (einmalige Applikation von Rindertuberkulin) gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt. Im Fall von Tieren der Familie Suidae wird der Intrakutan-Monotest gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG mit Geflügeltuberkulin vorgenommen, wobei sich die Injektionsstelle jedoch davon abweichend auf der losen Haut unterhalb des Ohres befindet.

▼ M2Brucellose (*Brucella abortus*)

Serumagglutinationstest, Komplementbindungsreaktion, gepufferter Brucella-Antigentest, Enzymimmunoassay (ELISA) und Fluoreszenz-Polarisations-Assay (FPA) werden gemäß Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.

▼ C1Brucellose (*Brucella melitensis*)

Es werden Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG durchgeführt.

Enzootische Rinderleukose

Agargel-Immundiffusionstest und ELISA werden gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt A und C der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.

Blauzungkrankheit

- A. Der Blocking-ELISA oder der kompetitive ELISA wird nach folgendem Protokoll vorgenommen:

Mit dem kompetitiven ELISA unter Verwendung monoklonaler Antikörper (3-17-A3) lassen sich Antikörper gegen alle bekannten Serotypen des Blauzungenvirus (BTV) nachweisen.

▼ **C1**

Das Testprinzip besteht in der Unterbrechung der Reaktion zwischen dem BTV-Antigen und einem gruppenspezifischen monoklonalen Antikörper (3-17-A3) durch die Zugabe von Testserum. BTV-Antikörper im Testserum blockieren die Reaktivität des monoklonalen Antikörpers (mAk) und bewirken nach Zugabe von enzymmarkiertem Anti-Maus-Antikörper und Chromogen/Substrat eine Abschwächung der erwarteten Farbreaktion. Seren können mit einer Einzelverdünnung von 1:5 getestet (Format Einzelverdünnung, siehe Anlage 1) oder zur Ermittlung von Verdünnungsendpunkten titriert werden (Format Serumtitration, siehe Anlage 2). Eine Hemmung von über 50 % kann als positiv gelten.

Material und Reagenzien

1. Geeignete ELISA-Mikrotiterplatten
2. Antigen: geliefert als Konzentrat, das aus Zellen extrahiert wurde, wie nachstehend beschrieben aufbereitet und entweder bei -20 °C oder bei -70 °C gelagert
3. Blocking-Puffer: phosphatgepufferte Kochsalzlösung (PBS) mit 0,3 % an BTV-negativem Serum ausgewachsener Rinder, PBS mit einem Volumenanteil an Tween 20 (geliefert als Polyoxyethylensorbitanmonolaurat-Sirup) von 0,1 %
4. mAk: 3-17-A3 (geliefert als Hybridom-Gewebekulturüberstand), gegen das gruppenspezifische Polypeptid VP7 gerichtet, bei -20 °C gelagert oder gefriergetrocknet und vor Gebrauch im Verhältnis 1:100 mit Blocking-Puffer verdünnt
5. Konjugat: Kaninchen-anti-Maus-Globulin (adsorbiert und eluiert), mit Meerrettichperoxidase konjugiert und bei 4 °C im Dunkeln aufbewahrt
6. Chromogen und Substrat: Ortho-Phenyldiamin (OPD-Chromogen) mit einer Endkonzentration von 0,4 mg/ml in sterilem destilliertem Wasser; Wasserstoffperoxid (Substrat mit einer Massenkonzentration von 30 %), 0,05 % (Volumenanteil) unmittelbar vor Gebrauch zugegeben (5 μl H_2O_2 je 10 ml OPD) (*Vorsicht beim Umgang mit OPD – Gummihandschuhe tragen – vermutetes Mutagen*)
7. 1-molare Schwefelsäure: Zugabe von 26,6 ml Säure zu 473,4 ml destilliertes Wasser (*Merke: Stets Säure in Wasser, nie Wasser in Säure geben*)
8. Orbitalschüttler
9. ELISA-Plattenlesegerät (*das Testergebnis kann visuell abgelesen werden*)

Testformat

Cc: Konjugatkontrolle (kein Serum/kein mAk); C++: stark positive Serumkontrolle; C+: schwach positive Serumkontrolle; C-: negative Serumkontrolle; Cm: mAk-Kontrolle (kein Serum).

*ANLAGE 1:***Format Einzelverdünnung (1:5) (40 Seren/Platte)**

	Kontrollen		Testseren									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A	Cc	C-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
B	Cc	C-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

▼ **C1**

	Kontrollen		Testseren									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
C	C++	C++										
D	C++	C++										
E	C+	C+										
F	C+	C+										
G	Cm	Cm										40
H	Cm	Cm										40

*ANLAGE 2:***Format Serumtitration (10 Seren/Platte)**

	Kontrollen		Testseren									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A	Cc	C-	1:5									1:5
B	Cc	C-	1:10									1:10
C	C++	C++	1:20									1:20
D	C++	C++	1:40									1:40
E	C+	C+	1:80									1:80
F	C+	C+	1:160									1:160
G	Cm	Cm	1:320									1:320
H	Cm	Cm	1:640									1:640

Testprotokoll

Konjugatkontrolle (Cc): Vertiefungen 1A und 1B sind Blindkontrollen, die aus BTV-Antigen und Konjugat bestehen. Kann als Blindwert für das ELISA-Plattenlesegerät verwendet werden.

mAk-Kontrolle (Cm): Spalten 1 und 2, Reihen G und H sind mAk-Kontrollen und enthalten BTV-Antigen, mAk und Konjugat. Diese Vertiefungen entsprechen der stärksten Farbintensität. Der Mittelwert der als optische Dichte (OD) gemessenen Ergebnisse dieser Kontrolle entspricht einer Hemmung von 0 %.

Positivkontrolle (C++, C+): Spalten 1 und 2 sowie Reihen C, D, E und F. Diese Vertiefungen enthalten BTV-Antigen, stark bzw. schwach positive BTV-Antiseren, mAk und Konjugat.

Negativkontrolle (C-): Vertiefungen 2A und 2B sind die Negativkontrollen, die BTV-Antigen, negatives BTV-Antiserum, mAk und Konjugat enthalten.

▼ C1

Testseren: Zum Zweck umfangreicher serologischer Untersuchungen und schneller Reihenuntersuchungen können Seren mit einer Einzelverdünnung von 1:5 (siehe Anlage 1) getestet werden. Allerdings ist es auch möglich, 10 Seren in einer Verdünnungsreihe von 1:5 nach 1:640 (siehe Anlage 2) zu testen. Dies ergibt einen Anhaltspunkt für den Antikörpertiter in den Testseren.

Testdurchführung

1. BTV-Antigen auf vortitrierte Konzentration in PBS verdünnen, zur Dispersion aggregierter Viren kurz mit Ultraschall behandeln (ist kein Sonikator vorhanden, kräftig pipettieren) und 50 µl in alle Vertiefungen der ELISA-Mikrotiterplatte geben. Antigen durch Klopfen an der Plattenseite verteilen.
2. 60 Minuten bei 37 °C in einem Orbitalschüttler inkubieren. Platten dreimal mit nichtsteriler PBS waschen und mit Fließpapier trockentupfen.
3. Kontrollvertiefungen: 100 µl Blocking-Puffer in Cc-Vertiefungen geben. 50 µl positive und negative Kontrollseren mit einer Verdünnung von 1:5 (10 µl Seren und 40 µl Blocking-Puffer) in die jeweiligen Vertiefungen C-, C+ und C++ geben. 50 µl Blocking-Puffer in die mAk-Kontrollvertiefungen geben.

Einzelverdünnung: Testserum mit einer Verdünnung von 1:5 (10 µl Seren und 40 µl Blocking-Puffer) im Doppelansatz in die Spalten 3 bis 12 geben;

oder

Serumtitration: über acht Vertiefungen einzelner Spalten von 3 bis 12 eine 2er-Verdünnungsreihe jeder Testprobe (von 1:5 nach 1:640) in Blocking-Puffer anlegen.

4. Unmittelbar nach Zugabe der Testseren mAk im Verhältnis 1:100 in Blocking-Puffer verdünnen und 50 µl in alle Plattenvertiefungen außer Blindkontrollen geben.
5. 60 Minuten bei 37 °C in einem Orbitalschüttler inkubieren. Dreimal mit PBS waschen und trockentupfen.
6. Kaninchen-anti-Maus-Konzentrat auf 1:5000 in Blocking-Puffer verdünnen und 50 µl in alle Plattenvertiefungen geben.
7. 60 Minuten bei 37 °C in einem Orbitalschüttler inkubieren. Dreimal mit PBS waschen und trockentupfen.
8. OPD auftauen und unmittelbar vor Gebrauch 5 µl 30 %iges Wasserstoffperoxid in jede 10 ml OPD geben. 50 µl in alle Plattenvertiefungen geben. Während der Farbentwicklung ungefähr 10 Minuten stehenlassen und die Reaktion mit 1-molarer Schwefelsäure (50 µl je Vertiefung) stoppen. In den mAk-Kontrollvertiefungen und in den Vertiefungen, die Seren ohne BTV-Antikörper enthalten, sollte sich eine Farbreaktion zeigen.
9. Ergebnisse entweder visuell oder mit einem Spektralfotometer ablesen und aufzeichnen.

▼ C1*Ergebnisanalyse*

Mittels geeigneter Software die OD-Werte und, ausgehend von dem für die Antigenkontrollvertiefungen gemessenen Mittelwert, die Werte der Hemmung in Prozent (percentage inhibition, PI) für Test- und Kontrollseren ausdrucken. Anhand der als OD- und PI-Werte ausgedrückten Daten lässt sich bestimmen, ob der Test innerhalb akzeptabler Grenzen durchgeführt wurde. Die oberen und unteren Kontrollgrenzen für die mAk-Kontrolle (mangels Testseren Antigen plus mAk) liegen zwischen den OD-Werten 0,4 und 1,4. Alle Platten, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, sind zu verwerfen.

Falls keine geeignete Software zur Verfügung steht, OD-Werte mit einem ELISA-Drucker ausdrucken. Den OD-Mittelwert für die Antigenkontrollvertiefungen, der dem 100 %-Wert entspricht, berechnen. Den 50 %-OD-Wert bestimmen und die Positivität und Negativität jeder Probe manuell berechnen.

PI-Wert = $100 - (\text{OD jeder Testkontrolle} : \text{OD-Mittelwert von Cm}) \times 100$.

Die Vertiefungen der Negativkontrolle und der Blindkontrolle (jeweils Doppelbestimmung) müssen PI-Werte zwischen +25 % und -25 % bzw. zwischen +95 % und +105 % zeigen. Werte außerhalb dieser Grenzen machen das Ergebnis der Platte zwar nicht ungültig, lassen jedoch vermuten, dass sich eine Hintergrundfärbung ausgebildet. Die stark und schwach positiven Kontrollseren müssen PI-Werte zwischen +81 % und +100 % bzw. zwischen +51 % und +80 % zeigen.

Der diagnostische Schwellenwert für Testseren beträgt 50 % (PI von 50 % oder OD von 50 %). Proben mit PI-Werten über 50 % werden als negativ verzeichnet. Proben mit PI-Werten über oder unter dem Schwellenwert für die Doppelbestimmung gelten als zweifelhaft; sie können in einer Einzelverdünnung und/oder durch Serumtitration erneut analysiert werden. Positive Proben können ebenfalls titriert werden, damit ein Anhaltspunkt für den Grad der Positivität ermittelt wird.

Visuelles Ablesen: Positive und negative Proben lassen sich leicht mit bloßem Auge erkennen; schwach positive oder stark negative Proben sind mitunter mit bloßem Auge schwerer auszuwerten.

Aufbereitung des BTV-ELISA-Antigens

1. 40 bis 60 Kulturkolben nach Roux, die konfluente BHK-21-Zellen enthalten, dreimal mit serumfreiem Medium nach Eagle waschen und mit Blauzungenvirus (Serotyp 1) in serumfreiem Medium nach Eagle infizieren.
2. Bei 37 °C inkubieren und täglich auf zytopathischen Effekt untersuchen.
3. Ist der zytopathische Effekt bei 90 % bis 100 % des Zellrasens jedes Roux-Kulturkolbens vollständig, das Virus durch Abschütteln etwaiger noch am Glas haftender Zellen ernten.
4. Zum Pelletieren der Zellen bei 2 000 bis 3 000 U/min zentrifugieren.
5. Überstand verwerfen und die Zellen in ungefähr 30 ml PBS mit 1 % „Sarkosyl“ und 2 ml Phenylmethylsulphonylfluorid (Lysepuffer) resuspendieren. Dies kann dazu führen, dass die Zellen ein Gel bilden; zur Verringerung dieses Effekts kann mehr Lysepuffer zugegeben werden. (*Hinweis: Phenylmethylsulphonylfluorid ist gesundheitsschädlich – mit äußerster Vorsicht verwenden.*)

▼ C1

6. Die Zellen 60 Sekunden mit einer Ultraschallsonde bei 30 Mikron Amplitude lösen.
7. 10 Minuten bei 10 000 U/min zentrifugieren.
8. Den Überstand bei +4 °C lagern und das verbleibende Zellpellet in 10 bis 20 ml Lysepuffer resuspendieren.
9. Insgesamt dreimal mit Ultraschall behandeln und klären; dabei den Überstand in jeder Phase lagern.
10. Die Überstände poolen und mit einer Beckmann-Zentrifuge (30-ml-Röhrchen und SW-28-Rotor) 120 Minuten bei 24 000 U/min (100,000 g) und +4 °C über einem 5-ml-Kissen Saccharoselösung (40 % Massenkonzentration in PBS) zentrifugieren.
11. Überstand verwerfen, Röhrchen gründlich ausspülen und das Pellet in PBS durch Ultraschallbehandlung resuspendieren. Das Antigen aliquotieren und bei -20 °C lagern.

Titration des BTV-ELISA-Antigens

Das BTV-ELISA-Antigen wird mit Hilfe des indirekten ELISA titriert. 2er-Antigenverdünnungen werden gegen eine konstante Verdünnung (1:100) monoklonaler Antikörper 3-17-A3 titriert. Protokoll:

1. BTV-Antigen, 1:20 in PBS verdünnt, mit einer Mehrkanalpipette in einer 2er-Verdünnungsreihe (50 µl je Vertiefung) über die gesamte Mikrotiterplatte titrieren.
2. Eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
3. Mikrotiterplatte dreimal mit PBS waschen.
4. In jede Vertiefung der Mikrotiterplatte 50 µl mAk 3-17-A3 (1:100 verdünnt) geben.
5. Eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
6. Mikrotiterplatte dreimal mit PBS waschen.
7. 50 µl Kaninchen-anti-Maus-Globulin, mit Meerrettichperoxidase konjugiert und in einer vortitrierten optimalen Konzentration verdünnt, in jede Vertiefung der Mikrotiterplatte geben.
8. Eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
9. Wie vorstehend beschrieben Substrat und Chromogen zugeben. Die Reaktion nach 10 Minuten durch Zugabe von 1-molarer Schwefelsäure (50 µl je Vertiefung) stoppen.

Beim kompetitiven ELISA muss ein Überschuss an mAk vorhanden sein; daher wird eine Antigenverdünnung gewählt, die auf der Titrationskurve (nicht auf dem Plateau) liegt und nach 10 Minuten ungefähr eine OD von 0,8 ergibt.

▼ **C1**

- B. Der Agargel-Immundiffusionstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

Antigen

Das präzipitierende Antigen kann in jeder Zellkultur aufbereitet werden, in der sich ein Referenzstamm des Blauzungenvirus schnell vermehren kann. Es werden BHK-Zellen oder Vero-Zellen empfohlen. Das Antigen ist am Ende der Vermehrung des Virus im Überstand vorhanden, erfordert jedoch eine 50fache bis 100fache Konzentration, um wirksam zu sein. Dies kann mit jedem Standard-Proteinkonzentrationsverfahren erreicht werden; Viren im Antigen können durch Zugabe von 0,3 % β -Propiolacton (Volumenanteil) inaktiviert werden.

Bekanntes positives Kontrollserum

Unter Verwendung des internationalen Referenzserums und Referenzantigens wird ein nationales Standardserum hergestellt, für ein optimales Verhältnis gegenüber dem internationalen Referenzserum standardisiert, gefriergetrocknet und bei jedem Test als das bekannte positive Kontrollserum verwendet.

Testserum

Testdurchführung: 1 % Agarose, in Borat oder Natriumbarbitolpuffer (pH-Wert zwischen 8,5 und 9,0) aufbereitet, in eine Petrischale gießen (Mindesttiefe 3,0 mm). Ein Testschema von sieben feuchtigkeitsfreien Vertiefungen mit einem Durchmesser von jeweils 5,0 mm in den Agar stanzen. Das Schema besteht aus einer Vertiefung in der Mitte und sechs (im Radius von 3 cm) kreisförmig angeordneten Vertiefungen. Das Standardantigen in die mittlere Vertiefung geben. In die äußeren Vertiefungen 2, 4 und 6 bekanntes positives Kontrollserum, in die Vertiefungen 1, 3 und 5 die Testseren geben. Die so vorbereitete Platte bis zu 72 Stunden bei Raumtemperatur in einer geschlossenen feuchten Kammer inkubieren.

Auswertung: Ein Testserum ist positiv, wenn sich gegen das Antigen eine spezifische Präzipitatlinie und gegen das Kontrollserum eine durchgehende Identitätslinie ausbildet. Ein Testserum ist negativ, wenn sich keine spezifische Präzipitatlinie gegen das Antigen ausbildet und die Linie des Kontrollserums nicht gebogen ist. Die Petrischalen müssen bei indirekter Beleuchtung gegen einen dunklen Hintergrund untersucht werden.

Epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

Der Agargel-Immundiffusionstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

Antigen

Das präzipitierende Antigen kann in jeder Zellkultur aufbereitet werden, in der sich der jeweilige Serotyp bzw. die jeweiligen Serotypen des EHD-Virus schnell vermehren kann/können. Es werden BHK-Zellen oder Vero-Zellen empfohlen. Das Antigen ist am Ende der Vermehrung des Virus im Überstand vorhanden, erfordert jedoch eine 50fache bis 100fache Konzentration, um wirksam zu sein. Dies kann mit jedem Standard-Proteinkonzentrationsverfahren erreicht werden; Viren im Antigen können durch Zugabe von 0,3 % β -Propiolacton (Volumenanteil) inaktiviert werden.

Bekanntes positives Kontrollserum

Unter Verwendung des internationalen Referenzserums und Referenzantigens wird ein nationales Standardserum hergestellt, für ein optimales Verhältnis gegenüber dem internationalen Referenzserum standardisiert, gefriergetrocknet und bei jedem Test als das bekannte positive Kontrollserum verwendet.

▼ C1*Testserum*

Testdurchführung: 1 % Agarose, in Borat oder Natriumbarbitolpuffer (pH-Wert zwischen 8,5 und 9,0) aufbereitet, in eine Petrischale gießen (Mindesttiefe 3,0 mm). Ein Testschema von sieben feuchtigkeitsfreien Vertiefungen mit einem Durchmesser von jeweils 5,0 mm in den Agar stanzen. Das Schema besteht aus einer Vertiefung in der Mitte und sechs (im Radius von 3 cm) kreisförmig angeordneten Vertiefungen. Das Standardantigen in die mittlere Vertiefung geben. In die äußeren Vertiefungen 2, 4 und 6 bekanntes positives Kontrollserum, in die Vertiefungen 1, 3 und 5 die Testseren geben. Die so vorbereitete Platte bis zu 72 Stunden bei Raumtemperatur in einer geschlossenen feuchten Kammer inkubieren.

Auswertung: Ein Testserum ist positiv, wenn sich gegen das Antigen eine spezifische Präzipitatlinie und gegen das Kontrollserum eine durchgehende Identitätslinie ausbildet. Ein Testserum ist negativ, wenn sich keine spezifische Präzipitatlinie gegen das Antigen ausbildet und die Linie des Kontrollserums nicht gebogen ist. Die Petrischalen müssen bei indirekter Beleuchtung gegen einen dunklen Hintergrund untersucht werden.

Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse
Vulvovaginitis

A. Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

Serum: Alle Seren vor Gebrauch 30 Minuten bei 56 °C inaktivieren.

Testdurchführung: Für den Serumneutralisationstest mit variierendem Virustiter auf Mikrotiterplatten MDBK-Zellen oder andere empfängliche Zellen verwenden. Den Colorado-Stamm, Oxford-Stamm oder einen anderen Referenzstamm des Virus bei 100 TCID₅₀ je 0,025 ml verwenden; inaktivierte unverdünnte Serumproben mit einem gleichen Volumen (0,025 ml) Virussuspension mischen. Vor Zugabe der MDBK-Zellen die Virus-Serum-Gemische 24 Stunden bei 37 °C auf den Mikrotiterplatten inkubieren. Die Zellen in einer Konzentration verwenden, die gewährleistet, dass sich nach 24 Stunden eine Monolayerkultur ausbildet.

Kontrollen: i) Prüfung der Infektiosität des Virus, ii) Kontrolle der Serumtoxizität, iii) Kontrolle der unbeimpften Zellkulturen, iv) Referenzantiseren.

Auswertung: Die Ergebnisse des Neutralisationstests und der Titer des beim Test verwendeten Virus werden nach 3- bis 6-tägiger Inkubation bei 37 °C abgelesen. Seruntiter gelten als negativ, wenn bei einer Verdünnung von 1:2 (unverdünntes Serum) keine Neutralisationsreaktion eintritt.

B. Jeder andere Test, der gemäß der Entscheidung 2004/558/EG ⁽¹⁾ anerkannt ist.

Maul- und Klauenseuche (MKS)

A. Proben aus Ösophagus/Pharynx werden nach folgendem Protokoll entnommen und getestet:

Reagenzien: Vor der Probenahme das Transportmedium vorbereiten. Jeweils ein Volumen von 2 ml in so viele Behältnisse

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20.

▼ C1

geben, wie Tiere zu untersuchen sind. Die Behältnisse müssen gefrierfest und zur Beförderung über festem CO₂ oder flüssigem Stickstoff geeignet sein. Die Probenahme erfolgt mit einem speziell konzipierten Probang-Gerät. Zur Probenahme den Becher des Probang-Gerätes durch das Maul über den Zungenrücken in den oberen Teil des Ösophagus einführen. Durch lateral und dorsal gerichtete Bewegungen wird versucht, das Oberflächenepithel des oberen Ösophagus und des Pharynx abzuschilfern. Das Probang-Gerät herausnehmen (falls möglich, nachdem das Tier geschluckt hat). Der Becher muss voll sein und ein Gemisch aus Schleim, Speichel, Ösophagopharyngeal-Flüssigkeit und Zellmaterial enthalten. Es muss sichergestellt werden, dass jede Probe eine gewisse Menge sichtbares Zellmaterial enthält. Eine grobe, Blutungen verursachende Behandlung des Tieres ist zu vermeiden. Bei bestimmten Tieren sind die Proben möglicherweise stark mit Panseninhalt verunreinigt. Solche Proben sind zu verwerfen, und vor Wiederholung der Probenahme muss das Maul des Tieres mit Wasser oder vorzugsweise mit physiologischer Kochsalzlösung gespült werden.

Behandlung der Proben:

Jede Probe, die mit dem Probang-Becher entnommen wurde, auf ihre Qualität prüfen; ein Volumen von 2 ml mit einem gleichen Volumen Transportmedium in ein gefrierfestes Behältnis geben. Die Behältnisse fest verschließen, versiegeln, desinfizieren und beschriften. Die Proben kühl (+4 °C) aufbewahren und innerhalb drei bis vier Stunden untersuchen oder bis zur Untersuchung auf Trockeneis (−69 °C) oder flüssigem Stickstoff gefroren halten. Zwischen den einzelnen Probenahmen das Probang-Gerät desinfizieren und dreimal mit sauberem Wasser spülen.

Test auf MKS-Virus:

Primäre Kulturen aus Rinderschilddrüsenzellen mit den Proben beimpfen (mindestens drei Röhrchen je Probe). Auch andere empfängliche Zellen, etwa primäre Rindernieren- oder Schweinenierenzellen, können verwendet werden; es ist jedoch zu beachten, dass Letztere für bestimmte Stämme des MKS-Virus weniger empfindlich sind. Die Röhrchen bei 37 °C im Rollerapparat inkubieren und 48 Stunden lang täglich auf zytopathischen Effekt untersuchen. Negative Kulturen durch Blindpassage auf frische Kulturen übertragen und erneut 48 Stunden lang untersuchen. Die Spezifität jedes zytopathischen Effekts muss bestätigt werden.

Empfohlene Transportmedien:

1. 0,08-molarer Phosphatpuffer, pH-Wert 7,2, mit 0,01 % Rinderserumalbumin, 0,002 % Phenolrot und Antibiotika.
2. Zellkulturmedium (z. B. Eagle's MEM) mit 0,04-molarem HEPES-Puffer, 0,01 % Rinderserumalbumin und Antibiotika, pH-Wert 7,2.
3. Dem Transportmedium müssen Antibiotika (je ml fertige Lösung) zugesetzt werden, z. B. 1000 IE Penicillin, 100 IE Neomycinsulfat, 50 IE Polymyxin-B-Sulfat oder 100 IE Nystatin.

▼ **C1**

B. Der Virusneutralisationstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

- Reagenzien:** MKS-Virus-Antigen in Zellkulturen oder auf Rinderzungen aufbereiten und bei -70 °C oder weniger oder nach Zugabe einer Lösung mit 50 % Glycerol bei -20 °C lagern und als Vorratsantigen verwenden. Das MKS-Virus ist unter diesen Bedingungen stabil, und Titer sind über Monate hinweg wenig veränderlich.
- Testdurchführung:** Der Test wird mit empfänglichen Zellen wie IB-RS-2-Zellen, BHK-21-Zellen oder Kälbernierenzellen auf flachgrundigen Mikrotiterplatten durchgeführt. Die Testseren 1:4 in serumfreiem Zellkulturmedium unter Zugabe von 100 IE/ml Neomycin oder anderer geeigneter Antibiotika verdünnen. Die Seren 30 Minuten bei 56 °C inaktivieren, mit jeweils 0,05 ml unter Verwendung von 0,05-ml-Ösen 2er-Verdünnungsreihen auf Mikrotiterplatten anlegen. In jede Vertiefung vortitrierte Viren geben, die ebenfalls in serumfreiem Zellkulturmedium verdünnt wurden und 100 TCID₅₀ je 0,05 ml enthalten. Nach einer für die Neutralisationsreaktion erforderlichen Inkubation von einer Stunde bei 37 °C in jede Vertiefung 0,05 ml Suspensionszellen mit $0,5 \times 10^6$ bis $1,0 \times 10^6$ Zellen je 1 ml in Zellkulturmedium, das MKS-Virus-antikörperfreies Serum enthält, geben und die Mikrotiterplatten versiegeln. Mikrotiterplatten bei 37 °C inkubieren. Monolayer sind normalerweise binnen 24 Stunden konfluent. Der zytopathische Effekt ist nach 48 Stunden in der Regel so stark ausgeprägt, dass er sich unter dem Mikroskop ablesen lässt. Zu diesem Zeitpunkt kann eine endgültige mikroskopische Ableseung erfolgen, oder die Platten können fixiert und zur makroskopischen Ableseung beispielsweise mit einer Lösung mit 10 % Formol-Kochsalz und 0,05 % Methylenblau angefärbt werden.
- Kontrollen:** Die Kontrollen bei jedem Test umfassen ein homologes Antiserum mit bekanntem Titer, eine Zellkontrolle, eine Kontrolle der Serumtoxizität, eine Mediumkontrolle und eine Virustitration, auf deren Grundlage die beim Test tatsächlich verwendete Virusmenge berechnet wird.
- Auswertung:** Vertiefungen mit Anzeichen eines zytopathischen Effekts gelten als infiziert, und Neutralisationstiter werden ausgedrückt als reziproker Wert der in den Serum-Virus-Gemischen am 50 %-Endpunkt (geschätzt nach der Spearman-Kärber-Methode; Kärber, G., „Beitrag zur kollektiven Behandlung pharmakologischer Reihenversuche“, in *Archiv für Experimentelle Pathologie und Pharmakologie* 162 (1931), S. 480) vorhandenen Endverdünnung des Serums. Testergebnisse sind gültig, wenn die beim Test tatsächlich je Vertiefung verwendete Virusmenge zwischen 101,5 TCID₅₀ und 102,5 TCID₅₀ ausmacht und der Titer des Referenzserums höchstens das Zweifache des erwarteten Titers beträgt (geschätzt auf der Grundlage früherer Titrationen). Liegen die Ergebnisse außerhalb dieser Grenzen, so müssen die Tests wiederholt werden. Ein Endpunkttiter von 1:11 oder weniger gilt als negativ.

▼ C1

- C. Der ELISA zum Nachweis und zur Quantifizierung von Antikörpern wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

Reagenzien: Kaninchen-Antiseren gegen 146S-Antigen von sieben Typen des MKS-Virus, verwendet in vorbestimmter optimaler Konzentration in Carbonat-/Bicarbonat-Puffer, pH-Wert 9,6. Antigene aus ausgewählten Virusstämmen aufbereiten, die auf Monolayern von BHK-21-Zellen angezüchtet wurden. Die nicht gereinigten Überstände nach dem vorgegebenen Protokoll, jedoch ohne Serum, verwenden und vortitrieren, um eine Verdünnung zu erhalten, die nach Zugabe eines gleichen Volumens PBST (phosphatgepufferte Kochsalzlösung mit 0,05 % Tween 20 und Phenolrot-Indikator) ein OD-Ergebnis zwischen 1,2 und 1,5 liefert. Die Viren können inaktiviert verwendet werden. PBST als Verdünnungsmittel verwenden. Meerschweinchen-Antiseren durch Beimpfung von Meerschweinchen mit 146S-Antigen jedes Serotyps aufbereiten. In PBST mit 10 % normalem Rinderserum und 5 % normalem Kaninchenserum eine vorbestimmte optimale Konzentration herstellen. Mit Meerrettichperoxidase konjugiertes Kaninchen-anti-Meerschweinchen-Immunglobulin in vorbestimmter optimaler Konzentration in PBST mit 10 % normalem Rinderserum und 5 % normalem Kaninchenserum verwenden. Die Testseren in PBST verdünnen.

Testdurchführung:

1. ELISA-Mikrotiterplatten in einer feuchten Kammer bei Raumtemperatur mit 50 µl Kaninchen-Antiseren beschichten und über Nacht stehen lassen.
2. In U-förmigen Mikrotiterplatten (Trägerplatten) 50 µl einer doppelten 2er-Verdünnungsreihe jedes Testserums, beginnend mit 1:4, vorbereiten. 50 µl einer konstanten Antigendosis in jede Vertiefung geben und die Gemische über Nacht bei 4 °C stehenlassen. Durch Zugabe des Antigens verringert sich die Verdünnung des Ausgangsserums auf 1:8.
3. Die ELISA-Mikrotiterplatten fünfmal mit PBST waschen.
4. 50 µl der Serum-Antigen-Gemische von den Trägerplatten auf die mit Kaninchenserum beschichteten ELISA-Mikrotiterplatten übertragen und eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
5. Nach dem Waschen in jede Vertiefung 50 µl Meerschweinchen-Antiserum gegen das Antigen gemäß Nummer 4 geben. Platten eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
6. Platten waschen und in jede Vertiefung 50 µl mit Meerrettichperoxidase konjugiertes Kaninchen-anti-Meerschweinchen-Immunglobulin geben. Platten eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
7. Platten waschen und in jede Vertiefung 50 µl OPD mit 0,05 % H₂O₂ (Massenkonzentration 30 %) geben.
8. Reaktion nach 15 Minuten mit 1,25-molarer H₂SO₄ stoppen.

Platten mit einem Spektralfotometer bei 492 nm auf einem ELISA-Plattenlesegerät ablesen, das an einen Mikrocomputer angeschlossen ist.

▼ C1

- Kontrollen:** Für jedes verwendete Antigen 40 serumfreie Vertiefungen mit in PBST verdünntem Antigen. Eine doppelte 2er-Verdünnungsreihe mit homologem Rinderreferenzantiserum. Eine doppelte 2er-Verdünnungsreihe mit negativem Rinderserum.
- Auswertung:** Antikörpertiter werden ausgedrückt als die Endverdünnung des Testserums, die 50 % des OD-Mittelwertes für die Viruskontrollvertiefungen ohne Testserum ergibt. Titer über 1:40 gelten als positiv.
- Literaturhinweise:** Hamblin, C., Barnett, I. T. R., Hedger, R. S., „A new enzyme-linked immunosorbent assay (ELISA) for the detection of antibodies against foot-and-mouth disease virus I. Development and method of ELISA“, in *Journal of Immunological Methods* 93 (1986), Nr. 1, S. 115-121.

Aujeszký-Krankheit (AK)

A. Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

- Serum:** Alle Seren vor Gebrauch 30 Minuten bei 56 °C inaktivieren.
- Testdurchführung:** Für den Serumneutralisationstest mit variierendem Virustiter auf Mikrotiterplatten Vero-Zellen oder andere empfängliche Zellen verwenden. Das AK-Virus bei 100 TCID₅₀ je 0,025 ml verwenden; inaktivierte unverdünnte Serumproben mit einem gleichen Volumen (0,025 ml) Virussuspension mischen. Vor Zugabe der geeigneten Zellen die Virus-Serum-Gemische zwei Stunden bei 37 °C auf den Mikrotiterplatten inkubieren. Die Zellen in einer Konzentration verwenden, die gewährleistet, dass sich nach 24 Stunden eine Monolayerkultur ausbildet.
- Kontrollen:** i) Prüfung der Infektiosität des Virus, ii) Kontrolle der Serumtoxizität, iii) Kontrolle der unbeimpften Zellkulturen, iv) Referenzantisera.
- Auswertung:** Die Ergebnisse des Neutralisationstests und der Titer des beim Test verwendeten Virus werden nach 3- bis 7-tägiger Inkubation bei 37 °C abgelesen. Seruntiter von weniger als 1:2 (unverdünntes Serum) gelten als negativ.

B. Jeder andere Test, der gemäß der Entscheidung 2008/185/EG ⁽¹⁾ anerkannt ist.

Transmissible Gastroenteritis (TGE)

Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

- Serum:** Alle Seren vor Gebrauch 30 Minuten bei 56 °C inaktivieren.
- Testdurchführung:** Für den Serumneutralisationstest mit variierendem Virustiter auf Mikrotiterplatten A72-Zellen (Hundetumorzellen) oder andere empfängliche Zellen verwenden. Das TGE-Virus bei 100 TCID₅₀ je 0,025 ml verwenden; inaktivierte unverdünnte Serumproben mit einem gleichen Volumen (0,025

⁽¹⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19.

▼ **C1**

ml) Virussuspension mischen. Vor Zugabe der geeigneten Zellen die Virus-Serum-Gemische 30 bis 60 Minuten bei 37 °C auf den Mikrotiterplatten inkubieren. Die Zellen in einer Konzentration verwenden, die gewährleistet, dass sich nach 24 Stunden eine Monolayerkultur ausbildet. Jeder Zelle 0,1 ml Zellsuspension zugeben.

Kontrollen: i) Prüfung der Infektiosität des Virus, ii) Kontrolle der Serumtoxizität, iii) Kontrolle der unbeimpften Zellkulturen, iv) Referenzantiseren.

Auswertung: Die Ergebnisse des Neutralisationstests und der Titer des beim Test verwendeten Virus werden nach 3- bis 5-tägiger Inkubation bei 37 °C abgelesen. Serumtiter von weniger als 1:2 (Endverdünnung) gelten als negativ. Wirken unverdünnte Serumproben auf die Gewebekulturen toxisch, so können diese Seren vor Gebrauch im Test 1:2 verdünnt werden. Die entspricht einer Endverdünnung des Serums von 1:4. In diesen Fällen gelten Serumtiter von weniger als 1:4 (Endverdünnung) als negativ.

Vesikuläre Schweinekrankheit

Tests auf vesikuläre Schweinekrankheit werden gemäß der Entscheidung 2000/428/EG ⁽¹⁾ durchgeführt.

Klassische Schweinepest

Tests auf klassische Schweinepest werden gemäß der Entscheidung 2002/106/EG ⁽²⁾ durchgeführt.

Für Tests auf klassische Schweinepest gelten die Leitlinien gemäß dem einschlägigen Kapitel des OIE-Handbuchs zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere.

Sensitivität und Spezifität des serologischen Tests auf klassische Schweinepest sind in einem nationalen Labor zu bewerten, das über ein Qualitätssicherungssystem verfügt. Die angewandten Testverfahren müssen nachweislich die Erkennung einer Reihe schwach und stark positiver Referenzseren sowie den Antikörpernachweis im frühen Krankheitsstadium und in der Rekonvaleszenzphase ermöglichen.

▼ **M12**

Vesikuläre Stomatitis (VS)

Der Virusneutralisationstest wird gemäß den Testprotokollen für die vesikuläre Stomatitis in Kapitel 2.1.19 des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere durchgeführt.

Bei Seren, die bei einer Verdünnung von mindestens 1:32 einen zytopathischen Effekt verhindern, wird davon ausgegangen, dass sie Antikörper gegen das Virus der vesikulären Stomatitis enthalten.

▼ **C1**

TEIL 7

Einfuhr- und Quarantänebedingungen für Tiere, die weniger als sechs Monate vor ihrem Verbringen in die Union nach St. Pierre und Miquelon eingeführt wurden

(gemäß Artikel 6)

Betroffene Tierarten

Taxon		
ORDNUNG	FAMILIE	GATTUNG/ART
Artiodactyla	Camelidae	<i>Camelus</i> spp., <i>Lama</i> spp., <i>Vicugna</i> spp.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71.

▼ **C1***KAPITEL 1**Haltung und Quarantäne*

1. Tiere, die nach St. Pierre und Miquelon eingeführt wurden, müssen vor ihrer Versendung zum Verbringen in die Union mindestens 60 Tage lang in einer zugelassenen Quarantänestation gehalten werden. Dieser Zeitraum kann bei einzelnen Tierarten je nach Testanforderungen verlängert werden. Darüber hinaus müssen die Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Verschiedene Sendungen können gleichzeitig in die Quarantänestation aufgenommen werden. Nach der Einstellung müssen jedoch alle Tiere ein und derselben Art als eine zusammengehörige Gruppe angesehen und als solche bezeichnet werden. Die Quarantäne muss für die gesamte Gruppe zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem das letzte Tier in die Quarantänestation eingestallt wurde.
 - b) Innerhalb der Quarantänestation sind die einzelnen Tiergruppen so zu halten, dass sie weder direkt noch indirekt mit anderen Tieren in Berührung kommen, einschließlich etwaiger Tiere, die zu anderen Sendungen gehören.

Jede Sendung muss in der zugelassenen Quarantänestation verbleiben und vor Vektorinsekten geschützt werden.
 - c) Wird eine Tiergruppe während des Zeitraums der Quarantäne nicht lückenlos isoliert und kommen die Tiere mit anderen Tieren in Berührung, so muss die Quarantäne für denjenigen Zeitraum erneut beginnen, der ursprünglich zum Zeitpunkt der Einstellung in die Quarantänestation festgelegt wurde.
 - d) Tiere, die in die Union verbracht werden sollen und im Zuge dessen in die Quarantänestation eingestallt werden, sind unter folgenden Bedingungen zu verladen und auf direktem Wege in die Union zu versenden:
 - i) Sie kommen nicht mit Tieren in Berührung, die die Tiergesundheitsbedingungen für das Verbringen der betreffenden Tierkategorie in die Union nicht erfüllen;
 - ii) sie sind so auf Sendungen aufgeteilt, dass die Tiere keiner Sendung mit Tieren in Berührung kommen können, die für die Einfuhr in die Union nicht in Frage kommen;
 - iii) sie werden in Transportmitteln oder Containern befördert, die vor ihrer Verwendung mit einem Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden, das in St. Pierre und Miquelon amtlich zur Bekämpfung der Krankheiten gemäß Kapitel 2 zugelassen ist, und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
2. Die Quarantäneeinrichtungen müssen zumindest die Mindestanforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG ⁽¹⁾ sowie die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin stehen;
 - b) sie müssen inmitten eines Gebiets von mindestens 20 km Durchmesser liegen, in dem nach amtlicher Feststellung zumindest in den letzten 30 Tagen vor ihrer Nutzung als Quarantänestation kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

▼ C1

- c) sie müssen vor ihrer Nutzung als Quarantänestation mit einem Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert werden, das in St. Pierre und Miquelon amtlich zur Bekämpfung der Krankheiten gemäß Kapitel 2 zugelassen ist;
- d) sie müssen unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität Folgendes umfassen:
 - i) eigene Räumlichkeiten für die Quarantäne von Tieren, einschließlich artgerechter Stallungen;
 - ii) geeignete Anlagen, die
 - leicht gründlich zu reinigen und zu desinfizieren sind,
 - ein sicheres Verladen und Entladen ermöglichen,
 - die alle Anforderungen an die Fütterung und Tränkung der Tiere erfüllen,
 - die alle erforderlichen tierärztlichen Behandlungen ermöglichen;
 - iii) geeignete Untersuchungsräume und Isolierstationen;
 - iv) geeignete Ausrüstung für Reinigung und Desinfektion von Räumen und Transportmitteln;
 - v) geeignete Lagerräume für Futter, Einstreu und Mist;
 - vi) ein geeignetes System zur Abwassersammlung;
 - vii) ein Büro für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin;
- e) während des Betriebs müssen genügend Tierärzte/Tierärztinnen anwesend sein, um alle Aufgaben wahrzunehmen;
- f) es dürfen nur Tiere eingestallt werden, die individuell so gekennzeichnet sind, dass sich ihre Herkunft ermitteln lässt; zu diesem Zweck muss sich der Eigentümer bzw. Betreiber einer Quarantänestation bei der Einstellung von Tieren vergewissern, dass diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und ihnen Tiergesundheitsbescheinigungen für die betreffende Tierart bzw. Tierkategorie beiliegen; darüber hinaus muss der Eigentümer bzw. Betreiber der Quarantänestation Folgendes für mindestens drei Jahre in einem Register oder in einer Datenbank erfassen: Name des Tieres, Herkunft der zu der Sendung gehörenden Tiere, Datum der Einstellung und der Ausstallung dieser Tiere, Kennnummern dieser Tiere und Bestimmungsort;
- g) die zuständige Behörde muss die amtliche Aufsicht über die Quarantänestationen regeln und dafür Sorge tragen, dass diese tatsächlich beaufsichtigt werden; unter anderem sind die Quarantänestationen regelmäßig zu inspizieren, damit überprüft werden kann, ob die Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt sind; bei Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen und bei Aussetzung der Zulassung darf die Zulassung erst dann wieder erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, dass die Quarantäneeinrichtungen alle Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis g erfüllen.

▼ **C1***KAPITEL 2**Untersuchungen der Tiergesundheit*

1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die Tiere sind den nachstehend beschriebenen Untersuchungen zu unterziehen; dazu werden – sofern nicht anderweitig geregelt – frühestens 21 Tage nach dem Tag, an dem die Quarantäne beginnt, Blutproben entnommen.

Die Laboruntersuchungen erfolgen in einem zugelassenen Labor in der Union; eine Beschreibung aller durchgeführten Laboruntersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Impfungen und Behandlungen sind der Tiergesundheitsbescheinigung beizufügen.

Damit die Belastung der Tiere auf ein Minimum begrenzt wird, sind Probenahmen, Tests und etwaige Impfungen unter Beachtung der Mindestzeitabstände gemäß den Testprotokollen in Teil 2 so weit möglich zusammenzufassen.

2. BESONDERE ANFORDERUNGEN

2.1 CAMELIDAE

2.1.1 *Tuberkulose*

a) **Testverfahren:** Intrakutan-Simultantest unter Verwendung von PPD-Rindertuberkulin und PPD-Geflügeltuberkulin im Einklang mit den Standards für die Herstellung von Rinder- und Geflügeltuberkulin gemäß Anhang B Nummer 2.1.2 der Richtlinie 64/432/EWG.

Die Injektion ist hinter der Schulterblattgräte (Achselgegend) nach dem Verfahren gemäß Anhang B Nummer 2.2.4 der Richtlinie 64/432/EWG zu verabreichen.

b) **Zeitplan:** Die Tiere sind binnen zwei Tagen nach dem Tag ihrer Einnistung in die Quarantänestation einem Test zu unterziehen sowie 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests erneut zu untersuchen.

c) **Auswertung der Ergebnisse:**

Die Reaktion gilt als

- negativ, wenn die Zunahme der Hautfaltendicke weniger als 2 mm beträgt,
- positiv, wenn die Zunahme der Hautfaltendicke mehr als 4 mm beträgt, bzw.
- zweifelhaft, wenn die Zunahme der Hautfaltendicke bei PPD-Rindertuberkulin zwischen 2 mm und 4 mm ausmacht oder über 4 mm beträgt, jedoch geringer ist als die Zunahme der Hautfaltendicke bei PPD-Geflügeltuberkulin.

d) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:**

Reagiert ein Tier auf das intrakutan injizierte PPD-Rindertuberkulin positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die verbleibenden Tiere werden frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests mit positivem Ergebnis erneut untersucht, was dann als erster Test im Sinne des Buchstaben b gilt.

Reagieren mehrere Tiere der Gruppe positiv, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die Union ausgeschlossen.

▼ **C1**

Zeigen ein oder mehrere Tiere derselben Gruppe eine zweifelhafte Reaktion, so wird die gesamte Gruppe frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests erneut untersucht, was dann als erster Test im Sinne des Buchstaben b gilt.

2.1.2 *Brucellose*a) **Testverfahren:**

i) *Brucella abortus*: Rose-Bengal-Test (RBT) und Serumagglutinationstest (SAT) gemäß Anhang C Nummer 2.5 bzw. Anhang C Nummer 2.6 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positivem Ergebnis wird zur Bestätigung eine Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 durchgeführt.

ii) *Brucella melitensis*: RBT und SAT gemäß Anhang C Nummer 2.5 bzw. Anhang C Nummer 2.6 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positivem Ergebnis wird zur Bestätigung eine Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion nach dem Verfahren gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG durchgeführt.

iii) *Brucella ovis*: Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG.

b) **Zeitplan:** Die Tiere sind binnen zwei Tagen nach dem Tag ihrer Einstellung in die Quarantänestation einem Test zu unterziehen sowie 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests erneut zu untersuchen.

c) **Auswertung der Ergebnisse:**

Eine Reaktion gilt dann als positiv, wenn eine positive Reaktion im Sinne des Anhangs C der Richtlinie 64/432/EWG vorliegt.

d) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:**

Reagiert ein Tier auf einen der Tests positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die verbleibenden Tiere werden frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests mit positivem Ergebnis erneut untersucht, was dann als erster Test im Sinne des Buchstaben b gilt.

Nur Tiere, die bei zwei aufeinanderfolgenden Tests gemäß Buchstabe b negativ reagiert haben, dürfen in die Union verbracht werden.

2.1.3 *Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD):*

a) **Testverfahren:** Agargel-Immundiffusionstest gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

Bei positivem Ergebnis werden die Tiere zur Unterscheidung zwischen den zwei Krankheiten einem kompetitiven ELISA gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 unterzogen.

b) **Zeitplan:**

Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 21 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.

▼ C1c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:**

i) Blauzungkrankheit

Reagieren ein oder mehrere Tiere auf den ELISA gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 positiv, so wird/werden das betreffende Tier bzw. die betreffenden Tiere aus der Gruppe ausgeschlossen, und die in der Gruppe verbleibenden Tiere werden ab dem Tag, an dem die Proben für den Test mit positivem Ergebnis entnommen wurden, 100 Tage lang unter Quarantäne gestellt. Die Gruppe gilt erst dann als frei von der Blauzungkrankheit, wenn amtliche Tierärzte/Tierärztinnen bei regelmäßigen Kontrollen während des gesamten Zeitraums der Quarantäne keine klinischen Anzeichen der Krankheit nachgewiesen haben und die Quarantänestation frei von Vektoren der Blauzungkrankheit (*Culicoides*) geblieben ist.

Zeigen sich während des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums der Quarantäne bei einem weiteren Tier klinische Anzeichen der Blauzungkrankheit, so werden alle Tiere der Gruppe vom Verbringen in die Union ausgeschlossen.

ii) Epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

Werden durch den zur Bestätigung durchgeführten ELISA bei einem oder mehreren Tieren, die positiv reagiert haben, Antikörper gegen das EHD-Virus nachgewiesen, so gilt/gelten das betreffende Tier bzw. die betreffenden Tiere als positiv und werden aus der Gruppe ausgeschlossen; in diesem Fall wird die gesamte Gruppe zwei Wiederholungsuntersuchungen unterzogen, wobei die erste frühestens 21 Tage nach dem Tag des ersten Tests mit positivem Ergebnis und die zweite Wiederholungsuntersuchung frühestens 21 Tage nach dem Tag der ersten durchgeführt werden muss und beide Tests ein negatives Ergebnis liefern müssen.

Reagieren weitere Tiere bei einer der Wiederholungsuntersuchungen oder bei beiden Wiederholungsuntersuchungen positiv, so wird die gesamte Gruppe vom Verbringen in die Union ausgeschlossen.

2.1.4 *Maul- und Klauenseuche (MKS)*

a) **Testverfahren:** Diagnostik (Tests mit Probang-Gerät und serologische Untersuchungen) mittels ELISA und Virusneutralisationstest nach den Protokollen in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.

c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:** Reagiert ein Tier bei der Untersuchung auf das MKS-Virus positiv, so kommt keines der Tiere in der Quarantänestation für das Verbringen in die Union in Frage.

Hinweis: Jeder Nachweis von Antikörpern gegen Strukturproteine oder gegen Nichtstrukturproteine des MKS-Virus wird unabhängig vom Impfstatus als Folge einer früheren MKS-Infektion angesehen.

▼ C12.1.5 *Rinderpest*

- a) **Testverfahren:** Der kompetitive ELISA gemäß dem OIE-Handbuch zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (letzte Fassung) ist der gängigste Test und für den internationalen Handel vorgeschrieben. Der Serumneutralisationstest oder andere anerkannte Untersuchungsverfahren nach den Protokollen in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs können ebenfalls angewandt werden.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Tests unterzogen werden, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:** Reagiert ein Tier bei der Untersuchung auf das Rinderpestvirus positiv, so kommt keines der Tiere in der Quarantänestation für das Verbringen in die Union in Frage.

2.1.6 *Vesikuläre Stomatitis*

- a) **Testverfahren:** ELISA, Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Untersuchungsverfahren nach den Protokollen in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Tests unterzogen werden, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:** Reagiert ein Tier bei der Untersuchung auf das Virus der vesikulären Stomatitis positiv, so kommt keines der Tiere in der Quarantänestation für das Verbringen in die Union in Frage.

2.1.7 *Riftalfieber*

- a) **Testverfahren:** ELISA, Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Untersuchungsverfahren nach den Protokollen in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Tests unterzogen werden, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:** Zeigt ein Tier Anzeichen des Kontakts mit dem Riftalfieber-Virus, so kommt keines der Tiere in der Quarantänestation für das Verbringen in die Union in Frage.

2.1.8 *Lumpy-skin-Krankheit*

- a) **Testverfahren:** Serologische Tests (ELISA, Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Untersuchungsverfahren nach den Protokollen in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs).
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Tests unterzogen werden, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.

▼ C1

- c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:** Zeigt ein Tier Anzeichen des Kontakts mit dem Erreger der Lumpy-skin-Krankheit, so kommt keines der Tiere in der Quarantänestation für das Verbringen in die Union in Frage.

2.1.9 *Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber*

- a) **Testverfahren:** ELISA, Virusneutralisationstest, Immunfluoreszenztest oder andere anerkannte Untersuchungsverfahren.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Tests unterzogen werden, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:** Zeigt ein Tier Anzeichen des Kontakts mit dem Erreger des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers, so kommt keines der Tiere in der Quarantänestation für das Verbringen in die Union in Frage.

2.1.10 *Surra (Trypanosoma evansi)*

- a) **Testverfahren:** Der Parasit kann in konzentrierten Blutproben nach den Protokollen in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs nachgewiesen werden.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Tests unterzogen werden, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:** Wird bei einem Tier der Sendung *Trypanosoma evansi* nachgewiesen, so kommt es für das Verbringen in die Union nicht in Frage. Die in der Gruppe verbleibenden Tiere werden mit geeigneten Mitteln einer innerlichen und äußerlichen antiparasitären Behandlung gegen *Trypanosoma evansi* unterzogen.

2.1.11 *Bösartiges Katarrhalfieber*

- a) **Testverfahren:** Der Nachweis viraler DNA durch Virusidentifizierung mittels Immunfluoreszenz oder Immunzytochemie nach den Protokollen in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs.
- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Tests unterzogen werden, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:** Zeigt ein Tier Anzeichen des Kontakts mit dem Erreger des bösartigen Katarrhalfiebers, so kommt keines der Tiere in der Quarantänestation für das Verbringen in die Union in Frage.

2.1.12 *Tollwut*

Impfung: Wenn der Bestimmungsmitgliedstaat dies verlangt, kann gegen Tollwut geimpft werden; dem Tier werden Blutproben entnommen und zum Antikörpernachweis wird ein Serumneutralisationstest durchgeführt.

2.1.13 *Enzootische Rinderleukose (nur, falls die Tiere für einen Mitgliedstaat bzw. für ein Gebiet bestimmt sind, der/das amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie 64/432/EWG ist)*

- a) **Testverfahren:** Agargel-Immendiffusionstest oder Blocking-ELISA nach den Protokollen im OIE-Handbuch (letzte Fassung).

▼ C1

- b) **Zeitplan:** Die Tiere müssen zwei Tests unterzogen werden, wobei der erste binnen zwei Tagen nach dem Tag der Einstellung der Tiere in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem Tag des ersten Tests durchzuführen ist.
- c) **Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung:** Reagiert ein Tier auf den Test gemäß Buchstabe a positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe in der Quarantänestation ausgeschlossen, und die verbleibenden Tiere werden frühestens 21 Tage nach dem Tag des ersten Tests mit positivem Ergebnis erneut untersucht, was dann als erster Test im Sinne des Buchstaben b gilt.

Nur Tiere, die bei zwei aufeinanderfolgenden Tests gemäß Buchstabe b negativ reagiert haben, kommen für das Verbringen in die Union in Frage.

▼ C1

ANHANG II

FRISCHES FLEISCH

▼ M2

TEIL 1

Liste von Drittländern, Gebieten und Teilen davon ⁽¹⁾

ISO-Code und Name des Drittlandes	Gebietscode	Beschreibung des Drittlandes, Gebiets bzw. Teils	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Stichtag ⁽²⁾	Anfangsdatum ⁽³⁾
			Muster	ZG			
1	2	3	4	5	6	7	8
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
▼ <u>M25</u> AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	AR-1	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Corrientes ⁽⁷⁾ , Entre Ríos, La Rioja, Mendoza, Misiones, Teile von Neuquén (ausgenommen die unter AR-2 genannten Gebiete), Teile von Río Negro (ausgenommen die unter AR-2 genannten Gebiete), San Juan, San Luis, Santa Fe, Tucumán, Córdoba, La Pampa, Santiago del Estero, Chaco, Formosa, Jujuy, Salta (ausgenommen die unter AR-3 genannten Gebiete)	BOV RUF RUW ⁽⁷⁾	A	1		1. August 2010

▼ M25

1	2	3	4	5	6	7	8
	AR-2	Die Provinzen Chubut, Santa Cruz, Tierra del Fuego, Teile von Neuquén (ausgenommen in Confluencia die Zone östlich der Provinzstraße 17 und in Picún Leufú die Zone östlich der Provinzstraße 17), Teile von Río Negro (ausgenommen in Avellaneda die Zone nördlich der Provinzstraße 7 und östlich der Provinzstraße 250, in Conesa die Zone östlich der Provinzstraße 2, in El Cuy die Zone nördlich der Provinzstraße 7 von deren Schnittpunkt mit der Provinzstraße 66 bis zur Grenze zum Bezirk Avellaneda, und in San Antonio die Zone östlich der Provinzstraßen 250 und 2)	BOV OVI RUW RUF				1. August 2008
	AR-3	Teile von Salta: das 25 km breite Gebiet entlang der Grenze zu Bolivien und Paraguay, das sich vom Departamento Santa Catalina in der Provinz Jujuy bis zum Departamento Laishi in der Provinz Formosa erstreckt (ehemals eine streng überwachte Pufferzone)	BOV RUF RUW	A	1		1. Juli 2016
▼ <u>M2</u>							
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
BA — Bosnien und Herzegowina	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
BH — Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
▼ <u>M25</u>							
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	BR-1	Bundesstaat Minas Gerais, Bundesstaat Espírito Santo, Bundesstaat Goiás, Bundesstaat Mato Grosso, Bundesstaat Rio Grande do Sul, Bundesstaat Mato Grosso do Sul (ausgenommen die unter BR-4 genannten Gebiete)	BOV	A und H	1		1. Dezember 2008

▼ M25

1	2	3	4	5	6	7	8
	BR-2	Bundesstaat Santa Catarina	BOV	A und H	1		31. Januar 2008
	BR-3	Bundesstaaten Paraná und São Paulo	BOV	A und H	1		1. August 2008
	BR-4	Teile des Bundesstaats Mato Grosso do Sul: das 15 km breite Gebiet entlang den Außengrenzen in den Gemeinden Porto Murtinho, Caracol, Bela Vista, Antônio João, Ponta Porã, Aral Moreira, Coronel Sapucaia, Paranhos, Sete Quedas, Japorã und Mundo Novo sowie das Gebiet in den Gemeinden Corumbá und Ladário (ehemals eine festgelegte, streng überwachte Zone)	BOV	A und H	1		1. Juli 2016

▼ M15

BW — Botsuana

	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	BW-1	Tierseuchenüberwachungszonen 3c, 4b, 5, 8, 9 und 18	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1	11. Mai 2011	26. Juni 2012
	BW-2	Tierseuchenüberwachungszonen 10, 11, 13 und 14	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		7. März 2002
	BW-3	Tierseuchenüberwachungszone 12	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1	20. Oktober 2008	20. Januar 2009
	BW-4	Tierseuchenüberwachungszone 4a, ausgenommen die streng überwachte 10-km-Pufferzone entlang der Grenze zu der Zone, in der gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wird, und Wildhegegebiete	BOV	F	1	28. Mai 2013	18. Februar 2011
	BW-5	Tierseuchenüberwachungszone 6, ausgenommen die streng überwachte Zone in Zone 6 zwischen der Grenze zu Simbabwe und dem Highway A1	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1	28. Mai 2013	26. Juni 2012

▼ M2

BY — Belarus

	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
--	------	------------------------	---	--	--	--	--

BZ — Belize

	BZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
--	------	------------------------	----------	--	--	--	--

▼ M2

1	2	3	4	5	6	7	8
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G			
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	*				
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF				
CN — China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
CO — Kolumbien	CO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
CR — Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
CU — Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
DZ — Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
ET — Äthiopien	ET-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
FK — Falklandinseln	FK-0	Gesamtes Gebiet	BOV, OVI, EQU				
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Gebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
GT — Guatemala	GT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HK — Hongkong	HK-0	Gesamtes Gebiet	—				
HN — Honduras	HN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
▼ <u>M16</u> _____							
▼ <u>M22</u>							
IL — Israel ⁽⁶⁾	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
▼ <u>M2</u>							
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

▼ M2

1	2	3	4	5	6	7	8
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				

▼ M14

JP — Japan	JP	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV				28. März 2013
------------	----	------------------------	-----	--	--	--	---------------

▼ M2

KE — Kenia	KE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MA — Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
ME — Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽⁴⁾	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI, EQU				
MU — Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	NA-1	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave Point im Westen bis Gam im Osten	BOV, OVI, RUF, RUW	F und J	1		
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Gebiet	BOV, RUF, RUW				
NI — Nicaragua	NI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
PA — Panama	PA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				

▼ M2

1	2	3	4	5	6	7	8
▼ <u>M22</u> PY — Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV	A	1		17. April 2015
▼ <u>M2</u> RS — Serbien (5)	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
	RU — Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—			
	RU-1	Region Murmansk, autonomer Kreis der Jamal-Nenzen	RUF				
▼ <u>M24</u> SG — Singapur (*)	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	NZ-TRANSIT-SG (**)				
▼ <u>M2</u> SV — El Salvador	SV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
SZ — Swasiland	SZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	SZ-1	Gebiet westlich des „roten Gürtels“ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane	BOV, RUF, RUW	F	1		
	SZ-2	MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt veröffentlicht wurde	BOV, RUF, RUW	F	1		4. August 2003
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
	TR-1	Die Provinzen Amasya, Ankara, Aydın, Balıkesir, Bursa, Çankiri, Çorum, Denizli, İzmir, Kastamonu, Kütahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale	EQU				
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

▼ **M2**

1	2	3	4	5	6	7	8
US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G			
▼ M11 UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
			BOV	A und J	1	1. November 2001	
			OVI	A	1		
▼ M3 ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	ZA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen — die Teile der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den nördlichen Provinzen, im District Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal und im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads und der District Camperdown in der Provinz KwaZulu-Natal	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1	11. Februar 2011	
▼ M2 ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

Fußnoten:

- (1) Unbeschadet besonderer Bescheinigungsvorschriften, die in Abkommen der Union mit Drittländern festgelegt sind.
- (2) Fleisch von Tieren, die an oder vor dem Datum gemäß Spalte 7 geschlachtet wurden, darf während eines Zeitraums von 90 Tagen ab diesem Datum in die Union eingeführt werden. Wenn Bescheinigungen für Sendungen, die per Schiff auf hoher See befördert werden, vor diesem Datum ausgestellt wurden, dürfen die betreffenden Sendungen während eines Zeitraums von 40 Tagen ab dem Datum gemäß Spalte 7 in die Union eingeführt werden. (Hinweis: Wenn in Spalte 7 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen.)
- (3) Nur Fleisch von Tieren, die an oder nach dem Datum gemäß Spalte 8 geschlachtet wurden, darf in die Union eingeführt werden (wenn in Spalte 8 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).
- (4) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: vorläufiger Code ohne Einfluss auf die endgültige Bezeichnung, die dem Land nach Abschluss der derzeitigen Verhandlungen auf UN-Ebene zugesprochen wird.
- (5) Ohne Kosovo, das zurzeit unter internationaler Verwaltung nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 steht.
- **M22** (6) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden. ◀
- **M25** (7) „RUW“: Außer den folgenden Bezirken der Provinz Corrientes: die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mburucuyá, San Cosme und San Luís del Palmar. ◀
- **M24** (*) Nur für frisches Fleisch mit Ursprung in Neuseeland, das von Neuseeland in die Union verbracht werden darf und für die Union bestimmt ist, dem die von der zuständigen Behörde Neuseelands ausgestellte Veterinärbescheinigung nach dem entsprechenden Muster beigelegt ist und das während der Durchfuhr durch Singapur, mit oder ohne Lagerung, entladen und in einem zugelassenen Betrieb umgeladen wird.
- (**) Bei der Einfuhr in die Union muss den Sendungen sowohl diese, von der zuständigen Behörde Singapurs über TRACES ausgestellte Veterinärbescheinigung beigelegt sein als auch die von der zuständigen Behörde Neuseelands ausgestellte Veterinärbescheinigung für die Einfuhr frischen Fleisches nach dem entsprechenden Muster, die die zuständige Behörde Singapurs in TRACES ihrer Bescheinigung beifügen kann. ◀
- * = Anforderungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
- = Keine Bescheinigung festgelegt; Einfuhr frischen Fleisches nicht erlaubt (davon ausgenommen sind die in der Zeile für das gesamte Hoheitsgebiet/Gebiet angegebenen Tierarten).

„1“ — *Kategorieeinschränkungen:*

Innereien dürfen nicht in die Union verbracht werden (ausgenommen Zwerchfelle und Kaumuskeln von Rindern).

▼ M1

TEIL 2

Muster-Veterinärbescheinigungen*Muster:*

- „BOV“: Veterinärbescheinigung für frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, von Hausrindern (einschließlich *Bison*- und *Bubalus*-Arten sowie ihrer Kreuzungen)
- „OVI“: Veterinärbescheinigung für frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, von Hausschafen (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*)
- „POR“: Veterinärbescheinigung für frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, von Hausschweinen (*Sus scrofa*)
- „EQU“: Veterinärbescheinigung für frisches Fleisch, ausgenommen Hackfleisch/Faschiertes, von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen)
- „RUF“: Veterinärbescheinigung für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von Gatterwild der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern, – einschließlich *Bison*- und *Bubalus*-Arten sowie ihrer Kreuzungen –, *Ovis aries*, *Capra hircus*, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae
- „RUW“: Veterinärbescheinigung für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von Wild der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern, – einschließlich *Bison* und *Bubalus*-Arten sowie ihrer Kreuzungen –, *Ovis aries*, *Capra hircus*, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae
- „SUF“: Veterinärbescheinigung für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von Gatterwild der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae
- „SUW“: Veterinärbescheinigung für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von Wild der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae
- „EQW“: Veterinärbescheinigung für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Einhufern der Untergattung *Hippotigris* (Zebra)

▼ M24

- „NZ-TRANSIT-SG“: Veterinärbescheinigung nur für die Durchfuhr frischen Fleisches mit Ursprung in Neuseeland, das von Neuseeland in die Union verbracht werden darf und für die Union bestimmt ist, durch Singapur mit Entladen, möglicher Lagerung und Umladen.

▼ M1*ZG (Zusätzliche Garantien)*

- „A“: Garantien für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien, hinsichtlich der Reifung, der pH-Messung und des Entbeinens, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV (Nummer II.2.6.), OVI (Nummer II.2.6.), RUF (Nummer II.2.7.) bzw. RUW (Nummer II.2.4.) ausgestellt wurde

▼ M1

- „C“: Garantien hinsichtlich der Laboruntersuchung der Schlachtkörper, aus denen frisches Fleisch gewonnen wurde, auf klassische Schweinepest, für die eine Bescheinigung nach dem Muster SUW (Nummer II.2.3 B) ausgestellt wurde
- „D“: Garantien, für die eine Bescheinigung nach dem Muster POR (Nummer II.2.3 Buchstabe d) ausgestellt wurde, hinsichtlich der Spültrankfütterung in dem/den Betrieb(en) mit Tieren, aus denen frisches Fleisch gewonnen wurde
- „E“: Garantien hinsichtlich der Untersuchung der Tiere, aus denen frisches Fleisch gewonnen wurde, auf Tuberkulose, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV (Nummer II.2.4 Buchstabe d) ausgestellt wurde
- „F“: Garantien für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Rückenmark, hinsichtlich der Reifung und des Entbeinens, für das eine Bescheinigung nach dem Muster BOV (Nummer II.2.6.), OVI (Nummer II.2.6.), RUF (Nummer II.2.6.) bzw. RUW (Nummer II.2.7.) ausgestellt wurde
- „G“: Garantien hinsichtlich 1) des Ausschlusses von Innereien und Rückenmark und 2) der Untersuchung und Herkunft von Cervidae im Zusammenhang mit der Chronic Wasting Disease gemäß den Angaben im Muster RUF (Nummer II.1.7.) bzw. RUW (Nummer II.1.8.)
- „H“: Zusätzliche Garantien für Brasilien. Da im Bundesstaat Santa Catarina nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wird, gilt die Bezugnahme auf ein Impfprogramm nicht für Fleisch von Tieren, die aus diesem Bundesstaat stammen und dort geschlachtet wurden.
- „J“: Garantien im Hinblick auf das Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen von Haltungsbetrieben zum Schlachthof, die es erlauben, dass diese Tiere eine Sammelstelle (oder einen Markt) passieren, bevor sie direkt zum Schlachten befördert werden

▼ M21

- „K“: Betriebe oder Kompartimente, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden

▼ **M1****Muster BOV**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)				
			I.20. Menge					
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24. Art der Verpackung					
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.		I.27. Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Warenart	Art der Behandlung	Zulassungsnummer des Betriebs Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühlager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht			

▼ M1

LAND		Muster BOV	
II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit		II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 999/2001 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Hausrindern gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:		
	II.1.1.	Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen.	
	II.1.2.	Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.	
		⁽¹⁾ II.1.3. [Das Hackfleisch/Faschierte wurde gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens – 18 °C gefroren.]	
	II.1.4.	Das Fleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Abschnitt IV Kapitel I und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden.	
	II.1.5.	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]	
		⁽¹⁾ <i>oder</i> [Die Verpackungen des [Fleisches] [Hackfleisches/Faschierten] ⁽¹⁾ wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]	
	II.1.6.	Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.	
	II.1.7.	Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.	
II.1.8.	Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I bzw. Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.		
II.1.9.	In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt		
	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [II.1.9.1. bei der Einfuhr aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, das als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist:		
	a) Das Land oder Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft;		
	b) die Tiere, von denen das Rindfleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden in einem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko ⁽¹³⁾ geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet.		
	⁽¹⁾ (c) Wenn in dem Land oder dem Gebiet bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten ist:		
	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Die Tiere wurden nach dem Tag der Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren.]		
	⁽¹⁾ <i>oder</i> [Das Rindfleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte enthält weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch von Rinderknochen gelöstes Separatorenfleisch und wurde auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen.]]		
	⁽¹⁾ <i>oder</i> [II.1.9.2. bei der Einfuhr aus einem Land oder einem Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko, das als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist:		
	a) Das Land oder Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft;		



LAND	Muster BOV	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b.
	<p>b) die Tiere, von denen das Rindfleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und wurden auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [c) das Rindfleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte enthält weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch von Rinderknochen gelöstes Separatorenfleisch und wurde auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [c) die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei großhandelsmäßige Teilstücke zerteilten Schlachtkörperhälften sowie Schlachtkörperviertel enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial außer der Wirbelsäule mit den Spinalganglien; die Rinderschlachtkörper oder großhandelsmäßigen Teilstücke von Rinderschlachtkörpern, die Wirbelsäule enthalten, wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 durch einen blauen Streifen auf dem Etikett gekennzeichnet. (³)]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [II.1.9.3. bei der Einfuhr aus einem Land oder einem Gebiet, das nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist:</p> <p>a) Das Land oder Gebiet wurde nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft oder es wurde als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft;</p> <p>b) den Tieren, von denen das Rindfleisch oder Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden keine von Wiederkäuern stammenden Tiermehle oder Grießen verfüttert;</p> <p>c) die Tiere, von denen das Rindfleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und wurden auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [d) das Rindfleisch oder Hackfleisch/Faschierte stammt nicht von</p> <p>i) spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Nerven- oder Lymphgewebe, das beim Entbeinen freigelegt wurde;</p> <p>iii) Separatorenfleisch, das von Rinderknochen gelöst wurde.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [d) die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei großhandelsmäßige Teilstücke zerteilten Schlachtkörperhälften sowie Schlachtkörperviertel enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial außer der Wirbelsäule mit den Spinalganglien; die Rinderschlachtkörper oder großhandelsmäßigen Teilstücke von Rinderschlachtkörpern, die Wirbelsäule enthalten, wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 durch einen blauen Streifen auf dem Etikett gekennzeichnet. (³)]</p> <p>(⁴) [II.1.10. Das Fleisch entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden.]</p>	
II.2.	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1. Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code (²) gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p>a) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde, und</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [b) seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [b) seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. / der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartiges Fleisch in die Union ausführen darf/dürfen.]</p>	

▼ **M1**

LAND	Muster BOV	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b.
	(1) ⁽⁵⁾ oder [b) unter amtlicher Überwachung Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern durchführt/durchführen.]	
	(1) ⁽⁶⁾ oder [b) ein systematisches Impfprogramm gegen Maul- und Klauenseuche durchführt/durchführen; das Fleisch stammt von Beständen, bei denen die Wirksamkeit dieses Impfprogramms von der zuständigen Veterinärbehörde durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert wird, bei der der erforderliche Antikörperspiegel festgestellt wird und nachgewiesen wird, dass das MKS-Virus nicht zirkuliert.]	
	(1) ⁽⁶⁾ oder [b) seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde; das/die Gebiet(e) wird/werden von der zuständigen Veterinärbehörde regelmäßigen Kontrollen unterzogen, bei denen nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit Maul- und Klauenseuche vorliegt.]	
II.2.2.	Das Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	(1) <i>entweder</i> [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1. gehalten.]	
	(1) <i>oder</i> [Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das unter Nummer II.2.1. genannte Gebiet aus dem Gebiet mit dem Code ⁽²⁾ verbracht, aus dem zu diesem Zeitpunkt die Einfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union zulässig war.]	
	(1) <i>oder</i> [Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) aus dem EU-Mitgliedstaat in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1. verbracht.]	
II.2.3.	Das Fleisch stammt von Tieren aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] ⁽⁷⁾ Rinderpest geimpft, und	
	(1) <i>entweder</i> [b) im Betrieb und in den Betrieben im Umkreis von 10 km war in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest zu verzeichnen.]	
	(1) ⁽⁸⁾ <i>oder</i> [(b) der Betrieb unterliegt keinen amtlichen tiergesundheitlichen Beschränkungen, und im Betrieb sowie in den Betrieben im Umkreis von 25 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest zu verzeichnen, und	
	c) die Tiere wurden zumindest in den letzten 40 Tagen vor der unmittelbaren Beförderung zum Schlachthof im Betrieb gehalten.]	
	(1) ⁽¹⁴⁾ <i>oder</i> [c) die Tiere wurden zumindest in den letzten 40 Tagen, bevor sie eine von der zuständigen Veterinärbehörde zugelassene Sammelstelle passierten – ohne dabei in Berührung mit Tieren mit einem geringeren Gesundheitsstatus zu kommen – und danach auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten.]	
	(1) ⁽⁹⁾ <i>oder</i> [b) der Betrieb unterliegt keinen amtlichen tiergesundheitlichen Beschränkungen, und im Betrieb sowie in den Betrieben im Umkreis von 10 km war in den letzten zwölf Monaten kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest zu verzeichnen, und	
	c) die Tiere wurden zumindest in den letzten 40 Tagen vor der unmittelbaren Beförderung zum Schlachthof im Betrieb gehalten.]	
	(1) ⁽⁶⁾ [d) In den letzten drei Monaten wurden keine Tiere aus Gebieten in den Betrieb verbracht, die die EU nicht zugelassen hat.	
	e) Die Tiere sind im nationalen System zur Identifizierung von Rindern und zur Bescheinigung der Herkunft von Rindern identifiziert und registriert.	
	f) Die betreffenden Betriebe wurden – aufgrund des positiven Abschlusses einer Inspektion durch die zuständigen Behörden und eines von diesen verfassten amtlichen Berichts – als zugelassene Betriebe in TRACES ⁽¹⁰⁾ aufgenommen, und die zuständigen Behörden führen regelmäßig Inspektionen durch, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 eingehalten werden.]	
II.2.4.	Das Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	a) Sie wurden von den jeweiligen Betrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden waren, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung zu kommen, die die Anforderungen gemäß Nummer II.2.1., II.2.2. oder II.2.3. nicht erfüllten.	

▼ **M1**

LAND	Muster BOV	
II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>b) Sie wurden innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof einer Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1. befunden.</p> <p>(c) Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) ⁽¹⁾ geschlachtet.</p> <p>⁽¹⁾ ⁽¹²⁾ [d) Sie wurden innerhalb drei Monaten vor der Schlachtung einer amtlichen intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen, deren Ergebnis negativ war.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ [e) Sie wurden im Schlachthof vor der Schlachtung streng getrennt von Tieren gehalten, deren Fleisch nicht für die Union bestimmt ist.]</p> <p>II.2.5. Das Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1. zu verzeichnen war, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war.</p> <p>II.2.6.</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Das Fleisch wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁸⁾ <i>oder</i> [Das Fleisch besteht aus [knochenlosem Fleisch] [und] [Hackfleisch/Faschiertern] ⁽¹⁾, ausschließlich hergestellt aus entbeintem Fleisch außer Innereien, das von Schlachtkörpern stammt, aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei mehr als + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels Longissimus dorsi gemessen, unter 6,0 lag, und</p> <p>es wurde, bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigenen Bereichen, streng getrennt von Fleisch aufbewahrt, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht auf allen Stufen der Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁹⁾ <i>oder</i> Das Fleisch besteht aus [knochenlosem Fleisch] [und] [Hackfleisch/Faschiertern] ⁽¹⁾, ausschließlich hergestellt aus entbeintem Fleisch außer Innereien, das von Schlachtkörpern stammt, aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei mehr als + 2 °C gereift wurden, und</p> <p>es wurde, bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigenen Bereichen, streng getrennt von Fleisch aufbewahrt, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht auf allen Stufen der Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p> <p>► ⁽¹⁾ II.3. Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ⁽¹⁶⁾ zumindest gleichwertig sind. ◀</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung gilt für frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertern, von Hausrindern (einschließlich <i>Bison</i>- und <i>Bubalus</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen).</p> <p>Der Ausdruck ‚frisches Fleisch‘ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>— Feld I.11: (Herkunftsort): Name und Anschrift des Versandbetriebs.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrolstelle der Union darüber informieren.</p> <p>— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.01, 02.02, 02.06 oder 05.04. Darüber hinaus kann für Herkunftsgebiete ohne Eintrag ‚A‘ oder ‚F‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 gegebenenfalls auch der HS-Code 15.02 verwendet werden.</p>		

► ⁽¹⁾ **M13**

▼ **M1**

LAND		Muster BOV
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b.
<p>— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.</p> <p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>— Feld I.28: (<i>Art des Erzeugnisses</i>): ‚Schlachtkörper‘, ‚Schlachtkörperhälfte‘, ‚Schlachtkörperviertel‘, ‚Teilstücke‘, ‚Innereien‘ oder ‚Hackfleisch/Faschiertes‘ angeben.</p> <p>Der Ausdruck ‚Hackfleisch‘/‚Faschiertes‘ bezeichnet entbeintes Fleisch, das ausschließlich aus quergestreiftem Muskelgewebe (mit anhaftendem Fettgewebe) außer Herzmuskulatur gewonnen und fein zerkleinert wurde.</p> <p>— Feld I.28: (<i>Art der Behandlung</i>): Gegebenenfalls ‚entbeint‘, ‚mit Knochen‘, ‚gereift‘ und/oder ‚gehackt/faschiert‘ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(³) Die Zahl der Rinderschlachtkörper oder der großhandelsmäßigen Teilstücke von Rinderschlachtkörpern, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich bzw. nicht erforderlich ist, im Gemeinsamen Veterinärndokument für die Einfuhr gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 angeben.</p> <p>(⁴) Streichen, falls die Sendung nicht zum Verbringen nach Finnland oder Schweden bestimmt ist.</p> <p>(⁵) Nur gereiftes entbeintes Fleisch, bei dem die zusätzlichen Garantien gemäß Fußnote 8 gegeben sind.</p> <p>(⁶) Zusätzliche Garantien bezüglich der Einfuhr gereiften entbeinten Fleisches, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚H‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>(⁷) Streichen, wenn im Ausfuhrland mit Serotyp A, O oder C gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wird und wenn gereiftes entbeintes Fleisch, bei dem die zusätzlichen Garantien gemäß Fußnote 8 gegeben sind, aus diesem Land in die Union eingeführt werden darf.</p> <p>(⁸) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚A‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>(⁹) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚F‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union eingeführt werden.</p> <p>(¹⁰) Die Liste zugelassener Betriebe, die die zuständige Behörde bereitstellt, wird von dieser regelmäßig überprüft und auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass diese Liste zugelassener Betriebe über das integrierte EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES) zu Informationszwecken veröffentlicht wird.</p> <p>(¹¹) Datum/Daten der Schlachtung: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7. bzw. I.8. in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(¹²) Zusätzliche Garantien bezüglich der Untersuchung auf Tuberkulose, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚E‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Die intrakutane Tuberkulinprobe ist gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG durchzuführen.</p> <p>(¹³) Liste der Länder im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG.</p> <p>(¹⁴) Anderweitige Garantien sind zulässig, sofern dies mit dem Eintrag ‚J‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angezeigt wird.</p> <p>► (¹⁵) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1. ◀</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		



Muster OVI

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17.	
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
							I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Warenart	Art der Behandlung	Zulassungsnummer des Betriebs Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühlager	Anzahl Packstücke	Nettogewicht			



LAND	Muster OVI	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung
II.1.	II.b.	
Teil II: Bescheinigung	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 999/2001 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Hausschafen und Hausziegen gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen.</p> <p>⁽¹⁾ II.1.2. [Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.]</p> <p>⁽¹⁾ II.1.3. [Das Hackfleisch/Faschierte wurde gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens – 18 °C.]</p> <p>II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Abschnitt IV Kapitel II und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden.</p> <p>II.1.5. ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [Die Verpackungen des [Fleisches] [Hackfleisches/Faschierten] ⁽¹⁾ wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]</p> <p>II.1.6. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.</p> <p>II.1.7. Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.</p> <p>II.1.8. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I bzw. Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p>II.1.9. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [II.1.9.1. bei der Einfuhr aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, das als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Das Land oder Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden in einem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko ⁽²⁾ geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet.</p> <p>⁽¹⁾ <i>[c]</i> Wenn in dem Land oder dem Gebiet bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten ist:</p> <p style="margin-left: 20px;">⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Die Tiere wurden nach dem Tag der Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren.]</p> <p style="margin-left: 20px;">⁽¹⁾ <i>oder</i> [Das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte enthält weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch, das von Knochen von Hausschafen oder Hausziegen gelöst wurde, und wurde auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen.]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [II.1.9.2. bei der Einfuhr aus einem Land oder einem Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko, das als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Das Land oder Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und wurden auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p>	



LAND

Muster OVI

II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
	<p>(¹) <i>entweder</i> [c] das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte enthält weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch, das von Knochen von Hausschafen oder Hausziegen gelöst wurde, und wurde auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [c] die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei großhandelsmäßige Teilstücke zerteilten Schlachtkörperhälften sowie Schlachtkörperviertel enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial außer der Wirbelsäule mit den Spinalganglien.]]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [II.1.9.3. bei der Einfuhr aus einem Land oder einem Gebiet, das nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist:</p> <p>a) Das Land oder Gebiet wurde nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft oder es wurde als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft;</p> <p>b) den Tieren, von denen das Fleisch oder Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden keine von Wiederkäuern stammenden Tiermehle oder Grießen verfüttert;</p> <p>c) die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und wurden auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [d] das Fleisch oder Hackfleisch/Faschierte stammt nicht von</p> <p>i) spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Nerven- oder Lymphgewebe, das beim Entbeinen freigelegt wurde;</p> <p>iii) Separatorenfleisch, das von Knochen von Hausschafen bzw. Hausziegen gelöst wurde.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [d] die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei großhandelsmäßige Teilstücke zerteilten Schlachtkörperhälften sowie Schlachtkörperviertel enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial außer der Wirbelsäule mit den Spinalganglien.]]</p>		
II.2.	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1. Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code (³) gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p>a) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde, und</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [b] seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [b] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. /....., der Kommission vom(TT.MM.JJJJ) derartiges Fleisch in die Union ausführen darf/dürfen.]]</p> <p>(¹) (⁴) <i>oder</i> [(b) unter amtlicher Überwachung Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern durchführt/durchführen.]</p> <p>II.2.2. Das Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1. gehalten.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das unter Nummer II.2.1. genannte Gebiet aus dem Gebiet mit dem Code (³) verbracht, aus dem zu diesem Zeitpunkt die Einfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union zulässig war.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [Sie wurden am(TT.MM.JJJJ) aus dem EU-Mitgliedstaat in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1. verbracht.]</p>		

▼ **M1**

LAND		Muster OVI
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b.
	<p>II.2.3. Das Fleisch stammt von Tieren aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] ⁽⁶⁾ Rinderpest geimpft;</p> <p>b) der Betrieb war in den letzten sechs Wochen nicht wegen eines Ausbruchs der Schaf- oder Ziegenbrucellose gesperrt, und</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [c) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest zu verzeichnen.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [c) der Betrieb unterliegt keinen amtlichen tiergesundheitlichen Beschränkungen, und im Betrieb sowie im Umkreis von 50 km war in den letzten 90 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest zu verzeichnen, und</p> <p>[d) die Tiere wurden zumindest in den letzten 40 Tagen vor der unmittelbaren Beförderung zum Schlachthof im Betrieb gehalten.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁸⁾ <i>oder</i> [d) die Tiere wurden zumindest in den letzten 40 Tagen, bevor sie eine von der zuständigen Veterinärbehörde zugelassene Sammelstelle passierten – ohne dabei in Berührung mit Tieren mit einem geringeren Gesundheitsstatus zu kommen – und danach auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten.]</p> <p>II.2.4. Das Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie wurden von den jeweiligen Betrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden waren, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung zu kommen, die die Anforderungen gemäß Nummer II.2.1., II.2.2. oder II.2.3. nicht erfüllten;</p> <p>b) sie wurden innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof einer Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1. befunden;</p> <p>c) sie wurden am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem(TT.MM.JJJJ) ⁽⁶⁾ geschlachtet.</p> <p>II.2.5. Das Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1. zu verzeichnen war, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war.</p> <p>II.2.6.</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Das Fleisch wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [Das Fleisch besteht aus [knochenlosem Fleisch] [und] [Hackfleisch/Faschiertem] ⁽¹⁾, ausschließlich hergestellt aus entbeintem Fleisch außer Innereien, das von Schlachtkörpern stammt, aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei mehr als + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels Longissimus dorsi gemessen, unter 6,0 lag, und</p> <p>es wurde, bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigenen Bereichen streng getrennt von Fleisch aufbewahrt, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht auf allen Stufen der Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ <i>oder</i> [Das Fleisch besteht aus [knochenlosem Fleisch] [und] [Hackfleisch/Faschiertem] ⁽¹⁾, ausschließlich hergestellt aus entbeintem Fleisch außer Innereien, das von Schlachtkörpern stammt, aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei mehr als + 2 °C gereift wurden, und</p> <p>es wurde, bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigenen Bereichen streng getrennt von Fleisch aufbewahrt, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht auf allen Stufen der Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p> <p>► ⁽¹⁾ II.3. Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ⁽⁹⁾ zumindest gleichwertig sind. ◀</p>	

▼ **M1**

LAND		Muster OVI
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b.
<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung gilt für frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, von Hausschafen (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>). Der Ausdruck ‚frisches Fleisch‘ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. — Feld I.11: (Herkunftsort): Name und Anschrift des Versandbetriebs. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrolstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.04, 02.06 oder 05.04. Darüber hinaus kann für Herkunftsgebiete ohne Eintrag ‚A‘ oder ‚F‘ in Spalte 5 ‚SG‘ der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 gegebenenfalls auch der HS-Code 15.02 verwendet werden. — Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28: (<i>Art des Erzeugnisses</i>): ‚Schlachtkörper‘, ‚Schlachtkörperhälfte‘, ‚Schlachtkörperviertel‘, ‚Teilstücke‘, ‚Innereien‘ oder ‚Hackfleisch/Faschiertes‘. Der Ausdruck ‚Hackfleisch‘/‚Faschiertes‘ bezeichnet entbeintes Fleisch, das ausschließlich aus quergestreiftem Muskelgewebe (mit anhaftendem Fettgewebe) außer Herzmuskulatur gewonnen und fein zerkleinert wurde. — Feld I.28: (<i>Art der Behandlung</i>): Gegebenenfalls ‚entbeint‘; ‚mit Knochen‘; ‚gereift‘ und/oder ‚gehackt/faschiert‘. angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> (¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Liste der Länder im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG. (³) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. (⁴) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚A‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. (⁵) Streichen, wenn im Ausfuhrland mit Serotyp A, O oder C gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wird und wenn gereiftes entbeintes Fleisch, bei dem die zusätzlichen Garantien gemäß Fußnote 4 gegeben sind, aus diesem Land in die Union eingeführt werden darf. (⁶) Datum/Daten der Schlachtung: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7. bzw. I.8. in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat. (⁷) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚F‘ in Spalte 5 (‚ZG‘) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union eingeführt werden. (⁸) Anderweitige Garantien sind zulässig, sofern dies mit dem Eintrag ‚J‘ in Spalte 5 ‚SG‘ der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angezeigt wird. <p>► (¹) (⁹) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1. ◀</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

▼ C1

Muster POR

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.N°		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.N°		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
					I.20. Anzahl/Menge			
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Warenart Art der Behandlung Zulassungsnummer des Betriebs Anzahl Packstücke Nettogewicht Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühllager								



LAND	Muster POR	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.b	
	<p>II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Hausschweinen gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1 Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>II.1.2 es wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;</p> <p>▶ ⁽¹⁾ II.1.3 das Fleisch entspricht der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen und erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:</p> <p style="margin-left: 20px;">⁽¹⁾ <i>entweder</i> [es wurde nach einer Verdauungsmethode untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]</p> <p style="margin-left: 20px;">⁽¹⁾ <i>oder</i> [es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 unterzogen;]</p> <p style="margin-left: 20px;">⁽¹⁾ ^(?) <i>oder</i> [es wurde von Hausschweine gewonnen, die entweder aus einem amtlich als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannten Betrieb gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 stammen oder die nicht entwöhnt und weniger als 5 Wochen alt sind.] ◀</p> <p>⁽¹⁾ II.1.4 [das Hackfleisch/Faschierte wurde gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens -18 °C gefroren;]</p> <p>II.1.5 das Fleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Anhang I Abschnitt IV Kapitel IV und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;</p> <p>II.1.6 ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;]</p> <p style="margin-left: 20px;">⁽¹⁾ <i>oder</i> [die Verpackungen des [Fleisches] [Hackfleisches/Faschierten] ⁽¹⁾ wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]</p> <p>II.1.7 das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>II.1.8 die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;</p> <p>II.1.9 das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I bzw. Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p>⁽²⁾ II.1.10 das Fleisch entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden.]</p> <p>II.2 Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1 Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code ⁽³⁾ gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p style="margin-left: 20px;">⁽¹⁾ <i>entweder</i> [a) seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit ist/sind, und]</p> <p style="margin-left: 20px;">⁽¹⁾ <i>oder</i> [a) i) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul- und Klauenseuche] ⁽¹⁾, [klassischer Schweinepest] ⁽¹⁾ und [vesikulärer Schweinekrankheit] ⁽¹⁾ ist/sind, und</p>	

▼ C1

LAND

Muster POR

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
	<p>ii) seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von [Maul- und Klauenseuche] ⁽¹⁾, [klassischer Schweinepest] ⁽¹⁾ und [vesikulärer Schweinekrankheit] ⁽¹⁾ gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß dem Verordnung (EG) Nr. der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartiges Fleisch in die Union ausführen darf/dürfen, und]</p> <p>b) in dem/denen in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Haustieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</p>	<p>II.2.2 es stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten;]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das unter Nummer II.2.1 genannte Gebiet aus dem Gebiet mit dem Code ⁽³⁾ verbracht, aus dem zu diesem Zeitpunkt die Einfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union zulässig war;]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [sie wurden am (TT.MM.JJJJ) aus dem EU-Mitgliedstaat in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1 verbracht;]</p> <p>II.2.3 das Fleisch stammt von Tieren aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen die Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 geimpft;</p> <p>b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen;</p> <p>c) der Betrieb war in den letzten sechs Wochen nicht wegen eines Ausbruchs der Schweinebrucellose gesperrt;</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁴⁾[d] wenn sich der Betrieb verpflichtet hat, Schweinen keine Speiseabfälle zu verfüttern: der Betrieb wird amtlich kontrolliert und steht auf der von der zuständigen Behörde erstellten Liste der Betriebe, die zur Einfuhr von Schweinefleisch in die Union zugelassen sind;]</p> <p>II.2.4 es stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie wurden von Geburt an getrennt von wildlebenden Klautieren gehalten;</p> <p>b) sie wurden von den jeweiligen Betrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden waren, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung zu kommen, die die Anforderungen gemäß Nummer II.2.1, II.2.2 oder II.2.3 nicht erfüllten;</p> <p>c) sie wurden innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof einer Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 befunden; und</p> <p>d) sie wurden am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) ⁽⁵⁾ geschlachtet;</p> <p>II.2.5 das Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 zu verzeichnen war, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;</p> <p>II.2.6 es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.</p>
<p>► ⁽¹⁾ II.3</p>	<p>Tierschutzbescheinigung</p>	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ⁽⁶⁾ zumindest gleichwertig sind. ◀</p>

▼ C1

LAND

Muster POR

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertern, von Hausschweinen (<i>Sus scrofa</i>) vorgesehen.</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. — Feld I.11 (Herkunftsort): Name und Anschrift des Versandbetriebs anführen. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.03, 02.06, 02.09, 05.04 oder 15.01. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28 (<i>Wareart</i>): „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Teilstücke“ oder „Hackfleisch/Faschiertes“ angeben. Der Ausdruck „Hackfleisch“/„Faschiertes“ bezeichnet entbeintes Fleisch, das ausschließlich aus quergestreiftem Muskelgewebe (mit anhaftendem Fettgewebe) außer Herzmuskulatur gewonnen und fein zerkleinert wurde. — Feld I.28 (<i>Art der Behandlung</i>): Gegebenenfalls „entbeint“, „mit Knochen“, „gereift“ und/oder „gehackt/faschiert“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Streichen, falls die Sendung nicht zur Einfuhr nach Finnland oder Schweden bestimmt ist.</p> <p>(³) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(⁴) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „D“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Der Ausdruck „Speiseabfälle“ bezeichnet alle Abfälle von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr, die aus Gaststätten, Verpflegungsbetrieben und Küchen, einschließlich Werkküchen und Haushaltsküchen der für die Schweine sorgenden Landwirte oder sonstigen Personen, stammen.</p> <p>(⁵) Datum/Daten der Schlachtung: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>► (¹) (⁶) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1. ◀</p> <p>► (²) (⁷) Gilt nur für Drittländer mit Eintrag „K“ in Spalte „ZG“ der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 206/2010. ◀</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

► (¹) M13► (²) M21

▼ C1

Muster EQU

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.N°		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.N°		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
					I.20. Anzahl/Menge			
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Warenart	Zulassungsnummer des Betriebs		Anzahl Packstücke	Nettogewicht			
		Schlachthof	Zerlegungsbetrieb	Kühlager				



LAND		Muster EQU	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
Teil II: Bescheinigung	II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:		
	II.1.1	Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;	
	II.1.2	es wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;	
	II.1.3	es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;	
	II.1.4	das Fleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Anhang I Abschnitt IV Kapitel III und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;	
	II.1.5	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]	
	II.1.6	das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;	
	II.1.7	die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;	
	II.1.8	das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.	
	II.2 Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:		
	II.2.1	Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code ⁽²⁾ gewonnen;	
	II.2.2	es stammt von als Haustieren gehaltenen Einhufern, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten;] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das unter Nummer II.2.1 genannte Gebiet aus dem Gebiet mit dem Code ⁽²⁾ verbracht, aus dem zu diesem Zeitpunkt die Ausfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union zulässig war;] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [sie wurden am (TT.MM.JJJJ) aus dem EU-Mitgliedstaat in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1 verbracht;]		
II.2.3	das Fleisch stammt von Tieren, die am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) ⁽²⁾ in einem Schlachthof geschlachtet wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen weder Pferdepest noch Rotz aufgetreten/ausgebrochen ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;		

▼ **C1**

LAND

Muster EQU

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
<p>II.2.4 es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.</p> <p>►⁽¹⁾ II.3 Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ⁽⁴⁾ zumindest gleichwertig sind. ◀</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Hackfleisch/Faschiertes, von Einhufern vorgesehen, die als Haustiere gehalten werden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen).</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. — Feld I.11 (Herkunftsort): Name und Anschrift des Versandbetriebs anführen. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.05, 02.06 oder 05.04. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28 (<i>Warenart</i>): „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teilstücke“ angeben. — Feld I.28 (<i>Art der Behandlung</i>): Gegebenenfalls „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(³) Daten: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>►⁽²⁾ (⁴) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1. ◀</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		



LAND		Muster RUF		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU				
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.N°			I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a			
				I.3. Zuständige oberste Behörde				
				I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.N°			I.6.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift			I.12.				
				Zulassungsnummer				
	I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
				I.17.				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)				
				I.20. Anzahl/Menge				
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Warenart	Art der Behandlung	Zulassungsnummer des Betriebs		Anzahl Packstücke	Nettogewicht	
				Schlachthof	Zerlegungsbetrieb	Kühlager		



LAND		Muster RUF		
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b	
Teil II: Bescheinigung	II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung			
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 999/2001 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Nutztieren der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern – einschließlich <i>Bubalus</i> - und <i>Bison</i> -Arten sowie ihrer Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i> , <i>Capra hircus</i> , Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:		
	II.1.1	Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;		
	II.1.2	es wurde gemäß Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;		
	II.1.3	das Fleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;		
	II.1.4	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;] ⁽¹⁾ <i>oder</i> [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]		
	II.1.5	das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;		
	II.1.6	die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;		
	⁽¹⁾ ⁽²⁾ II.1.7	in Bezug auf die Chronic Wasting Disease gilt Folgendes: Das vorliegende Erzeugnis besteht ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Innereien und Wirbelsäule) von Nutztieren der Familie Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von Nutztieren der Familie Cervidae hergestellt, die mit histopathologischen, immunhistochemischen oder sonstigen von der zuständigen Behörde anerkannten Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war, und das Erzeugnis stammt nicht von Tieren eines Bestands, bei dem das Auftreten der Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht;]		
	II.1.8	das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.		
II.2 Tiergesundheitsbescheinigung				
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:			
II.2.1	Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code ⁽³⁾ gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung			
	a) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde, und			
⁽¹⁾ <i>entweder</i>	[b) seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde;]			
⁽¹⁾ <i>oder</i>	[b) seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß dem Verordnung (EU) Nr. / der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartiges Fleisch in die Union ausführen darf;]			
⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[b) regelmäßig unter amtlicher Aufsicht Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern durchführt/durchführen;]			

▼ C1

LAND		Muster RUF	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
II.2.2	es stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:		
(¹)	<i>entweder</i> [sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten;]		
(¹)	<i>oder</i> [sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das unter Nummer II.2.1 genannte Gebiet aus dem Gebiet mit dem Code (²) verbracht, aus dem zu diesem Zeitpunkt die Einfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union zulässig war;]		
II.2.3	das Fleisch stammt von Tieren aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:		
a)	Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] (⁵) Rinderpest geimpft,		
b)	zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, wird der Betrieb regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert, und er war in den letzten sechs Wochen nicht wegen eines Ausbruchs der Brucellose gesperrt, und		
(¹)	<i>entweder</i> [c] im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest zu verzeichnen,]		
(¹)	(⁴) <i>oder</i> [c] der Betrieb unterliegt keinen amtlichen tiergesundheitlichen Beschränkungen, und im Betrieb sowie im Umkreis von 50 km war in den letzten 90 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest zu verzeichnen, und		
d)	die Tiere wurden zumindest in den letzten 40 Tagen vor der unmittelbaren Beförderung zum Schlachthof im Betrieb gehalten;]		
II.2.4	es stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:		
(¹)	<i>entweder</i> [a] Sie wurden von den jeweiligen Betrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden waren, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung zu kommen, die die obengenannten Anforderungen nicht erfüllten;		
b)	sie wurden innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof einer Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 befunden; und		
c)	sie wurden am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (⁶) geschlachtet;]		
(¹)	<i>oder</i> [a] sie wurden im Herkunftsbetrieb mit Genehmigung des/der für den Betrieb zuständigen amtlichen Tierarztes/ Tierärztin geschlachtet, der/die eine schriftliche Erklärung dahingehend abgegeben hat, dass		
—	seiner/ihrer Ansicht nach die Beförderung zum Schlachthof ein unannehmbares Risiko für das Wohlbefinden der Tiere oder die mit ihnen umgehenden Personen geborgen hätte,		
—	der Betrieb von der zuständigen Behörde kontrolliert und für die Schlachtung wildlebender Tiere zugelassen worden war,		
—	die Tiere innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung einer Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 befunden wurden,		
—	die Tiere zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (⁶) geschlachtet wurden,		
—	die Tiere ordnungsgemäß entblutet wurden, und dass		
—	die Schlachtkörper innerhalb drei Stunden nach der Schlachtung ausgeweidet wurden; und		
b)	die Schlachtkörper wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zum zugelassenen Schlachthof befördert und, falls die Schlachtung früher als eine Stunde zuvor erfolgt war, wurde bei der Ankunft des Transportmittels auf diesem eine Temperatur zwischen 0 °C und +4 °C gemessen;]		
(¹)	(⁷) II.2.5 [das Fleisch stammt von Tieren, die von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten getrennt von wildlebenden Klautieren gehalten wurden;]		

▼ **C1**

LAND

Muster RUF

II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
	<p>II.2.6 das Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/ Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 zu verzeichnen war, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;</p> <p>II.2.7</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die obengenannten Anforderungen nicht erfüllt;]</p> <p>(¹) (⁴) <i>oder</i> [es besteht aus knochenlosem Fleisch, ausschließlich hergestellt aus entbeintem Fleisch außer Innereien, das von Schlachtkörpern stammt, aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei mehr als +2 °C gereift wurden und deren pH-Wert, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels Longissimus dorsi gemessen, unter 6,0 lag, und</p> <p>es wurde, bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigenen Bereichen, streng getrennt von Fleisch aufbewahrt, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht auf allen Stufen der Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p> <p>(¹) (⁶) <i>oder</i> [es besteht aus knochenlosem Fleisch, ausschließlich hergestellt aus entbeintem Fleisch außer Innereien, das von Schlachtkörpern stammt, aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei mehr als +2 °C gereift wurden, und</p> <p>es wurde, bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigenen Bereichen, streng getrennt von Fleisch aufbewahrt, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht auf allen Stufen der Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p>		
▶ ⁽¹⁾	<p>(¹) II.3. Tierschutzbescheinigung</p> <p>Falls das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die in einem Schlachthof geschlachtet oder getötet wurden, bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass diese Tiere im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates⁽²⁾ zumindest gleichwertig sind. ◀</p>		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Tieren der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern, – einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae vorgesehen, die von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten in landwirtschaftlichen Betrieben als Haustiere gehalten oder gezüchtet wurden.</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. — Feld I.11 (Herkunftsort): Name und Anschrift des Versandbetriebs anführen. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.06, 02.08.90 oder 05.04. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28 (<i>Warenart</i>): „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teilstücke“ angeben. — Feld I.28 (<i>Art der Behandlung</i>): Gegebenenfalls „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. 		

▶⁽¹⁾ **M13**

▼ **C1****LAND****Muster RUF**

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Zusätzliche Garantien bei frischem Fleisch von Tieren der Familie Cervidae, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „G“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>(³) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(⁴) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „A“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>(⁵) Streichen, wenn im Ausfuhrland mit Serotyp A, O oder C gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wird und wenn gereiftes entbeintes Fleisch, bei dem die zusätzlichen Garantien gemäß Fußnote 4 gegeben sind, aus diesem Land in die Union eingeführt werden darf.</p> <p>(⁶) Datum/Daten der Schlachtung: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(⁷) Entfällt im Fall von Nutzwild, das ununterbrochen in arktischen Regionen gehalten wurde.</p> <p>(⁸) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „F“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union eingeführt werden.</p> <p>► (¹) (⁹) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1. ◀</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

▼ C1

Muster RUW

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.N°		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.N°		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
					I.20. Anzahl/Menge			
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Warenart	Art der Behandlung	Zulassungsnummer des Betriebs	Anzahl Packstücke	Nettogewicht			
		Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühlager						



LAND	Muster RUW		
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer
			II.b
	II.1	<p>Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch von wildlebenden Tieren der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern – einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1 Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>II.1.2 es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:</p> <p style="margin-left: 20px;">i) Vor der Enthäutung wurde es getrennt von anderen Lebensmitteln gelagert und behandelt und nicht gefroren, und</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) nach der Enthäutung wurde es einer Endkontrolle gemäß Nummer II.1.4 unterzogen;</p> <p>(¹) II.1.3 [im Fall empfänglicher Arten entspricht das Fleisch der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen;]</p> <p>II.1.4 das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;</p> <p>II.1.5 (¹) <i>entweder</i> [im Fall großer wildlebender Tiere wurde(n) der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;]</p> <p style="margin-left: 20px;">(¹) <i>oder</i> [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]</p> <p>II.1.6 das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>II.1.7 die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;</p> <p>(¹) (²) II.1.8 in Bezug auf die Chronic Wasting Disease gilt Folgendes:</p> <p style="margin-left: 20px;">Das vorliegende Erzeugnis besteht ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Innereien und Wirbelsäule) von wildlebenden Tieren der Familie Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von wildlebenden Tieren der Familie Cervidae gewonnen, die mit histopathologischen, immunhistochemischen oder sonstigen von der zuständigen Behörde anerkannten Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war, und das Erzeugnis stammt nicht von Tieren aus einem Gebiet, in dem in den letzten drei Jahren das Auftreten der Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht;]</p> <p>II.1.9 das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p>	
	II.2	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1 Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code (³) gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p style="margin-left: 20px;">a) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde, und</p> <p style="margin-left: 20px;">(¹) <i>entweder</i> [b) seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist/sind und in dem/denen während desselben Zeitraums nicht gegen diese Krankheit geimpft wurde;]</p>	

▼ C1

LAND		Muster RUW	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
(¹) oder	[b] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß dem Verordnung (EU) Nr. /..... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf;]		
(¹) (⁴) oder	[b] regelmäßig unter amtlicher Aufsicht Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern durchführt/durchführen;]		
II.2.2	es stammt von wildlebenden Tieren, die zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (⁵) in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 erlegt wurden, und zwar		
	a) in mehr als 20 km Entfernung von der Grenze zu einem Land oder einem Teil eines Landes, aus dem die Einfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union während desselben Zeitraums nicht zugelassen war,		
	b) in einem Gebiet, in dem in den letzten 60 Tagen keine Beschränkungen wegen einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 galten;		
II.2.3	es stammt von Tieren, die nach dem Erlegen zur Kühlung möglichst rasch zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 aufgetreten/ausgebrochen ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;		
II.2.4			
(¹) entweder	[es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die obengenannten Anforderungen nicht erfüllt;]		
(¹) (⁴) oder	[es besteht aus knochenlosem Fleisch, ausschließlich hergestellt aus entbeintem Fleisch außer Innereien, das von Schlachtkörpern stammt, aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei mehr als +2 °C gereift wurden und deren pH-Wert, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels Longissimus dorsi gemessen, unter 6,0 lag, und		
	es wurde, bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigenen Bereichen, streng getrennt von Fleisch aufbewahrt, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht auf allen Stufen der Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]		
(¹) (⁶) oder	[es besteht aus knochenlosem Fleisch, ausschließlich hergestellt aus entbeintem Fleisch außer Innereien, das von Schlachtkörpern stammt, aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei mehr als +2 °C gereift wurden, und		
	es wurde, bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigenen Bereichen, streng getrennt von Fleisch aufbewahrt, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht auf allen Stufen der Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]		
Erläuterungen			
Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Tieren der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern – einschließlich <i>Bubalus</i> - und <i>Bison</i> -Arten sowie ihrer Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i> , <i>Capra hircus</i> , Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae vorgesehen, die in freier Wildbahn gejagt bzw. erlegt werden.			
Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.			
Nicht gehäutete Schlachtkörper müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Bearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.			

▼ C1

LAND		Muster RUW	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. — Feld I.11 (Herkunftsart): Name und Anschrift des Versandbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.01, 02.02, 02.04, 02.06, 02.08.90 oder 05.04. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28 (<i>Warenart</i>): „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teilstücke“ angeben. — Feld I.28 (<i>Art der Behandlung</i>): Gegebenenfalls „gereift“ oder „nicht gehäutet“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. — Feld I.28 (<i>Schlachthof</i>): Jeder beliebige Schlachthof oder Wildbearbeitungsbetrieb. <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Zusätzliche Garantien bei frischem Fleisch von Tieren der Familie Cervidae, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „G“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>(³) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(⁴) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „A“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.</p> <p>Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Tötung der Tiere in die Union eingeführt werden.</p> <p>(⁵) Daten: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gejagt bzw. erlegt wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(⁶) Zusätzliche Garantien bei Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „F“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union eingeführt werden.</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			

▼ C1

Muster SUF

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.N°		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.N°		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
					I.20. Anzahl/Menge			
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Warenart Art der Behandlung Zulassungsnummer des Betriebs Anzahl Packstücke Nettogewicht Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühllager								



LAND		Muster SUF	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
Teil II: Bescheinigung	II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung		
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von nicht domestizierten Nutztieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.1.1	Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;	
	II.1.2	es wurde gemäß Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;	
	II.1.3	es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;	
	II.1.4	das Fleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;	
	II.1.5	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;]	
		⁽¹⁾ <i>oder</i> [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]	
	II.1.6	das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;	
	II.1.7	die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;	
II.1.8	das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.		
II.2 Tiergesundheitsbescheinigung			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:		
II.2.1	Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code ⁽²⁾ gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung		
	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [a) seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit ist/sind, und]		
	⁽¹⁾ <i>oder</i> [a) i) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul- und Klauenseuche] ⁽¹⁾ , [klassischer Schweinepest] ⁽¹⁾ und [vesikulärer Schweinekrankheit] ⁽¹⁾ ist/sind, und		
	ii) seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von [Maul- und Klauenseuche] ⁽¹⁾ , [klassischer Schweinepest] ⁽¹⁾ und [vesikulärer Schweinekrankheit] ⁽¹⁾ gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß dem Verordnung (EU) Nr. /..... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartiges Fleisch in die Union ausführen darf/dürfen, und]		
	b) in dem/denen in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Haustieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;		
II.2.2	es stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten;]		

▼ C1

LAND	Muster SUF	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer
		II.b
	(¹) <i>oder</i> [sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das unter Nummer II.2.1 genannte Gebiet aus dem Gebiet mit dem Code (²) verbracht, aus dem zu diesem Zeitpunkt die Einfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union zulässig war;]	
II.2.3	es stammt von Tieren aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen die Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 geimpft;	
	b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen;	
	c) zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, wird der Betrieb regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert, und er war in den letzten sechs Wochen nicht wegen eines Ausbruchs der Schweinebrucellose gesperrt;	
II.2.4	es stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	(¹) <i>entweder</i> a) Sie wurden von den jeweiligen Betrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden waren, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung zu kommen, die die obengenannten Anforderungen nicht erfüllen;	
	b) sie wurden innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof einer Schlachttieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 befunden; und	
	c) sie wurden am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (³) geschlachtet;]	
	(¹) <i>oder</i> a) sie wurden im Herkunftsbetrieb mit Genehmigung des/der für den Betrieb zuständigen amtlichen Tierarztes/Tierärztin geschlachtet, der/die eine schriftliche Erklärung dahingehend abgegeben hat, dass	
	— seiner/ihrer Ansicht nach die Beförderung zum Schlachthof ein unannehmbares Risiko für das Wohlbefinden der Tiere oder die mit ihnen umgehenden Personen geborgen hätte,	
	— der Betrieb von der zuständigen Behörde kontrolliert und für die Schlachtung wildelebender Tiere zugelassen worden war,	
	— die Tiere innerhalb 24 Stunden vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 befunden wurden,	
	— die Tiere zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (³) geschlachtet wurden,	
	— die Tiere ordnungsgemäß entblutet wurden, und dass	
	— die Schlachtkörper innerhalb drei Stunden nach der Schlachtung ausgeweidet wurden; und	
	b) die Schlachtkörper wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zum zugelassenen Schlachthof befördert und, falls die Schlachtung früher als eine Stunde zuvor erfolgt war, wurde bei der Ankunft des Transportmittels auf diesem eine Temperatur zwischen 0 °C und +4 °C gemessen;]	
II.2.5	das Fleisch stammt von Tieren, die von Geburt an getrennt von wildelebenden Klautentieren gehalten wurden;	
II.2.6	das Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 zu verzeichnen war, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;	
II.2.7	es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.	

▼ C1

LAND

Muster SUF

II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
<p>▶⁽¹⁾ II.3 Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ⁽⁴⁾ zumindest gleichwertig sind. ◀</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae vorgesehen, die von Geburt an in landwirtschaftlichen Betrieben als Haustiere gehalten oder gezüchtet werden.</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 (SANCO/4787/2009) einsetzen. — Feld I.11 (Herkunftsort): Name und Anschrift des Versandbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.03, 02.08.90 oder 05.04. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28 (<i>Warenart</i>): „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörpervierteil“ oder „Teilstücke“ angeben. — Feld I.28 (<i>Art der Behandlung</i>): Gegebenenfalls „entbeint“ oder „mit Knochen“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 (SANCO/4787/2009) einsetzen.</p> <p>(³) Datum/Daten der Schlachtung: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>▶⁽²⁾ (⁴) ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1. ◀</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

▼ C1

Muster SUW

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.N°		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.N°		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
					I.20. Anzahl/Menge			
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Warenart Art der Behandlung Zulassungsnummer des Betriebs Anzahl Packstücke Nettogewicht Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühlager								



LAND	Muster SUW		
	II. Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
Teil II: Bescheinigung	<p>II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von wildlebenden Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1 Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>II.1.2 es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:</p> <p style="margin-left: 20px;">i) Vor der Enthäutung wurde es getrennt von anderen Lebensmitteln gelagert und behandelt und nicht gefroren, und</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) nach der Enthäutung wurde es einer Endkontrolle gemäß Nummer II.1.4 unterzogen;</p> <p>II.1.3 es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;</p> <p>II.1.4 das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;</p> <p>II.1.5 (¹) <i>entweder</i> [der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;]</p> <p style="margin-left: 20px;">(¹) <i>oder</i> [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]</p> <p>II.1.6 das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>II.1.7 die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;</p> <p>II.1.8 das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p>		
	<p>II.2 Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1 Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code (²) gewonnen, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung</p> <p style="margin-left: 20px;">(¹) <i>entweder</i> [a) seit zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit ist/sind, und]</p> <p style="margin-left: 20px;">(¹) <i>oder</i> [a) i) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul- und Klauenseuche] (¹), [klassischer Schweinepest] (¹) und [vesikulärer Schweinekrankheit] (¹) ist/sind, und</p> <p style="margin-left: 40px;">ii) seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von [Maul- und Klauenseuche] (¹), [klassischer Schweinepest] (¹) und [vesikulärer Schweinekrankheit] (¹) gilt/gelten, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß dem Verordnung (EU) Nr. /..... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartiges Fleisch in die Union ausführen darf/dürfen, und]</p> <p style="margin-left: 20px;">b) in dem/denen in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Haustieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;</p>		

▼ C1

LAND		Muster SUW	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
II.2.2	es stammt von wildlebenden Tieren, die zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) ⁽³⁾ in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 erlegt wurden, und zwar		
	a) in mehr als 20 km Entfernung von der Grenze zu einem Land oder einem Teil eines Landes, aus dem die Einfuhr derartigen frischen Fleisches in die Union während desselben Zeitraums nicht zugelassen war,		
	b) in einem Gebiet, in dem in den letzten 60 Tagen keine Beschränkungen wegen einer der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 galten;		
II.2.3.A	es stammt von Tieren, die nach dem Erlegen innerhalb zwölf Stunden zur Kühlung [zu einer Wildkammer und unmittelbar danach] ⁽¹⁾ zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen keine der Krankheiten gemäß Nummer II.2.1 aufgetreten/ausgebrochen ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;		
(1) ⁽⁴⁾ II.2.3.B	es wurde aus Schlachtkörpern gewonnen, die folgendermaßen auf klassische Schweinepest untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war:		
	⁽¹⁾ <i>entweder</i> [mittels Virusisolierung anhand von EDTA-Blut;]		
	⁽¹⁾ <i>oder</i> [mittels Virusisolierung anhand von Proben von;]		
	⁽¹⁾ <i>oder</i> [mittels Immunfluoreszenz zum Nachweis von Virusantigenen anhand von Proben von;]		
II.2.4	es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.		
Erläuterungen			
Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae oder Tapiridae vorgesehen, die in freier Wildbahn gejagt bzw. erlegt werden.			
Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.			
Nicht gehäutete Schlachtkörper müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Bearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.			
Teil I:			
— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.			
— Feld I.11 (Herkunftsart): Name und Anschrift des Versandbetriebs angeben.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.			
— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.03, 02.08.90 oder 05.04.			
— Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.			
— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.			
— Feld I.28 (Warenart): „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörpervierteil“ oder „Teilstücke“ angeben.			
— Feld I.28 (Art der Behandlung): Gegebenenfalls „gereift“ oder „nicht gehäutet“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.			
— Feld I.28 (Schlachthof): Jeder beliebige Schlachthof oder Wildbearbeitungsbetrieb.			

▼ **C1**

LAND		Muster SUW	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer
II.b			
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p> <p>(³) Daten: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gejagt bzw. erlegt wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(⁴) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „C“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Bei den entsprechenden Untersuchungen, mit Ausnahme derjenigen anhand von EDTA-Blut, sind folgende Proben zu verwenden: eine Tonsillen- und eine Milzprobe sowie eine Ileum- oder Nierenprobe und eine Probe von mindestens einem der folgenden Lymphknoten: Ln. retropharyngeum, Ln. parotideum, Ln. mandibulare oder Ln. mesentericum. Es ist anzugeben, welche Proben verwendet wurden.</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			

▼ C1

Muster EQW

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.N°		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.N°		I.6.					
	I.7. Herkunftsland ISO-Code		I.8. Herkunftsregion Code		I.9. Bestimmungsland ISO-Code		I.10. Bestimmungsregion Code	
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)				
				I.20. Anzahl/Menge				
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke				
	I.23. Plomben- und Containernummer			I.24. Art der Verpackung				
	I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>							
	I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Warenart Zulassungsnummer des Betriebs Anzahl Packstücke Nettogewicht Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühllager								



LAND		Muster EQW	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
Teil II: Bescheinigung	II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von wildlebenden Einhufern der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra) gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:		
	II.1.1	Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;	
	II.1.2	es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;	
	II.1.3	es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;	
	II.1.4	das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;	
	II.1.5	(¹) <i>entweder</i> [der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;] (¹) <i>oder</i> [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]	
	II.1.6	das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;	
	II.1.7	die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben;	
	II.1.8	das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.	
II.2 Tiergesundheitsbescheinigung			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:			
II.2.1	Es stammt von wildlebenden Tieren, die zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (²) in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code (³) erlegt wurden;		
II.2.2	es stammt von wildlebenden Tieren, die nach dem Erlegen innerhalb zwölf Stunden zur Kühlung [zu einer Wildkammer und unmittelbar danach] (¹) zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen weder Pferdepest noch Rotz aufgetreten/ausgebrochen ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Ausfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;		
II.2.3	es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.		
Erläuterungen			
Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Einhufern der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra) vorgesehen.			
Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.			
Nicht gehäutete Schlachtkörper müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Bearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.			

▼ C1

LAND		Muster EQW	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer
		II.b	
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. — Feld I.11 (Herkunftsart): Name und Anschrift des Versandbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.08.90 oder 05.04. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28 (Warenart): „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teilstücke“ angeben. — Feld I.28 (Art der Behandlung): Gegebenenfalls „gereift“ oder „nicht gehäutet“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. — Feld I.28 (Schlachthof): Jeder beliebige Schlachthof oder Wildbearbeitungsbetrieb. <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Daten: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gejagt bzw. erlegt wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(³) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			

▼ M24

Muster NZ-TRANSIT-SG

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU					
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	Singapur	SG					
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports				Uhrzeit des Abtransports
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle in der EU				I.17. CITES-Nr(n).
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code):		
					I.20. Menge		
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke		
	I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung		
	I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>						
	I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Warenart Zulassungsnummer des Betriebs Anzahl Packstücke Nettogewicht Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühllager							

▼ M24

LAND	Muster NZ-TRANSIT-SG	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung
		II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.1.1	Es stammt aus Neuseeland, von wo seine Verbringung in die Union gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zulässig ist, und
	II.1.2	es ist für die Union bestimmt, und ihm liegt eine nach dem Muster in Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1901 der Kommission ⁽¹⁾ von der zuständigen Behörde Neuseelands unter Nummer ausgestellte Veterinärbescheinigung bei, und
	II.1.3	es wurde während der Durchfuhr gemäß den einschlägigen ► ⁽⁴⁾ Anforderungen in Anhang III Abschnitt I bzw. V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ◀ entladen, gelagert und umgeladen, und
	II.1.4	es wurde zu jedem Zeitpunkt der Durchfuhr von tierischen Erzeugnissen getrennt gehalten, die nicht in die Union eingeführt werden dürfen, und
	II.1.5	es darf in die Union eingeführt werden.
	II.2 Durchfuhrbescheinigung	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichnete Sendung mit frischem Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.2.1	Sie erreichte den Zollbereich des Flughafens Singapur in Kartons mit mindestens einer Entnahmesicherung auf der Umverpackung eines jeden Kartons, sodass die Kartons nicht geöffnet werden können, ohne dass mindestens eine Sicherung zerstört oder beschädigt wird, und
II.2.2	sie wurde unmittelbar nach dem Ausladen aus dem Flugzeug von der zuständigen Behörde Singapurs einer Dokumentenprüfung und einer Nämlichkeitskontrolle sowie, falls angezeigt, einer Warenkontrolle ⁽²⁾ unterzogen, und	
II.2.3	sie wurde in einem zugelassenen Betrieb im Zollbereich von Singapur gelagert ⁽³⁾ , und	
II.2.4	sie wurde in einem zugelassenen Betrieb im Zollbereich von Singapur unter Aufsicht der zuständigen Behörde Singapurs in einen Kühlschiffcontainer umgeladen, und der Kühlschiffcontainer wurde	
II.2.5	von der Zollbehörde Singapurs für die Beförderung vom zugelassenen Betrieb zum Seehafen von Singapur verplombt, und	
II.2.6	von der zuständigen Behörde Singapurs für die Beförderung vom zugelassenen Betrieb bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle in der Union verplombt.	
Erläuterungen		
Diese Bescheinigung ist für folgende Frischfleischwaren mit Ursprung in Neuseeland vorgesehen, die von Neuseeland in die Union verbracht werden dürfen und für die Union bestimmt sind, denen die von der zuständigen Behörde Neuseelands ausgestellte Veterinärbescheinigung nach dem entsprechenden Muster beigefügt ist und die in Singapur, mit oder ohne Lagerung, entladen und umgeladen und durch Singapur durchgeführt werden:		
— frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, von		
(1)	Hausrindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen);	
(2)	Hausschafen (<i>Ovis aries</i>) oder Hausziegen (<i>Capra hircus</i>);	
(3)	Hausschweinen (<i>Sus scrofa</i>);	
(4)	Einhufnern, die als Haustiere gehalten werden (<i>Equus caballus</i> , <i>Equus asinus</i> und ihren Kreuzungen);	

►⁽¹⁾ C5

▼ **M24****LAND****Muster NZ-TRANSIT-SG**

II. Angaben zur Genusstauglichkeit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>— frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von</p> <p>(5) Gatterwild der Ordnung <i>Artiodactyla</i> (außer Rindern — einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihrer Kreuzungen —, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, <i>Suidae</i> und <i>Tayassuidae</i>) sowie der Familien <i>Rhinocerotidae</i> und <i>Elephantidae</i>;</p> <p>(6) Wild der Ordnung <i>Artiodactyla</i> (außer Rindern — einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihrer Kreuzungen —, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, <i>Suidae</i> und <i>Tayassuidae</i>) sowie der Familien <i>Rhinocerotidae</i> und <i>Elephantidae</i>;</p> <p>(7) Gatterwild der Familien <i>Suidae</i>, <i>Tayassuidae</i> oder <i>Tapiridae</i>;</p> <p>(8) Wild der Familien <i>Suidae</i>, <i>Tayassuidae</i> oder <i>Tapiridae</i>.</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p>		
Teil I:		
<p>— Feld I.7: „Ursprungsland“ bezeichnet hier das Versandland: Singapur</p> <p>— Feld I.11 (Ursprungsort): Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs in Singapur.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und Lkw), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</p> <p>— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.01, 02.02, 02.03, 02.04, 02.05, 02.06, 02.08.90, 02.09, 05.04 oder 15.02.</p> <p>— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.</p> <p>— Feld I.23: Bei Beförderung in Containern Containernummer und die Nummer der bei Abschluss der Umladung in Singapur von der dortigen Behörde angebrachten Plombe angeben.</p> <p>— Feld I.28: Warenart: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Teilstücke“ oder „Hackfleisch/Faschiertes“ angeben. Zulassungsnummer: zugelassene Betriebe in Neuseeland angeben.</p>		
Teil II:		
<p>(¹) Die Muster-Veterinärbescheinigung für Sendungen mit frischem Fleisch, für das gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland (Beschluss 97/132/EG des Rates) Gleichwertigkeit festgestellt wurde, findet sich in Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1901 der Kommission vom 20. Oktober 2015 zur Festlegung von Vorschriften für Bescheinigungen sowie einer Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Neuseeland in die Union sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2003/56/EG.</p> <p>(²) In Ausnahmefällen, in denen eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht, sind zusätzliche Warenkontrollen durchzuführen.</p> <p>(³) Streichen, wenn die Sendung ohne Lagerung umgeladen wurde.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin:</p> <p>Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum: Unterschrift:</p> <p>Stempel:</p>		

▼ C1

ANHANG III

Muster DURCHFUHR/LAGERUNG

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a				
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde						
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde						
	Tel.N°								
	I.5. Empfänger		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person						
	Name		Name						
	Anschrift		Anschrift						
	Postleitzahl		Postleitzahl						
	Tel.N°		Tel.N°						
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion
I.11. Herkunftsort/Fangort			I.12. Bestimmungsort						
Name		Zulassungsnummer		Zolllager <input type="checkbox"/>		Schiffsausrüster <input type="checkbox"/>			
Anschrift				Name		Zulassungsnummer			
				Anschrift					
				Postleitzahl					
I.13. Verladeort					I.14. Datum des Abtransports				
I.15. Transportmittel					I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
Flugzeug <input type="checkbox"/>					Schiff <input type="checkbox"/>				
Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/>									
Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/>					Andere <input type="checkbox"/>				
Kennzeichnung					I.17. CITES-Nr(n).				
Bezugsdokumente									
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
						I.20. Anzahl/Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur						I.22. Anzahl Packstücke			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>						Gekühlt <input type="checkbox"/>			
						Gefroren <input type="checkbox"/>			
I.23. Plomben- und Containernummer						I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für									
Lebensmittel <input type="checkbox"/>									
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>					I.27.				
Drittland					ISO-Code				
I.28. Kennzeichnung der Waren									
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Warenart	Art der Behandlung	Zulassungsnummer des Betriebs		Anzahl Packstücke	Nettogewicht		
				Schlachthof		Zerlegungsbetrieb/	Kühlager		



LAND		Muster Durchfuhr/Lagerung	
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer	II.b
Teil II: Bescheinigung	II.1 Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:		
	II.1.1 Es stammt aus einem Land oder Gebiet, aus dem die Einfuhr in die Union gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zum Zeitpunkt der Schlachtung zulässig war, und II.1.2 es erfüllt die einschlägigen Anforderungen, die im Abschnitt „Tiergesundheitsbescheinigung“ der Musterbescheinigung [BOV] [OVI] [POR] [EQU] [RUF] [RUW] [SUF] [SUW] [EQW] (*) in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegt sind, und II.1.3 es stammt von Tieren, die am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (²) geschlachtet und verarbeitet wurden.		
Erläuterungen Diese Bescheinigung ist für die Durchfuhr und Lagerung gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG vorgesehen, und zwar von			
<ul style="list-style-type: none"> — frischem Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, von <ul style="list-style-type: none"> (1) Hausrindern (einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen) (Muster BOV), (2) Hausschafen (<i>Ovis aries</i>) oder Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) (Muster OVI), (3) Hausschweinen (<i>Sus scrofa</i>) (Muster POR); — frischem Fleisch, ausgenommen Hackfleisch/Faschiertem, von <ul style="list-style-type: none"> (4) Einhufern, die als Haustiere gehalten werden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihren Kreuzungen) (Muster EQU); — frischem Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertem, von <ul style="list-style-type: none"> (5) nicht domestizierten Nutztieren der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern – einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae (Muster RUF); (6) wildlebenden, nicht domestizierten Tieren der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rindern – einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae (Muster RUW); (7) nicht domestizierten Nutztieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae (Muster SUF); (8) wildlebenden, nicht domestizierten Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae und Tapiridae (Muster SUW); (9) wildlebenden Einhufern der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra) (Muster EQW). Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.			

▼ C1

LAND		Muster Durchfuhr/Lagerung	
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a	Bescheinigungsnummer
		II.b	
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen. — Feld I.11 (Herkunftsart): Name und Anschrift des Versandbetriebs angeben. — Feld I.12: Anschrift (und, falls bekannt, Zulassungsnummer) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters beifügen. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 02.01, 02.02, 02.03, 02.04, 02.05, 02.06, 02.08.90, 02.09, 05.04 oder 15.02. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28 (<i>Warenart</i>): „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Teilstücke“ oder „Hackfleisch/Faschiertes“ angeben. — Feld I.28 (<i>Art der Behandlung</i>): Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Datum/Daten der Schlachtung: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p>			
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			

▼ C1

ANHANG IV

TIERE IM SINNE VON ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE b

TEIL 1

Liste von Drittländern, Gebieten und Teilen davon

ABSCHNITT 1

Teile von Drittländern bzw. Gebieten gemäß Artikel 7 Absatz 2

▼ M1

Land/Gebiet	Code des Teils eines Drittlandes bzw. Gebiets	Beschreibung des Teils eines Drittlandes bzw. Gebiets
US – Vereinigte Staaten	US-A	Bundesstaat Hawaii ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Ausgesetzt ab dem 5. Mai 2010.

▼ C1

TEIL 2

Tabellen: für die jeweiligen Tiere vorgesehene Muster-Veterinärbescheinigungen

Tabelle 1		
„QUE“ Veterinärbescheinigung für Sendungen mit Bienenköniginnen und Hummelköniginnen (<i>Apis mellifera</i> bzw. <i>Bombus</i> spp.)		
„BEE“ Veterinärbescheinigung für Sendungen mit Hummelvölkern (<i>Bombus</i> spp.)		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Hymenoptera	Apidae	<i>Apis mellifera</i> , <i>Bombus</i> spp.

▼ **M20****Muster QUE**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort			
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17. CITES-Nr(n).					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.41		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)								

▼ **M20**

LAND		Muster QUE	
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ⁽¹⁾ , in dem die bösartige Faulbrut, der kleine Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und die Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) anzeigepflichtige Krankheiten/Schädlinge sind;	
	II.1.2.	sie	
	a)	stammen aus einer Zuchtimkerei, die von der zuständigen Behörde überwacht und kontrolliert wird;	
	b)	stammen aus einem Gebiet, das keinen Beschränkungen wegen des Auftretens bösartiger Faulbrut unterliegt und in dem die bösartige Faulbrut in den letzten 30 Tagen vor der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht aufgetreten ist. Ist die bösartige Faulbrut davor ausgebrochen, so wurden nach dem letzten erfassten Fall innerhalb 30 Tagen alle Bienenstöcke im Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert sowie alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet;	
	c)	wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), von denen in den letzten 30 Tagen Wabenproben entnommen und gemäß dem OIE-Handbuch zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere auf bösartige Faulbrut untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war;	
	d)	stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, das keinen Beschränkungen wegen des Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) oder der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) unterliegt und in dem kein Befall festgestellt wurde;	
	e)	wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Falle von Hummeln), die unmittelbar vor der Versendung untersucht und für frei von klinischen Symptomen und verdächtigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit oder einen Befall durch Bienenschädlinge schließen ließen;	
	f)	wurden gründlich untersucht, damit sichergestellt ist, dass alle Bienen und Verpackungen frei von dem kleinen Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und seinen Eiern bzw. Larven sowie frei von anderen Bienenschädlingen, insbesondere der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.), sind;	
II.1.3.	das Verpackungsmaterial, die Käfige mit den Königinnen, die Begleitprodukte und das Futter sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, damit eine Verunreinigung mit Materialien verhindert wird, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten.		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.12: Die Verbringung von Bienenköniginnen und Pflegebienen (<i>Apis mellifera</i>) in die in der dritten Spalte der Tabelle im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/503/EU der Kommission (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38) aufgeführten Gebiete von Mitgliedstaaten ist nicht zulässig.			
— Feld I.20: Anzahl der Bienenköniginnen angeben (betrifft <i>Apis mellifera</i> und <i>Bombus</i> spp.). Eine Bienenkönigin darf von höchstens 20 Pflegebienen begleitet werden.			
Teil II:			
⁽¹⁾ Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 oder Anhang IV Teil 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission einsetzen.			
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift:	
Stempel:			

▼ C1

LAND		Muster BEE	
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a Bescheinigungsnummer
	II.1	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1.1</p> <p>a) Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Hummeln (<i>Bombus</i> spp.) wurden unter kontrollierten Umweltbedingungen in einem anerkannten Betrieb gezüchtet und gehalten, den die zuständige Behörde überwacht und kontrolliert;</p> <p>b) der in Teil I dieser Bescheinigung genannte Betrieb wurde unmittelbar vor der Versendung inspiziert, und alle Hummeln sowie die gesamte Brut zeigten keine klinischen Symptome oder verdächtige Anzeichen, die auf eine Krankheit oder einen Befall durch Bienenschädlinge schließen ließen;</p> <p>c) alle zur Einfuhr in die Union bestimmten Völker wurden gründlich untersucht, damit sichergestellt ist, dass alle Hummeln, die gesamte Brut und alle Verpackungen frei von dem kleinen Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und seinen Eiern bzw. Larven sind sowie frei von anderen Bienenschädlingen, insbesondere der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.), sind;</p> <p>II.1.2 das Verpackungsmaterial, die Behältnisse, die Begleitprodukte und das Futter sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, damit eine Verunreinigung mit Materialien verhindert wird, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten.</p>	
	<p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.20: Anzahl der Behältnisse mit Hummeln (<i>Bombus</i> spp.), wobei jedes einzelne Behältnis ein Volk von höchstens 200 erwachsenen Hummeln enthält.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>			

▼ **C1***ANHANG V***Erläuterungen zum Ausfüllen der Veterinärbescheinigungen**

(gemäß Artikel 18)

- a) Die Veterinärbescheinigungen werden vom Ausfuhrdrittland nach den Mustern ausgestellt, die in Anhang I Teil 2, Anhang II Teil 2, Anhang III und Anhang IV Teil 2 für die betreffenden lebenden Tiere bzw. das betreffende frische Fleisch festgelegt sind.

Sie enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland erforderlichen Bescheinigungen und umfassen gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder für einen Teil des Ausfuhrdrittlandes erforderlichen zusätzlichen Garantien.

Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für die betreffenden lebenden Tiere bzw. für das betreffende frische Fleisch verlangt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.

- b) Wenn aus der Muster-Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.
- c) Für frisches Fleisch bzw. lebende Tiere, das/die aus einem Gebiet oder mehreren Gebieten desselben Ausfuhrlandes ausgeführt wird/werden, die in den Spalten 2 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1, Anhang II Teil 1 bzw. Anhang IV Teil 1 aufscheinen, und das/die in demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff zu demselben Bestimmungsort befördert wird/werden, ist eine einzige, separate Bescheinigung auszustellen.
- d) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
- e) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Sendung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union vorgelegt wird, und in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch – erforderlichenfalls durch eine amtliche Übersetzung ergänzte – Bescheinigungen in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen.
- f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Waren (Aufstellung gemäß Nummer I.28 der Muster-Veterinärbescheinigung) weitere Blätter beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.
- g) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe f, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf.
- h) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin oder, wenn die Muster-Veterinärbescheinigung dies vorsieht, von einem/einer anderen benannten Bescheinigungsbefugten auszufüllen und zu unterzeichnen. Im Fall lebender Tiere ist die Bescheinigung innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung auszufüllen und zu unterzeichnen, die für das Verbringen in die Union bestimmt ist. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG ⁽¹⁾ gleichwertig sind.

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

- i) Die Bescheinigungsnummer gemäß den Feldern I.2 und II.a ist von der zuständigen Behörde zu vergeben.

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

▼ **M18**

ANHANG VI

TEIL 1

Tabelle 1		
„RUM-A“: Musterveterinärbescheinigung für Tiere der nachstehend aufgeführten Arten, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum stammen und für eine solche bzw. ein solches bestimmt sind		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Artiodactyla	Antilocapridae	<i>Antilocapra</i> ssp.
	Bovidae	<i>Addax</i> ssp., <i>Aepyceros</i> ssp., <i>Alcelaphus</i> ssp., <i>Ammodorcas</i> ssp., <i>Ammotragus</i> ssp., <i>Antidorcas</i> ssp., <i>Antilope</i> ssp., <i>Bison</i> ssp., <i>Bos</i> ssp. (einschließlich <i>Bibos</i> , <i>Novibos</i> , <i>Poephagus</i>), <i>Boselaphus</i> ssp., <i>Bubalus</i> ssp. (einschließlich <i>Anoa</i>), <i>Budorcas</i> ssp., <i>Capra</i> ssp., <i>Cephalophus</i> ssp., <i>Connochaetes</i> ssp., <i>Damaliscus</i> ssp. (einschließlich <i>Beatragus</i>), <i>Dorcatragus</i> ssp., <i>Gazella</i> ssp., <i>Hemitragus</i> ssp., <i>Hippotragus</i> ssp., <i>Kobus</i> ssp., <i>Litocranius</i> ssp., <i>Madoqua</i> ssp., <i>Naemorhedus</i> ssp. (einschließlich <i>Nemorhaedus</i> und <i>Capricornis</i>), <i>Neotragus</i> ssp., <i>Oreamnos</i> ssp., <i>Oreotragus</i> ssp., <i>Oryx</i> ssp., <i>Ourebia</i> ssp., <i>Ovibos</i> ssp., <i>Ovis</i> ssp., <i>Patholops</i> ssp., <i>Pelea</i> ssp., <i>Procapra</i> ssp., <i>Pseudois</i> ssp., <i>Pseudoryx</i> ssp., <i>Raphicerus</i> ssp., <i>Redunca</i> ssp., <i>Rupicapra</i> ssp., <i>Saiga</i> ssp., <i>Sigmoceros-Alcelaphus</i> ssp., <i>Sylvicapra</i> ssp., <i>Syncerus</i> ssp., <i>Taurotragus</i> ssp., <i>Tetracerus</i> ssp., <i>Tragelaphus</i> ssp. (einschließlich <i>Boo-cerus</i>)
	Camelidae	<i>Camelus</i> ssp., <i>Lama</i> ssp., <i>Vicugna</i> ssp.
	Cervidae	<i>Alces</i> ssp., <i>Axis-Hyelaphus</i> ssp., <i>Blastocerus</i> ssp., <i>Capreolus</i> ssp., <i>Cervus-Rucervus</i> ssp., <i>Dama</i> ssp., <i>Elaphurus</i> ssp., <i>Hippocamelus</i> ssp., <i>Hydropotes</i> ssp., <i>Mazama</i> ssp., <i>Megamuntiacus</i> ssp., <i>Muntiacus</i> ssp., <i>Odocoileus</i> ssp., <i>Ozotoceros</i> ssp., <i>Pudu</i> ssp., <i>Rangifer</i> ssp.
	Giraffidae	<i>Giraffa</i> ssp., <i>Okapia</i> ssp.
	Moschidae	<i>Moschus</i> ssp.
	Tragulidae	<i>Hyemoschus</i> ssp., <i>Tragulus-Moschiola</i> ssp.

Tabelle 2		
„SUI-A“: Musterveterinärbescheinigung für Tiere der nachstehend aufgeführten Arten, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum stammen und für eine solche bzw. ein solches bestimmt sind		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Artiodactyla	Suidae	<i>Babyrousa</i> ssp., <i>Hylochoerus</i> ssp., <i>Phacochoerus</i> ssp., <i>Potamochoerus</i> ssp., <i>Sus</i> ssp.
	Tayassuidae	<i>Catagonus</i> ssp., <i>Pecari-Tayassu</i> ssp.
	Hippopotamidae	<i>Hexaprotodon-Choeropsis</i> ssp., <i>Hippopotamus</i> ssp.

▼ **M18**

Tabelle 3		
„TRE-A“: Musterveterinärbescheinigung für Tiere der nachstehend aufgeführten Arten, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum stammen und für eine solche bzw. ein solches bestimmt sind		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Perissodactyla	Tapiridae	<i>Tapirus</i> ssp.
	Rhinocerotidae	<i>Ceratotherium</i> ssp., <i>Dicerorhinus</i> ssp., <i>Diceros</i> ssp., <i>Rhinoceros</i> ssp.
Proboscidea	Elephantidae	<i>Elephas</i> ssp., <i>Loxodonta</i> ssp.

▼ **M18**

TEIL 2

Muster RUM-A

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.			I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
				I.3. Zuständige oberste Behörde				
				I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			I.6.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer			I.12.				
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer			I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
				I.17.				
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)				
				I.20. Menge				
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.					
I.25. Waren zertifiziert für Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht				

▼ M18

LAND

Muster RUM-A

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin, zuständig für die amtlich zugelassene Herkunftseinrichtung, das amtlich zugelassene Herkunftsinstitut oder das amtlich zugelassene Herkunftszentrum/den amtlich zugelassenen Herkunftsbetrieb ⁽¹⁾ , bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1. Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7,		
a) in dem die in dieser Bescheinigung genannten Krankheiten meldepflichtig sind;		
b) das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung die letzten 12 Monate frei von Rinderpest war.		
II.1.2. Sie kommen aus der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gemäß Feld I.11,		
a) die/das/der gemäß den Anforderungen und Bedingungen in Anhang VI Teile 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zugelassen ist;		
b) die/das/der keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf ein nationales Programm zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten unterliegt, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind;		
c) in der/dem keine klinischen Fälle der folgenden Krankheiten verzeichnet wurden, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind:		
— Milzbrand in den letzten 30 Tagen;		
— Maul- und Klauenseuche, Blauzungkrankheit, Riftalfieber, vesikuläre Stomatitis, Tollwut, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schafpocken, Ziegenpocken und Lungenseuche der Ziege in den letzten sechs Monaten;		
d) in der/dem in den letzten sechs Monaten keine klinischen oder nichtklinischen Fälle von Tuberkulose und Brucellose verzeichnet wurden;		
e) um die/das/den in den letzten 30 Tagen in einem Umkreis von 10 km kein Fall der folgenden Krankheiten verzeichnet wurde, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind: Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Stomatitis, Lungenseuche der Rinder, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schafpocken, Ziegenpocken und Lungenseuche der Ziege;		
f) um die/das/den in den letzten 30 Tagen in einem Umkreis von 150 km kein Fall der folgenden Krankheiten verzeichnet wurde, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind: Blauzungkrankheit, epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD), Riftalfieber und Lumpy-skin-Krankheit;		
g) in der/dem sie von Geburt an oder in den letzten sechs Monaten vor der Versendung in die Union gehalten wurden.		
II.1.3. Sie erfüllen folgende Bedingungen:		
a) Sie hatten in den letzten 30 Tagen und während ihres Transports von der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ zum Verladeort keinen Kontakt mit anderen Tieren, die nicht mindestens den in dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsanforderungen entsprachen;		
b) sie wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen sowie im Hinblick auf den beabsichtigten Transport für transportfähig befunden;		
c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zu töten sind.		
II.1.4. Maul- und Klauenseuche		
<i>entweder</i> ⁽¹⁾ [a] Sie kommen – geimpft oder nicht geimpft – aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche war, und]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾ [a] Sie wurden folgenden Tests unterzogen:		
— einem serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests, wie im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) festgelegt, durchgeführt innerhalb von 10 Tagen vor der Versendung in die Union mit Negativbefund,		
— ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [einem Probang-Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus nach den im OIE-Handbuch Landtiere beschriebenen Verfahren mit Negativbefund, ⁽¹⁾ ⁽³⁾ [durchgeführt 10 Tage vor der Versendung in die Union] ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ [durchgeführt an zwei verschiedenen Tagen im Abstand von 15 Tagen, wobei die zweite Probenahme 10 Tage vor der Versendung in die Union erfolgt sein muss, und]		
⁽¹⁾ b) sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.		

Teil II: Bescheinigung

▼ **M18**

LAND		Muster RUM-A
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.
II.1.5.	Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)	
<i>entweder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der im Einklang mit dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) 24 Monate lang frei von Blauzungenkrankheit/EHD war.]	
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden mindestens 30 Tage lang vor der Versendung in vektorgeschützten Räumlichkeiten in der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gehalten und mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch Landtiere unterzogen, durchgeführt frühestens 28 Tage nach ihrer Verbringung in die amtlich zugelassene Einrichtung, das amtlich zugelassene Institut oder das amtlich zugelassene Zentrum.]	
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden mindestens 30 Tage lang vor der Versendung in vektorgeschützten Räumlichkeiten in der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gehalten und mit Negativbefund einem PCR-Test gemäß dem OIE-Handbuch Landtiere unterzogen, durchgeführt frühestens 14 Tage nach ihrer Verbringung in die amtlich zugelassene Einrichtung, das amtlich zugelassene Institut oder das amtlich zugelassene Zentrum.]	
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet und wurden in diesem Zeitraum mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch Landtiere unterzogen, durchgeführt frühestens 28 Tage nach ihrer Verbringung in die amtlich zugelassene Einrichtung, das amtlich zugelassene Institut oder das amtlich zugelassene Zentrum/den amtlich zugelassenen Betrieb ⁽¹⁾ .]	
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet und wurden in diesem Zeitraum mit Negativbefund einem PCR-Test gemäß dem OIE-Handbuch Landtiere unterzogen, durchgeführt frühestens 14 Tage nach ihrer Verbringung in die amtlich zugelassene Einrichtung, das amtlich zugelassene Institut oder das amtlich zugelassene Zentrum/den amtlich zugelassenen Betrieb ⁽¹⁾ .]	
II.1.6.	Rifttalfeiber	
<i>entweder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der 48 Monate lang frei von Rifttalfeiber war, und sind nicht gegen diese Krankheit geimpft.]	
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden mindestens 30 Tage lang vor der Versendung in vektorgeschützten Räumlichkeiten in der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gehalten, und in diesem Zeitraum zeigten die Tiere keinerlei klinische Anzeichen von Rifttalfeiber, und sie waren auf dem Weg von den vektorgeschützten Räumlichkeiten zu dem Ort ihrer Versendung in die Union sowie am Verladeort vor Vektoren geschützt.]	
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest ⁽⁹⁾ zum Nachweis von Rifttalfeiber unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben, wobei die Proben zu Beginn des Isolations-/Quarantänezeitraums sowie frühestens 42 Tage danach zu entnehmen sind, und die zweite Probenahme muss ► ¹⁰ innerhalb von 10 Tagen vor der Versendung ◀ in die Union erfolgen.]	
II.1.7.	Brucellose	
<i>entweder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von Brucellose war, und sind nicht gegen diese Krankheit geimpft.]	
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden in den 30 Tagen vor der Versendung in die Union einem Test, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben, unterzogen.]	
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters.]	
II.1.8.	Sonstige Impfungen	
	a) Sie sind nicht gegen vesikuläre Stomatitis geimpft.	
	⁽⁶⁾ b) Sie wurden geimpft gegen	
	⁽¹⁾ [Milzbrand am (TT.MM.JJJJ) (Datum/Daten) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)],	
	⁽¹⁾ [Tollwut am (TT.MM.JJJJ) (Datum/Daten) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)], und ein am (TT.MM.JJJJ) (Datum/Daten) durchgeführter Bluttest hat eine schützende Immunreaktion ergeben.	
II.1.9.	Behandlung gegen Parasiten	
	Sie wurden in den 40 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel/den Mitteln Angabe der Wirkstoffe und der Dosierung der angewandten Mittel:	
II.1.10.	Verladen auf die Transportmittel	
	Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽⁶⁾ zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Futter beim Transport nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.	

▼ M18

LAND

Muster RUM-A

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Erläuterungen		
Diese Bescheinigung ist für in der Erläuterung zu Feld I.28 aufgeführte lebende Tiere zu verwenden, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes kommen und für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, die/das sich in einem Mitgliedstaat befindet. Je Art ist eine separate Bescheinigung zu verwenden.		
Teil I:		
— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Falle des Ent- und Umladens muss der Absender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft informieren.		
— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 010613 oder 010619.		
— Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i> : Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) angeben. Die Kennung muss den ISO-Code des ausführenden Landes umfassen und die Rückverfolgung der Herkunft der Tiere ermöglichen.		
<i>Alter</i> : In Monaten angeben.		
<i>Geschlecht</i> : M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.		
<i>Art</i> : Die betreffende Art aus der nachstehenden Auflistung auswählen:		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Artiodactyla	Antilocapridae	<i>Antilocapra</i>
	Bovidae	<i>Addax</i> ssp., <i>Aepyceros</i> ssp., <i>Alcelaphus</i> ssp., <i>Ammodorcas</i> ssp., <i>Ammotragus</i> ssp., <i>Antidorcas</i> ssp., <i>Antilope</i> ssp., <i>Bison</i> ssp., <i>Bos</i> ssp. (einschließlich <i>Bibos</i> , <i>Novibos</i> , <i>Poephagus</i>), <i>Boselaphus</i> ssp., <i>Bubalus</i> ssp. (einschließlich <i>Anoa</i>), <i>Budorcas</i> ssp., <i>Capra</i> ssp., <i>Cephalophus</i> ssp., <i>Connochaetes</i> ssp., <i>Damaliscus</i> ssp. (einschließlich <i>Beatragus</i>), <i>Dorcatragus</i> ssp., <i>Gazella</i> ssp., <i>Hemitragus</i> ssp., <i>Hippotragus</i> ssp., <i>Kobus</i> ssp., <i>Litocranius</i> ssp., <i>Madoqua</i> ssp., <i>Naemorthedus</i> ssp. (einschließlich <i>Nemorhaedus</i> und <i>Capricornis</i>), <i>Neotragus</i> ssp., <i>Oreamnos</i> ssp., <i>Oreotragus</i> ssp., <i>Oryx</i> ssp., <i>Ourebia</i> ssp., <i>Ovibos</i> ssp., <i>Ovis</i> ssp., <i>Patholops</i> ssp., <i>Pelea</i> ssp., <i>Procapra</i> ssp., <i>Pseudois</i> ssp., <i>Pseudoryx</i> ssp., <i>Raphicerus</i> ssp., <i>Redunca</i> ssp., <i>Rupicapra</i> ssp., <i>Saiga</i> ssp., <i>Sigmoceros-Alecelaphus</i> ssp., <i>Sylvicapra</i> ssp., <i>Syncerus</i> ssp., <i>Taurotragus</i> ssp., <i>Tetracerus</i> ssp., <i>Tragelaphus</i> ssp. (einschließlich <i>Booceros</i>).
	Camelidae	<i>Camelus</i> ssp., <i>Lama</i> ssp., <i>Vicugna</i> ssp.
	Cervidae	<i>Alces</i> ssp., <i>Axis-Hyelaphus</i> ssp., <i>Blastoceros</i> ssp., <i>Capreolus</i> ssp., <i>Cervus-Rucervus</i> ssp., <i>Dama</i> ssp., <i>Elaphurus</i> ssp., <i>Hippocamelus</i> ssp., <i>Hydropotes</i> ssp., <i>Mazama</i> ssp., <i>Megamuntiacus</i> ssp., <i>Muntiacus</i> ssp., <i>Odocoileus</i> ssp., <i>Ozotoceros</i> ssp., <i>Pudu</i> ssp., <i>Rangifer</i> ssp.
	Giraffidae	<i>Giraffa</i> ssp., <i>Okapia</i> ssp.
	Moschidae	<i>Moschus</i> ssp.
	Tragulidae	<i>Hyemoschus</i> ssp., <i>Tragulus-Moschiola</i> ssp.
Teil II:		
(1) Nichtzutreffendes streichen.		
(2) Diese Bescheinigung gilt nur für <i>Bovidae</i> und <i>Cervidae</i> .		
(3) Diese Bescheinigung gilt nur für <i>Bovidae</i> und <i>Cervidae</i> mit Ausnahme des afrikanischen Kafferbüffels (<i>Syncerus caffer</i>).		
(4) Diese Bescheinigung gilt nur für den afrikanischen Kafferbüffel (<i>Syncerus caffer</i>).		
(5) Eine Impfung ist nicht obligatorisch, doch wenn die Tiere geimpft wurden, sind Angaben zu den verwendeten Impfstoffen und zum Zeitpunkt der Impfung zu machen.		
(6) Verladedatum angeben. Die Einfuhr solcher Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr solcher Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes beschränkt hat.		

▼ **M18**

LAND		Muster RUM-A	
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift:	
Stempel:			

▼ **M18****Muster SUI-A**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs-land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs-region	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschritt		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			I.17.		
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.19		I.20. Menge		
	I.21.			I.22. Anzahl Packstücke		I.24.		
I.23. Plomben-/Containernummer			I.25. Waren zertifiziert für Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>					
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

▼ **M18**

LAND		Muster SUI-A	
II. Angaben zum Gesundheitszustand		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin, zuständig für die amtlich zugelassene Herkunftseinrichtung, das amtlich zugelassene Herkunftsinstitut oder das amtlich zugelassene Herkunftszentrum/den amtlich zugelassenen Herkunftsbetrieb ⁽¹⁾ , bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1. Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7,		
	a) in dem die in dieser Bescheinigung genannten Krankheiten meldepflichtig sind;		
	b) das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung die letzten 12 Monate frei von Rinderpest war.		
	II.1.2. Sie kommen aus der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gemäß Feld I.11,		
	a) die/das/der gemäß den Anforderungen und Bedingungen in Anhang VI Teile 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zugelassen ist;		
	b) die/das/der keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf ein nationales Programm zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten unterliegt, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind;		
	c) in der/dem keine klinischen Fälle der folgenden Krankheiten verzeichnet wurden, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind:		
	— Milzbrand in den letzten 30 Tagen;		
— Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Stomatitis, Tollwut, afrikanische Schweinepest, klassische Schweinepest und vesikuläre Schweinekrankheit in den letzten sechs Monaten;			
d) in der/dem in den letzten sechs Monaten keine klinischen oder nichtklinischen Fälle von Tuberkulose und Brucellose verzeichnet wurden;			
e) um die/das/den in den letzten 12 Monaten in einem Umkreis von 10 km kein Fall/Ausbruch von afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit verzeichnet wurde;			
f) um die/das/den in den letzten 30 Tagen in einem Umkreis von 10 km kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder vesikulärer Stomatitis verzeichnet wurde;			
g) in der/dem sie von Geburt an oder in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union gehalten wurden.			
II.1.3. Sie erfüllen folgende Bedingungen:			
a) Sie hatten von Geburt an oder in den letzten 30 Tagen und während ihres Transports von der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ zum Verladeort keinen Kontakt mit anderen Tieren, die nicht mindestens den in dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsanforderungen entsprachen;			
b) sie wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen sowie im Hinblick auf den beabsichtigten Transport für transportfähig befunden;			
c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zu töten sind.			
II.1.4. Maul- und Klauenseuche			
<i>entweder</i> ⁽¹⁾ [a] Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung die letzten 12 Monate frei von der Maul- und Klauenseuche war, und]			
<i>oder</i> ⁽¹⁾ [a] Sie wurden einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchavirus entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests unterzogen, wie im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) festgelegt, durchgeführt innerhalb von 10 Tagen vor der Versendung in die Union mit Negativbefund, und]			
b) sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.			
II.1.5. Brucellose			
⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von Brucellose war, und sind nicht gegen diese Krankheit geimpft.]			
⁽¹⁾ ⁽³⁾ <i>oder</i> [Sie wurden innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem gepufferten <i>Brucella</i> -Antigen-Test auf Schweinebrucellose unterzogen.]			

▼ **M18**

LAND		Muster SUI-A
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.
II.1.6.	Vesikuläre Schweinekrankheit	
(¹) <i>entweder</i>	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von vesikulärer Schweinekrankheit war.]	
(¹) <i>oder</i>	[Sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der vesikulären Schweinekrankheit unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben.]	
II.1.7.	Vesikuläre Stomatitis	
(¹) <i>entweder</i>	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 6 Monaten frei von vesikulärer Stomatitis war.]	
(¹) <i>oder</i>	[Sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der vesikulären Stomatitis unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben.]	
II.1.8.	Klassische Schweinepest	
(¹) <i>entweder</i>	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von klassischer Schweinepest war.]	
(¹) <i>oder</i>	[Sie wurden einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der klassischen Schweinepest entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt, durchgeführt innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund.]	
II.1.9.	Afrikanische Schweinepest	
(¹) <i>entweder</i>	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von afrikanischer Schweinepest war.]	
(¹) <i>oder</i>	[Sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der afrikanischen Schweinepest unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben.]	
II.1.10.	Aujeszký-Krankheit	
	Nach amtlichen Angaben wurde in den letzten 12 Monaten in der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb (¹) sowie in einem Umkreis von 5 km um diese/dieses/diesen herum kein klinischer, pathologischer oder serologischer Nachweis der Aujeszký-Krankheit gemeldet, und	
	die Tiere wurden in den 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der Aujeszký-Krankheit unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben, und	
	sie sind nicht gegen die Aujeszký-Krankheit geimpft und hatten auch keinen Kontakt mit geimpften Tieren.	
II.1.11.	Sonstige Impfungen	
	a) Sie sind nicht gegen Rinderpest, vesikuläre Stomatitis, klassische Schweinepest oder vesikuläre Schweinekrankheit geimpft.	
	(²) b) Sie wurden geimpft gegen	
	(¹) [Milzbrand am (TT.MM.JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)],	
	(¹) [Tollwut am (TT.MM.JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)].	
II.1.12.	Behandlung gegen Parasiten	
	Sie wurden in den 40 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel/den Mitteln Angabe der Wirkstoffe und der Dosierung der angewandten Mittel:	

▼ **M18**

LAND		Muster SUI-A										
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.										
<p>II.1.13. Verladen auf die Transportmittel</p> <p>Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽⁴⁾ zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Futter beim Transport nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung ist für Tiere der in der Erläuterung zu Feld I.28 aufgeführten Arten zu verwenden, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes kommen und für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, die/das sich in einem Mitgliedstaat befindet.</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Falle des Ent- und Umladens muss der Absender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft informieren.</p> <p>— Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) angeben. Die Kennung muss den ISO-Code des ausführenden Landes umfassen und die Rückverfolgung der Herkunft der Tiere ermöglichen.</p> <p><i>Alter</i>: In Monaten angeben.</p> <p><i>Geschlecht</i>: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p><i>Art</i>: Die betreffende Art aus der nachstehenden Auflistung auswählen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ordnung</th> <th>Familie</th> <th>Gattungen/Arten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Artiodactyla</td> <td>Suidae</td> <td><i>Babyrousa</i> ssp., <i>Hylochoerus</i> ssp., <i>Phacochoerus</i> ssp., <i>Potamochoerus</i> ssp., <i>Sus</i> ssp.</td> </tr> <tr> <td>Tayassuidae</td> <td><i>Catagonus</i> ssp., <i>Pecari-Tayassu</i> ssp.</td> </tr> <tr> <td>Hippopotamidae</td> <td><i>Hexaprotodon-Choeropsis</i>, <i>Hippopotamus</i> ssp.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Eine Impfung ist nicht obligatorisch, doch wenn die Tiere geimpft wurden, sind Angaben zu den verwendeten Impfstoffen und zum Zeitpunkt der Impfung zu machen.</p> <p>(³) Tests gemäß den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegt sind.</p> <p>(⁴) Verladedatum angeben. Die Einfuhr solcher Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr solcher Tiere aus dem betreffenden Land, Gebiet oder Teil eines Landes beschränkt hat.</p>			Ordnung	Familie	Gattungen/Arten	Artiodactyla	Suidae	<i>Babyrousa</i> ssp., <i>Hylochoerus</i> ssp., <i>Phacochoerus</i> ssp., <i>Potamochoerus</i> ssp., <i>Sus</i> ssp.	Tayassuidae	<i>Catagonus</i> ssp., <i>Pecari-Tayassu</i> ssp.	Hippopotamidae	<i>Hexaprotodon-Choeropsis</i> , <i>Hippopotamus</i> ssp.
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten										
Artiodactyla	Suidae	<i>Babyrousa</i> ssp., <i>Hylochoerus</i> ssp., <i>Phacochoerus</i> ssp., <i>Potamochoerus</i> ssp., <i>Sus</i> ssp.										
	Tayassuidae	<i>Catagonus</i> ssp., <i>Pecari-Tayassu</i> ssp.										
	Hippopotamidae	<i>Hexaprotodon-Choeropsis</i> , <i>Hippopotamus</i> ssp.										
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>												

▼ **M18****Muster TRE-A**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschritt Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.19		I.20. Menge			
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.						
I.25. Waren zertifiziert für Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>								
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

▼ **M18**

LAND		Muster TRE-A	
II. Angaben zum Gesundheitszustand		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin, zuständig für die amtlich zugelassene Herkunftseinrichtung, das amtlich zugelassene Herkunftsinstitut oder das amtlich zugelassene Herkunftszentrum/den amtlich zugelassenen Herkunftsbetrieb ⁽¹⁾ , bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1.	Sie kommen aus dem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7,	
		a) in dem die in dieser Bescheinigung genannten Krankheiten meldepflichtig sind;	
		b) das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung die letzten 12 Monate frei von Rinderpest war.	
	II.1.2.	Sie kommen aus der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gemäß Feld I.11,	
		a) die/das/der gemäß den Anforderungen und Bedingungen in Anhang VI Teile 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zugelassen ist;	
		b) die/das/der keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf ein nationales Programm zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten unterliegt, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind;	
		c) in der/dem keine klinischen Fälle der folgenden Krankheiten verzeichnet wurden, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind: — Milzbrand in den letzten 30 Tagen, — Maul- und Klauenseuche, Tollwut, ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [Pferdepest] in den letzten sechs Monaten;	
		d) in der/dem in den letzten sechs Monaten keine klinischen oder nichtklinischen Fälle von Tuberkulose verzeichnet wurden;	
		e) um die/das/den in den letzten 30 Tagen in einem Umkreis von 10 km kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche verzeichnet wurde;	
	f) in der/dem sie von Geburt an oder in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union gehalten wurden;		
	⁽¹⁾ ⁽²⁾ [g] um die/das/den in den letzten 60 Tagen in einem Umkreis von 150 km kein Fall/Ausbruch von Pferdepest verzeichnet wurde].		
	II.1.3.	Sie erfüllen folgende Bedingungen:	
		a) Sie hatten von Geburt an oder in den letzten 30 Tagen und während ihres Transports von der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ zum Verladeort keinen Kontakt mit anderen Tieren, die nicht mindestens den in dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsanforderungen entsprachen;	
		b) sie wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen sowie im Hinblick auf den beabsichtigten Transport für transportfähig befunden;	
		c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zu töten sind.	
	⁽¹⁾ ⁽³⁾ II.1.4. Maul- und Klauenseuche		
	<i>entweder</i> ⁽¹⁾	[a] Sie kommen – geimpft oder nicht geimpft – aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche war, und]	
	<i>oder</i> ⁽¹⁾	[a] Sie wurden folgenden Tests unterzogen: — einem serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests, wie im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) festgelegt, durchgeführt innerhalb von 10 Tagen vor der Versendung in die Union mit Negativbefund, und — [einem Probang-Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus nach den im OIE-Handbuch Landtiere beschriebenen Verfahren mit Negativbefund, durchgeführt 10 Tage vor der Versendung in die Union, und]	
		b) sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.	
	II.1.5. Sonstige Impfungen		
		a) Sie sind nicht gegen Rinderpest geimpft.	

▼ **M18**

LAND

Muster TRE-A

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(⁴) b) Sie wurden geimpft gegen</p>		
<p>(¹) [Milzbrand am (TT.MM.JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)],</p>		
<p>(¹) [Tollwut am (TT.MM.JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)].</p>		
<p>II.1.6. Behandlung gegen Parasiten</p>		
<p>Sie wurden in den 40 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel/den Mitteln Angabe der Wirkstoffe und der Dosierung der angewandten Mittel:</p>		
<p>II.1.7. Verladen auf die Transportmittel</p>		
<p>Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (⁵) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Futter beim Transport nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>		
<p>Erläuterungen</p>		
<p>Diese Bescheinigung ist für lebende Tiere der in der Erläuterung zu Feld I.28 aufgeführten Arten zu verwenden, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes kommen und für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, die/das sich in einem Mitgliedstaat befindet. Je Art ist eine separate Bescheinigung zu verwenden.</p>		
<p>Teil I:</p>		
<p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Falle des Ent- und Umladens muss der Absender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft informieren.</p>		
<p>— Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) angeben. Die Kennung muss den ISO-Code des ausführenden Landes umfassen und die Rückverfolgung der Herkunft der Tiere ermöglichen.</p>		
<p><i>Alter</i>: In Monaten angeben.</p>		
<p><i>Geschlecht</i>: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p>		
<p><i>Art</i>: Die betreffende Art aus der nachstehenden Auflistung auswählen:</p>		
<p>Ordnung</p>	<p>Familie</p>	<p>Gattungen/Arten</p>
<p>Perissodactyla</p>	<p>Tapiridae</p>	<p><i>Tapirus</i> ssp.</p>
	<p>Rhinocerotidae</p>	<p><i>Ceratotherium</i> ssp., <i>Dicerorhinus</i> ssp., <i>Diceros</i> ssp., <i>Rhinoceros</i> ssp</p>
<p>Proboscidea</p>	<p>Elephantidae</p>	<p><i>Elephas</i> ssp., <i>Loxodonta</i> ssp.</p>
<p>Teil II:</p>		
<p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p>		
<p>(²) Diese Bescheinigung gilt nur für <i>Rhinocerotidae</i>.</p>		
<p>(³) Diese Bescheinigung gilt nur für <i>Elephas</i> ssp.</p>		
<p>(⁴) Eine Impfung ist nicht obligatorisch, doch wenn die Tiere geimpft wurden, sind Angaben zu den verwendeten Impfstoffen und zum Zeitpunkt der Impfung zu machen.</p>		
<p>(⁵) Verladedatum angeben. Die Einfuhr solcher Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr solcher Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes beschränkt hat.</p>		

▼ **M18**

LAND		Muster TRE-A
II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:		

▼ **M18**

TEIL 3

Anforderungen an Einrichtungen, Institute oder Zentren in Drittländern

Einrichtungen, Institute oder Zentren in einem Drittland müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Sie sind eindeutig abgegrenzt und von ihrer Umgebung abgetrennt;
- b) sie verfügen über geeignete Mittel zum Einfangen, Gefangenhaltung und Isolieren von Tieren sowie über angemessene Quarantäneeinrichtungen und genehmigte Standardverfahren für Tiere unbekannter Herkunft;
- c) sie verfügen über eine vektorgeschützte Struktur, die folgenden Anforderungen genügt:
 - i) sie ist an den Ein- und Ausgängen mit geeigneten physischen Barrieren ausgestattet;
 - ii) ihre Öffnungen sind vor Vektoren durch Maschendraht mit einer geeigneten Maschengröße abgeschirmt, der in regelmäßigen Abständen mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Anweisungen des Herstellers imprägniert wird;
 - iii) innerhalb und im Umkreis der vektorgeschützten Struktur werden Vektorüberwachungs- und -bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt;
 - iv) es werden Maßnahmen getroffen, um Brutstätten für Vektoren in der Nachbarschaft der vektorgeschützten Struktur zu begrenzen oder zu beseitigen;
 - v) es gibt Standardverfahren, einschließlich Beschreibungen der Notfall- und Alarmsysteme, für den Betrieb der vektorgeschützten Struktur und den Abtransport der Tiere aus dieser Struktur zum Verladeort;
- d) sie bewahren mindestens zehn Jahre lang aktuelle Protokolle mit folgenden Informationen auf:
 - i) Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Kennnummer) der an ihrem Standort befindlichen Tiere, aufgeschlüsselt nach Arten;
 - ii) Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Kennnummer) der Tiere, die an ihrem Standort eintreffen oder diesen verlassen, zusammen mit Angaben zu deren Herkunfts- oder Bestimmungsort, den Transportmitteln und dem Gesundheitsstatus der Tiere;
 - iii) die Ergebnisse der Bluttests oder sonstiger Diagnoseverfahren, denen die Tiere an ihrem Standort unterzogen wurden;
 - iv) Krankheitsfälle, gegebenenfalls mit Angaben zur durchgeführten Behandlung;
 - v) Obduktionsbefunde der Tiere, die an ihrem Standort verendet sind, einschließlich tot geborener Tiere;
 - vi) Beobachtungen während der Isolation oder Quarantäne;
- e) sie waren zumindest die letzten drei Jahre frei von den in Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführten Krankheiten oder den in den Veterinärbescheinigungen in Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung für die relevanten Arten genannten Krankheiten, wie die gemäß Buchstabe d geführten Protokolle und die Ergebnisse der klinischen Tests und Laboruntersuchungen an den Tieren ihres Standorts zeigen;
- f) sie haben entweder eine vertragliche Regelung mit einem *von der zuständigen Behörde* für Obduktionen zugelassenen Labor, oder sie verfügen über eine oder mehrere geeignete Einrichtungen, in denen diese Untersuchungen unter der Leitung des zugelassenen Tierarztes/der zugelassenen Tierärztin vorgenommen werden können;
- g) sie tragen Sorge für die Beseitigung der Körper von Tieren, die an einer Krankheit verenden oder eingeschläfert werden;

▼ M18

- h) sie gewährleisten – durch einen Vertrag oder ein Rechtsinstrument – die Dienstleistungen eines Tierarztes/einer Tierärztin, der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und unter deren Aufsicht handelt, wobei er/sie zumindest folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:
- i) Er/sie stellt sicher, dass in der betreffenden Einrichtung, dem betreffenden Institut oder dem betreffenden Zentrum geeignete Seuchenüberwachungs- und -bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Derartige Maßnahmen müssen von der zuständigen Behörde des Drittlandes, Gebiets oder Teils des Drittlandes, in dem sich die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum befindet, unter Berücksichtigung der Seuchelage genehmigt werden und mindestens folgende Elemente umfassen:
 - einen Jahresplan zur Seuchenüberwachung einschließlich geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen hinsichtlich Zoonosen der am Standort befindlichen Tiere,
 - klinische Tests, Laboruntersuchungen und Obduktionen bei Tieren mit Verdacht auf übertragbare Krankheiten und Zoonosen,
 - Impfung empfänglicher Tiere gegen Infektionskrankheiten und Zoonosen.
 - ii) Er/sie stellt sicher, dass verdächtige Todesfälle oder etwaige andere Symptome, die darauf schließen lassen, dass Tiere von einer oder mehreren der in Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführten Krankheiten oder der in den Veterinärbescheinigungen in Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung für die relevanten Arten genannten Krankheiten befallen sind, unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden, wenn die betreffende Krankheit in dem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlands meldepflichtig ist.
 - iii) Er/sie stellt sicher, dass eintreffende Tiere wie erforderlich, entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde, unter Quarantäne gestellt wurden.
 - iv) Er/sie stellt die Einhaltung der Gesundheitsanforderungen sicher, denen die Tiere entsprechen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

TEIL 4

Bedingungen hinsichtlich der amtlichen Zulassung von Einrichtungen, Instituten oder Zentren in Drittländern

1. Eine amtliche Zulassung darf nur solchen Einrichtungen, Instituten oder Zentren erteilt werden, die den Anforderungen in Teil 3 entsprechen.
2. Ist ein Vektorschutz erforderlich, so darf die Zulassung einer Struktur als vektorgeschützt nur dann erteilt werden, wenn die Kriterien in Teil 3 Buchstabe c erfüllt sind. Zum Zweck der Erteilung der Zulassung überprüft die zuständige Behörde mindestens dreimal im vorgeschriebenen Schutzzeitraum (am Anfang, während und am Ende des Zeitraums) die Wirksamkeit der Vektorschutzmaßnahmen mit Hilfe einer innerhalb der vektorgeschützten Struktur angebrachten Vektorfalle.
3. Jeder amtlich zugelassenen Einrichtung, jedem amtlich zugelassenen Institut und jedem amtlich zugelassenen Zentrum ist eine Zulassungsnummer zuzuteilen.
4. Die Zulassung darf nur aufrechterhalten werden, solange folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der Standort unterliegt der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin, der/die zumindest folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

- i) Er/sie inspiziert die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum mindestens einmal jährlich;
- ii) er/sie überprüft die Tätigkeit des Tierarztes/der Tierärztin gemäß Teil 3 Buchstabe h und die Umsetzung des Jahresplans zur Seuchenüberwachung gemäß Buchstabe h Ziffer i erster Gedankenstrich;
- iii) er/sie trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen der Teile 3 und 4 erfüllt werden;

▼M18

- iv) er/sie stellt sicher, dass
- die Gesundheitsanforderungen eingehalten werden, denen die Tiere entsprechen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen;
 - bei den klinischen Tests, Laboruntersuchungen und Obduktionen an den Tieren keine der in Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführten Krankheiten oder der in den Veterinärbescheinigungen in Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung für die relevanten Arten genannten Krankheiten nachgewiesen wurde.
5. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Anforderungen des Teils 3 nicht mehr erfüllt sind.
6. Wird ein Verdacht auf das Auftreten einer oder mehrerer der in Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführten Krankheiten oder der in den Veterinärbescheinigungen in Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung für die relevanten Arten genannten Krankheiten gemeldet, so hat die zuständige Behörde die amtliche Zulassung der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums so lang auszusetzen, bis der Verdacht offiziell ausgeräumt ist. Je nach Krankheit und Übertragungsrisiko kann die Aussetzung die gesamte Einrichtung, das gesamte Institut oder das gesamte Zentrum oder nur bestimmte Kategorien seuchenempfindlicher Tiere betreffen. Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die zur Bestätigung oder Ausräumung des Verdachts und zur Vermeidung einer Krankheitsausbreitung erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.
7. Wird der in Nummer 6 genannte Krankheitsverdacht bestätigt, so ist die amtliche Zulassung der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums zu widerrufen.
8. Wurde die Zulassung einer Einrichtung, eines Instituts oder eines Zentrums widerrufen, so darf sie nur dann erneuert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Krankheit und die Infektionsquelle wurden am Standort der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums getilgt;
 - b) der Standort der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums wurde in geeigneter Weise gereinigt und desinfiziert;
 - c) die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum entspricht den Anforderungen gemäß Teil 3 Buchstaben a bis d und f bis h.
9. Die zuständige Behörde, die der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum eine amtliche Zulassung erteilt hat, informiert die Mitgliedstaaten, welche die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum in ihre Listen der amtlich zugelassenen Einrichtungen, Institute oder Zentren aufgenommen haben, über die Aussetzung, den Widerruf oder die Erneuerung dieser Zulassung.